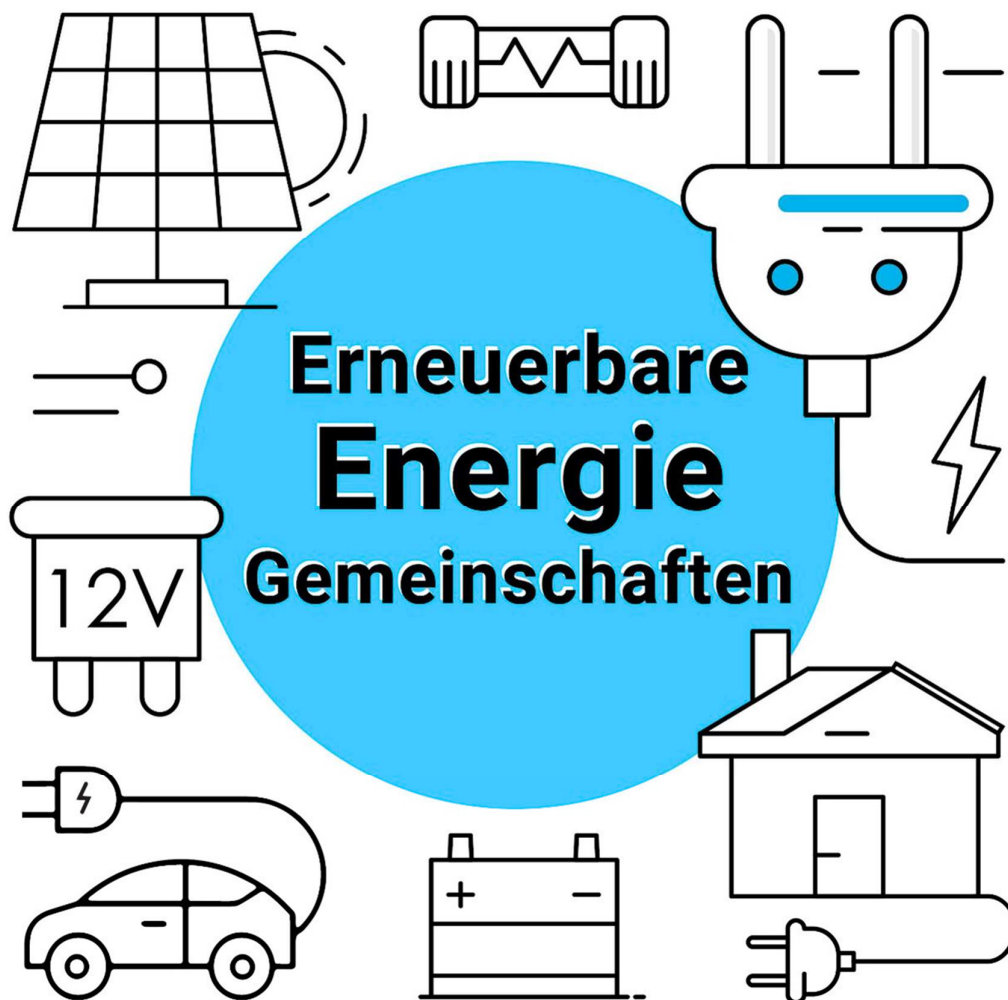


Memorandum für örtliche Körperschaften zu den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Ausgabe 2024



Diese Studie wurde von der Anwaltskanzlei Emilio Sani im Auftrag der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz der Autonomen Provinz Bozen verfasst und ist durch das Recht am geistigen Eigentum geschützt. Die Verwendung und Vervielfältigung des Inhalts dieser Studie ist nur mit Zustimmung des Autors gestattet.

Diese Studie wurde aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt. Die italienische Version ist die Referenzversion.

Titelbild: Microsoft



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsrahmen.....	5
1.1	Das Gemeinschaftsrecht	5
1.2	Die Übergangsregelung	8
1.3	Die endgültige Regelung.....	9
2	Die Konfigurationen der kollektiven Eigenversorgung.....	10
2.1	Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften	13
2.1.1	In der endgültigen Regelung.....	13
2.2	Individuelle Eigenversorgung aus der Ferne.....	24
2.2.1	In der endgültigen Regelung.....	24
2.3	Die Vorteile der gemeinsamen Energienutzung.....	29
2.3.1	In der endgültigen Regelung.....	30
2.3.2	Der PNRR-Beitrag.....	36
2.3.3	Steuerliche Behandlung der Vorteile.....	42
3	Warum Energiegemeinschaften gründen?	47
3.1	Der Nutzen von Energiegemeinschaften	47
3.2	SWOT-Analyse von Energiegemeinschaften.....	48
4	Vorgehensweise zur Gründung einer Energiegemeinschaft	50
4.1	Identifikation des Bezugsgebiets.....	50
4.2	Gründung der Körperschaft.....	51
4.3	Installation der Anlagen	54
5	Optionen für örtliche Körperschaften	55
5.1	Die Rolle der örtlichen Körperschaften.....	55
5.1.1	Förderung von EEG	55
5.1.2	Beteiligung an einer EEG	55
5.1.3	Bereitstellung von Grundstücken, Anlagen oder erzeugter Energie.....	58
5.2	Die EEG als Rechtssubjekt: zulässige Rechtsformen.....	60
5.3	Rechtsform der EEG bei Beteiligung einer Körperschaft.....	69
5.3.1	Genossenschaften.....	69
5.3.2	Vereine.....	75
5.3.3	Beteiligungsstiftungen	78
5.4	Bereitstellung von Flächen und Anlagen für EEG durch örtliche Körperschaften	83
5.5	Modalitäten, nach denen örtliche Körperschaften Anlagen bauen können	86





5.6	Konkrete Modelle	87
5.6.1	Konzessionen für Bau und Verwaltung	88
5.6.2	Konkretes Modell eines Verfügbarkeitsvertrags	93



1 Rechtsrahmen

1.1 Das Gemeinschaftsrecht

Die verschiedenen Formen der kollektiven Eigenversorgung (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Eigenversorger-Gruppen) werden auf europäischer Ebene durch die Artikel 21 und 22 der Richtlinie 2018/2001 (die sogenannte „Red II“) geregelt.

Insbesondere gilt gemäß den Punkten 14) bis 16) der Red II:

- **„Gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“** sind eine Gruppe von zumindest zwei gemeinsam handelnden Endkunden, die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden und an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort für ihre Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugen und eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen dürfen, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt.
- Eine **„Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“** ist eine Rechtsperson, a) die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf offener (vgl. Abs. 4) und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der Nähe der Erzeugungsanlagen von Strom aus erneuerbaren Energieträgern, deren Eigentümer und Entwickler die gegenständliche Rechtsperson ist, angesiedelt sind; b) deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, KMU oder lokale Behörden einschließlich Gemeinden sind; c) deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

Die Artikel 21 und 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie regeln die Konfigurationen der kollektiven Eigenversorgung und erfassen die Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten bei der Einführung dieser Konfigurationen in ihr nationales Recht verfolgen müssen.

Die Konfigurationen der kollektiven Eigenversorgung wurden zunächst übergangsweise durch Artikel 42bis, GD Nr. 162/2019 und endgültig durch Artikel 31 und 32 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 eingeführt.



Im Folgenden werden zur besseren Lesbarkeit die Artikel 21 und 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wiedergegeben, während die Analyse der Konfigurationen in Abschnitt 2 enthalten ist.

Artikel 21 Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verbraucher vorbehaltlich dieses Artikels Anspruch darauf haben, Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität zu werden.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren berechtigt sind,
 - a) erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen und die Überschussproduktion von erneuerbarer Elektrizität zu speichern und, auch mittels Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom, Liefervereinbarungen mit Elektrizitätsversorgern und Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen zu verkaufen, ohne dass
 - i) die von ihnen verbrauchte, aus dem Netz bezogene Elektrizität oder die von ihnen in das Netz eingespeiste Elektrizität diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelten unterworfen ist, die nicht kostenorientiert sind.
 - ii) die eigenerzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und jeglichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen ist.
 - b) mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität für die Eigenversorgung zusammenschaltete Stromspeichersysteme zu installieren und zu betreiben, ohne doppelten Umlagen und Abgaben einschließlich Netzentgelten für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, unterworfen zu sein,
 - c) ihre Rechte und Pflichten als Endverbraucher zu behalten,
 - d) gegebenenfalls auch im Rahmen von Förderregelungen eine Vergütung für die von ihnen in das Netz eingespeiste eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität zu erhalten, die dem Marktwert der eingespeisten Elektrizität entspricht und den langfristigen Wert dieser Elektrizität für das Netz, die Umwelt und die Gesellschaft berücksichtigen kann.
3. Die Mitgliedstaaten können Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität für die an Ort und Stelle verbleibende eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Umlagen, Abgaben und Gebühren in einem oder mehrerer der folgenden Fälle auferlegen,
 - a) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität im Rahmen von Förderregelungen effektiv gefördert wird, jedoch nur in dem Umfang, dass die Rentabilität des Projekts und der Anreizeffekt der betreffenden Förderung dadurch nicht untergraben werden, oder
 - b) ab dem 1. Dezember 2026, wenn der Gesamtanteil an Eigenversorgungsanlagen über 8 % der in einem Mitgliedstaat insgesamt installierten Stromerzeugungskapazität liegt und eine Kosten-Nutzen-Analyse der nationalen Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats im Rahmen eines offenen, transparenten und partizipativen Verfahrens ergibt, dass die Bestimmung in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii zu einer großen und unverhältnismäßigen Belastung der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit des Stromsystems führt oder Anreize schafft, die über das hinausgehen, was für den kosteneffizienten Einsatz erneuerbarer Energie objektiv notwendig ist, und derartige Belastungen oder Anreize mithilfe anderer zweckmäßiger Maßnahmen nicht minimiert werden könnten, oder
 - c) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität in Anlagen mit einer installierten Gesamtstromerzeugungskapazität von über 30 kW produziert wird.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, die sich in demselben Gebäude, einschließlich Mehrfamilienhäusern, befinden, berechtigt sind, gemeinsam den Tätigkeiten gemäß Absatz 2 nachzugehen, und vorbehaltlich der Netzentgelte und sonstiger einschlägiger Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern, denen die einzelnen Eigenversorger gegebenenfalls unterworfen sind, den Austausch der vor Ort produzierten erneuerbaren Energie untereinander vereinbaren dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen zwischen Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität unterscheiden. Jede solche Unterscheidung muss verhältnismäßig und hinreichend begründet sein.
5. Anlagen von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebs, einschließlich der Messung und Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den Weisungen des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität.

6. Mitgliedstaaten schaffen einen Regulierungsrahmen, der es ermöglicht, den Ausbau der Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität – auf der Grundlage einer Bewertung der ungerechtfertigten Hindernisse und des Potenzials, die in ihrem Hoheitsgebiet und ihren Energienetzen in Bezug auf die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität bestehen – zu unterstützen und zu erleichtern. Dieser Regulierungsrahmen sieht unter anderem Maßnahmen vor, mit der Zielsetzung, dass

- a) dafür gesorgt wird, dass alle Endkunden, einschließlich einkommensschwacher oder bedürftiger Haushalte, Zugang zur Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität erhalten.
- b) ungerechtfertigte Markthindernisse bei der Finanzierung von Projekten beseitigt werden und der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert wird.
- c) weitere ungerechtfertigte rechtliche Hindernisse für die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, auch für Mieter, beseitigt werden.
- d) für Gebäudeeigentümer Anreize gesetzt werden, um Möglichkeiten der Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, auch für Mieter, zu schaffen.
- e) sichergestellt wird, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität in Bezug auf die eigenerzeugte und ins Netz eingespeiste erneuerbare Elektrizität beim Zugang zu bestehenden Förderregelungen sowie zu allen Segmenten des Elektrizitätsmarkts nicht diskriminiert werden.
- f) sichergestellt wird, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, wenn sie Elektrizität ins Netz einspeisen, einen angemessenen und ausgewogenen Anteil der Systemgesamtkosten tragen.

Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und ihre Fortschrittsberichte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 eine Kurzdarstellung der in diesem Regulierungsrahmen vorgesehenen Strategien und Maßnahmen und eine Bewertung der Umsetzung dieser Strategien bzw. Maßnahmen auf.

7. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV.

Artikel 22 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich Endkunden und insbesondere Haushalte, unter Beibehaltung ihrer Rechte oder Pflichten als Endkunden, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft beteiligen dürfen, ohne ungerechtfertigten oder diskriminierenden Bedingungen oder Verfahren unterworfen zu sein, durch die ihre Beteiligung an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft verhindert würde, sofern die Beteiligung im Fall von Privatunternehmen nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften berechtigt sind,

- a) erneuerbare Energie zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen, und zwar auch im Rahmen von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom.
- b) innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft – vorbehaltlich der übrigen Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Kunden – die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen.
- c) sowohl direkt als auch über Aggregatoren nichtdiskriminierenden Zugang zu allen geeigneten Energiemärkten zu erhalten.

3. Die Mitgliedstaaten bewerten die bestehenden Hindernisse und das Entwicklungspotenzial von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.

4. Die Mitgliedstaaten schaffen einen Regulierungsrahmen, der es ermöglicht, die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu unterstützen und voranzubringen. Mit diesem Rahmen wird unter anderem sichergestellt, dass

- a) ungerechtfertigte rechtliche und verwaltungstechnische Hindernisse für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften beseitigt werden.
- b) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, wenn sie Energie liefern, Aggregationsdienste oder andere gewerbliche Energiedienstleistungen erbringen, den für diese Tätigkeiten geltenden Bestimmungen unterliegen.
- c) der jeweilige Verteilernetzbetreiber mit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zusammenarbeitet, um Energieübertragungen innerhalb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu erleichtern.
- d) für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren, auch für die Registrierung und Zulassung, und kostenorientierte Netzentgelte sowie einschlägige Umlagen, Abgaben und Steuern gelten, mit denen sichergestellt wird, dass sie sich gemäß einer von den zuständigen nationalen Stellen erstellten, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energiequellen, angemessen und ausgewogen an den Systemgesamtkosten beteiligen.

- e) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, Rechte und Pflichten als Endkunden, Produzenten, Versorger, Verteilernetzbetreiber oder als sonstige Marktteilnehmer diskriminierungsfrei behandelt werden.
- f) die Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften allen Verbrauchern offensteht, auch jenen, die in einkommensschwachen oder bedürftigen Haushalten leben.
- g) Instrumente verfügbar sind, die den Zugang zu Finanzmitteln und Informationen erleichtern.
- h) öffentliche Stellen bei der Schaffung der Voraussetzungen für und der Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie zur Erleichterung ihrer direkten Beteiligung daran Unterstützung in Regulierungsfragen und beim Kapazitätsaufbau erhalten.
- i) Vorschriften vorhanden sind, mit denen sichergestellt wird, dass an der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft beteiligte Verbraucher gleichberechtigt und diskriminierungsfrei behandelt werden.
5. Die Kernaspekte des Regulierungsrahmens nach Absatz 4 und seiner Umsetzung sind Teil der Fortschrittsberichte und Aktualisierungen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999.
6. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für eine grenzüberschreitende Beteiligung offen sind.
7. Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung von Förderregelungen die Besonderheiten von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, damit diese sich unter gleichen Bedingungen wie andere Marktteilnehmer um die Förderung bewerben können.

1.2 Die Übergangsregelung

Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die Eigenversorger-Gruppen wurden mit Artikel 42bis der Gesetzesverordnung Nr. 162/19, die eine Übergangsregelung bis zur endgültigen Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorsah, versuchsweise eingeführt.

Mit dem Beschluss Nr. 318/2020 der Aufsichtsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) wurden in Umsetzung des vorgenannten Artikels Bestimmungen zur Regulierung der finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der im Rahmen der kollektiven Eigenversorgung genutzten elektrischen Energie erlassen.

In Anwendung dieses Beschlusses wurde ein virtuelles Regulierungsmodell eingeführt, mit dem die Kontextualität zwischen Erzeugung und Verbrauch bewertet werden kann, ohne dass neue Stromanschlüsse beantragt bzw. angefertigt oder neue Messgeräte installiert werden müssen.

Das Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung („MISE“) vom 16. September 2020 hat einen Fördertarif für Eigenversorger-Gruppen mit 100 €/MWh und für Energiegemeinschaften mit 110 €/MWh festgesetzt. Diese Förderungen werden für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Datum der Inbetriebnahme der Produktionsanlage ausbezahlt.



Am 22. Dezember 2020 verabschiedete der staatliche Energiedienstleister GSE gemäß den Bestimmungen des Ministerialdekrets vom 15. September 2020 die „*Technischen Regeln für den Zugang zum Bewertungs- und Förderungsdienst für gemeinsam genutzten Strom*“ („Technische Regeln“).

Die Technischen Regeln wurden nach der Einführung der endgültigen Regelung (siehe unten) mit dem erwähnten gesetzvertretenden Dekret Nr. 199/2021 am 4. April 2022 aktualisiert. Die Aktualisierung hat allerdings die neuen, vom gesetzvertretenden Dekret Nr. 199/2021 eingeführten Merkmale der Energiegemeinschaften nicht übernommen, führt jedoch – innerhalb der in der Übergangsregelung vorgesehenen Grenzen einige Elemente der Flexibilität ein, die den Zugang zu den Mechanismen erleichtern hätten sollten.

In den Technischen Regeln wurde darüber hinaus festgelegt, dass die Anwendung der Übergangsregelung bis zur Ergreifung der Durchführungsmaßnahmen der endgültigen Regelung sowohl durch das MITE als auch durch ARERA gilt (siehe unten).

1.3 Die endgültige Regelung

Mit dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 199/2021 wurde die Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt und insbesondere die Konfigurationen der kollektiven Eigenversorgung durch Art. 30 ff. geregelt.

Insbesondere sieht Art. 30 die Konfigurationen von (i) individuellen Eigenversorgern aus der Ferne (Art. 30 Abs. 1 Nr. 2.1 und 2.2), (ii) Gruppen von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität (Art. 30 Abs. 2) und (iii) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (Art. 31) vor.

Am 2. August 2022 hat ARERA das Konsultationspapier Nr. 390/2022 veröffentlicht. Die Konsultation wurde am 23. September 2022 beendet und mit dem ARERA-Beschluss Nr. 727/22 wurden die „*Bestimmungen der Regulierungsbehörde für Energienetze und Umwelt für die Regulierung der kollektiven Eigenversorgung (Testo integrato autoconsumo diffuso - TLAD)*“ (Integrierter Text zur kollektiven Eigenversorgung oder TIAD-Bestimmungen) angenommen, die die Bestimmungen der Gesetzesdekrete Nr. 199/21 und 210/21 in Bezug auf Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, Gruppen von gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität, Gruppen von aktiven, gemeinsam handelnden Kunden, individuelle Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“ mit Direktleitung, individuelle Eigenversorger im Bereich



erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“, die das Verteilernetz nutzen und aktive Kunden „aus der Ferne“, die das Verteilernetz nutzen, umsetzen.

2 Die Konfigurationen der kollektiven Eigenversorgung

Mit der endgültigen Regelung wurde das virtuelle Regulierungsmodell für die Konfigurationen der kollektiven Eigenversorgung bestätigt und die diesbezüglichen Voraussetzungen detailliert festgelegt.

Der Integrierte Text zur kollektiven Eigenversorgung ist am 24. Januar 2024 in Kraft getreten, als das Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit gemäß Artikel 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 199/21 in Kraft trat.

Die Regelung hat – in Kontinuität zur Übergangsregelung – einen den eingesparten Kosten angemessenen Beitrag und einen Fördertarif als Begünstigung für die gemeinsame Nutzung vorgesehen.

Insbesondere:

- haben die TIAD-Bestimmungen vorgesehen, dass ein **Beitrag zur Valorisierung der gemeinsam genutzten Energie** anerkannt wird, der – wie bereits erwähnt – an die eingesparten Kosten angepasst wird (im Jahr 2023 8,48 Euro/MWh).
- hat das Ministerialdekret des MASE, das am 7.12.2023 durch das Dekret Nr. 414 verabschiedet wurde und am 24.01.2024 in Kraft getreten ist („CACER-Dekret“), das Ausmaß der für die gemeinsam genutzte Energie anerkannten **Fördertarife** festgelegt. Insbesondere wurde der **Fördertarif** für gemeinsam genutzte Energie für Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, Gruppen von Eigenversorgern und Eigenversorger „aus der Ferne“ vorgesehen. Anders als in der Versuchsphase handelt es sich nicht um einen Einheitstarif, sondern um einen nach Anlagenleistung gestaffelten Tarif, der sich je nach dem Zonenpreis ändert. Darüber hinaus wurde eine Anpassung je nach Standort der Anlage vorgenommen (siehe weiter unten). Der Tarif kann bis zum 30. Tag nach Erreichen des Kontingents von 5 GW geförderter Leistung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2027 beantragt werden.

Das CACER-Dekret regelt die „Eigenversorger-Konfigurationen für die gemeinsame Nutzung erneuerbarer Energien (CACER)“, d.h. eine der in Artikel 2 Buchstaben e), f) und g) des CACER-Dekrets genannten Konfigurationen, die das bestehende Verteilungsnetz

nutzen, um den aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom gemeinsam zu nutzen.
Insbesondere:

e) „Systeme individueller Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität aus der Ferne“:
Diese Systeme sehen den Eigenverbrauch der erneuerbaren Energie aus der Ferne durch
einen individuellen Endkunden vor, ohne dabei auf eine direkte Leitung zurückzugreifen,
sondern unter Nutzung des bestehenden Verteilernetzes zur Verbindung der
Erzeugungsstandorte und der Verbraucherstandorte im Sinne von Artikel 30 Absatz 1
Buchstabe a) Nummer 2.2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 199/2021.

f) „Kollektive Eigenversorger-Systeme im Bereich erneuerbare Elektrizität“: Diese Systeme
werden von gemäß Artikel 30 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 199/2021
Gruppen von gemeinsam handelnden Eigenversorgern umgesetzt.

g) „Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften“: Diese Systeme werden von Endkunden gemäß
Artikel 31 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 umgesetzt.

Gemäß CACER-Dekret haben folgende Konfigurationen **Anspruch auf den Fördertarif**:

- Eigenversorger aus der Ferne.
- Eigenversorger-Gruppen.
- EEG.

Das CACER-Dekret hat darüber hinaus einen **PNNR-Beitrag** als Kapitalzuschuss in Höhe
von bis zu 40 % der förderfähigen Kosten für die Entwicklung der Energiegemeinschaften
und der Konfigurationen von kollektiven Eigenversorgern vorgesehen, deren Anlagen sich
in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern befinden. Die Anträge auf Gewährung des
Beitrags sind bis spätestens 31. März 2025 einzureichen, und alle für den Beitrag
zugelassenen Anlagen müssen innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum der Zulassung zum
Beitrag, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2026 in Betrieb genommen werden. Die
Maßnahme gilt bis zum 30. Juni 2026 für die Umsetzung einer Gesamtkapazität von
mindestens 2 GW und bis zum Erreichen der vom PNRR in Höhe von 2,2 Milliarden Euro
gewährten Mittel.

Gemäß CACER-Dekret haben folgende Konfigurationen **Anspruch auf die vom PNNR
vorgesehenen Zuschüsse**:

- Eigenversorger-Gruppen.
- EEG.



Mit dem MASE-Dekret Nr. 22/2024 wurden die „*Leitlinien für den Zugang zum Dienst für die kollektive Eigenversorgung und zum PNRR-Zuschuss*“ (die „**Leitlinien**“) veröffentlicht.

Das Ministerialdekret vom 16. September 2020 ist sechzig Tage nach dem darin festgelegten Datum des Inkrafttretens der Leitlinien außer Kraft getreten (d.h. am 24. April 2024).

Die Leitlinien haben auch eine Verbindungsregelung zwischen der Übergangsregelung und der endgültigen Regelung eingeführt: Es ist vorgesehen, dass für die Konfigurationen, die mit dem in den früher geltenden Technischen Vorschriften definierten Mechanismus eingestuft sind, die Möglichkeit besteht, zusätzliche Anschlusspunkte **für die Entnahme** in die Konfiguration einzufügen, indem die Grenze von der Transformatorenstation auf das Umspannwerk ausgeweitet wird.

Es können neue Anlagen/Produktionseinheiten in die bereits eingestufte Konfiguration aufgenommen werden, indem alle Produktionsanlagen/Produktionseinheiten und Entnahmestellen/Verbraucher der neuen Konfiguration angegeben werden, einschließlich derjenigen, die in der bereits mit dem in den Technischen Regeln definierten Mechanismus eingestuften Konfiguration enthalten sind, die in die neue Konfiguration aufgenommen werden sollen. Alle weiteren Anschlussstellen, die nicht in der neuen Konfiguration enthalten sind, werden weiterhin zu den von den TIAD-Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen gehandhabt.

In den folgenden Abschnitten wird der Inhalt des CACER-Dekrets und der Leitlinien analysiert.

2.1 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Eine **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft** ist eine Rechtsperson, die aus einer Gruppe von Endkunden besteht, die in demselben geografischen Gebiet angesiedelt sind und beabsichtigen, gemeinsam Energie zu erzeugen, um sich die sich daraus ergebenden Nutzen untereinander zu teilen.

Wie bereits erwähnt, ist die Gemeinschaft eine „eigenständige Rechtsperson“, d. h. eine juristische Person, die in der Lage ist, Rechte und Pflichten zu besitzen und auszuüben. Darin liegt die Neuheit der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Vergleich zu anderen Förderungen: Die EEG müssen einer selbstständigen und unabhängigen juristischen Person angehören, die über autonome Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse verfügt.

Nach den Bestimmungen des ARERA-Beschlusses Nr. 727/2022 kann diese Rechtsperson in jeder von der Regelung zugelassenen und frei von den Mitgliedern gewählten Form gegründet werden, solange die für die Gemeinschaft vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, was im Grunde genommen bedeutet, dass sie für die Teilnahme aller Personen offen ist, die in dem betreffenden Gebiet die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft haben und solange sie nicht den Gewinn als Hauptzweck verfolgt.

Dieser Beschluss hat klargestellt, dass es innerhalb ein und derselben juristischen Person mehrere Konfigurationen für die gemeinsame Nutzung und somit mehrere Vereinbarungen mit dem GSE für die Förderungen geben kann.

Die Art und Weise, wie die Vorteile der gemeinsamen Nutzung der Energie verteilt werden, kann in den Beitrittsvereinbarungen festgelegt werden, unter der Voraussetzung, dass das Ziel niemals ein finanzieller Gewinn sein darf.

2.1.1 In der endgültigen Regelung

Die endgültige Regelung hat den Umfang der EEG erweitert, sowohl in Bezug auf die Leistung der Anlagen als auch auf die territoriale Ausdehnung. Insbesondere müssen die EEG gemäß Artikel 31 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Das vorrangige Ziel der Gemeinschaften liegt nicht in der Erzielung eines finanziellen Gewinns, sondern darin, ihren Gesellschaftern oder Mitgliedern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, **ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile** zu bringen.



- b) Die Gemeinschaft ist eine **selbstständige Rechtsperson** und die **Ausübung der Kontrollbefugnisse** liegt in der ausschließlichen Verantwortung von natürlichen Personen, KMU, Vereinen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit, örtlichen Körperschaften und lokalen Behörden, einschließlich Gemeindeverwaltungen, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, religiöse Einrichtungen, Einrichtungen des dritten Sektors und Umweltschutzvereine sowie lokale Verwaltungen, die in der vom Nationalen Institut für Statistik (im Folgenden ISTAT genannt) veröffentlichten Liste der öffentlichen Verwaltungen aufgeführt sind, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 196 vom 31. Dezember 2009 verbreitet wird, und die sich innerhalb des Gebiets derselben Gemeinden befinden, in denen sich die Anlagen für die gemeinsame Nutzung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) von Art. 31 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 befinden.
- c) Bei den Unternehmen darf die Beteiligung an der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft **nicht die wichtigste gewerbliche und industrielle Aktivität darstellen**.
- d) Die Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften **steht allen Verbrauchern offen**, auch jenen, die in einkommensschwachen oder bedürftigen Haushalten leben, unter der Voraussetzung, dass Akteure mit den unter Buchstabe b) genannten Merkmalen die Ausübung der Kontrollbefugnisse innehaben.

Im Sinne der TIAD-Bestimmungen müssen im Falle einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft außerdem alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Akteure der Konfiguration sind Endkunden und/oder Erzeuger mit Anschlusspunkten in demselben Marktgebiet.
- b) Die Ausübung der Kontrollbefugnisse der Konfiguration liegt in der ausschließlichen Verantwortung von natürlichen Personen, KMU, örtlichen Körperschaften und lokalen Behörden, einschließlich Gemeindeverwaltungen, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, religiöse Einrichtungen, Einrichtungen des dritten Sektors und Umweltschutzvereine sowie lokale Verwaltungen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 196/09 in der vom ISTAT veröffentlichten Liste der öffentlichen Verwaltungen aufgeführt sind.

- c) Die Beteiligung an der Konfiguration steht allen Verbrauchern offen, auch jenen, die in einkommensschwachen oder bedürftigen Haushalten leben.
- d) Die Beteiligung an der Konfiguration darf nicht die wichtigste gewerbliche und industrielle Aktivität von Privatunternehmen darstellen.
- e) Die Endkunden und Produzenten, die an der Konfiguration beteiligt sind, haben dieselbe Ansprechperson mit der Einrichtung und Verwaltung der Konfiguration beauftragt.
- f) Der zur gemeinsamen Nutzung eingespeiste Strom muss von Erzeugungsanlagen stammen, die nach dem Datum des Inkrafttretens des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 199/21 in Betrieb genommen wurden, sowie von Erzeugungsanlagen, die vor dem genannten Datum in Betrieb genommen wurden, sofern ihre Gesamtnennleistung nicht 30 % der Gesamtleistung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft überschreitet. Zu diesem Zweck tragen die gemäß Artikel 42-bis des Gesetzesdekrets Nr. 162/19 zu den Konfigurationen zugelassenen Erzeugungsanlagen nicht zur Erreichung der oben genannten 30%-Grenze bei.
- g) Für die Einhaltung der unter Buchstabe f) genannten Bedingungen gelten außerdem folgende Bestimmungen:
- i. Es zählen auch die Abschnitte von ausgebauten Erzeugungsanlagen dazu, sofern der von ihnen erzeugte Strom gemäß dem „Integrierten Text der Bestimmungen für die Regelung der Strommessung“ (Integrierter Text über die Strommessung – TIME) von ARERA getrennt gemessen wird.
 - ii. Es zählen auch von Dritterzeugern betriebene Erzeugungsanlagen hinzu, einschließlich solcher, die nicht von der Ansprechperson der Konfiguration betrieben werden, sofern sich diese Erzeugungsanlagen in Bezug auf den ins Netz eingespeisten Strom in der Verfügbarkeit und unter der Kontrolle der Gemeinschaft selbst befinden.

Nachstehend werden die Merkmale der Energiegemeinschaften analysiert, wie sie in der endgültigen Regelung beschrieben werden:

An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass für die Gründung einer Energiegemeinschaft eine neue Rechtsperson gegründet werden muss, deren Satzung die folgenden wesentlichen Inhalte aufweisen muss.

- a) Das vorwiegende Ziel der Gemeinschaft liegt nicht in der Erzielung eines finanziellen Gewinns, sondern darin, ihren Gesellschaftern oder Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.
- b) Die Mitglieder oder Gesellschafter, die Kontrollbefugnisse ausüben, können natürliche Personen, kleine oder mittelständische Unternehmen (KMU), Vereine mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit, lokale Körperschaften oder lokale Behörden, einschließlich, gemäß Art. 31 Absatz 1 Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 199/21, Gemeindeverwaltungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, religiöse Einrichtungen, Körperschaften des dritten Sektors und Umweltschutzorganisationen sowie lokale Verwaltungen, die in der Liste der öffentlichen Verwaltungen des Nationalen Instituts für Statistik (im Folgenden auch ISTAT) aufgeführt sind, und die gemäß Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, ihren Standort in den Gemeinden haben, in denen die Anlagen zur Energieerzeugung der Energiegemeinschaft installiert sind.
- c) Die Gemeinschaft agiert autonom und basiert auf offener und freiwilliger Beteiligung (vorausgesetzt, dass es sich bei den Unternehmen um KMU handelt und die Beteiligung an der Energiegemeinschaft nicht die hauptsächliche gewerbliche und/oder industrielle Tätigkeit darstellt).
- d) Die Beteiligung der Mitglieder oder Gesellschafter an der Gemeinschaft muss gewährleisten, dass sie ihre Rechte als Endkunden behalten, einschließlich des Rechts, einen anderen Anbieter zu wählen, und dass sie die Gemeinschaft jederzeit verlassen können, unbeschadet etwaiger angemessener und verhältnismäßiger Entgelte für die Beteiligung an den getätigten Investitionen, die für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens vereinbart wurden.
- e) Es wurde eine Person benannt, die für die Aufteilung des gemeinsam genutzten Stroms verantwortlich ist.

f) Der Betrag des Prämientarifs, der über den Schwellenwert für die gemeinsam genutzte Energie hinausgeht, der in Anhang 1 des CACER-Dekrets in Prozenten angegeben ist (die so genannte „Überschussquote“ – siehe weiter unten), ist nur für Verbraucher bestimmt, die keine Unternehmen sind bzw. wird für soziale Zwecke verwendet, die sich auf die Gebiete auswirken, in denen sich die gemeinsam genutzten Anlagen befinden.

Die verwendbaren Rechtsformen und der Inhalt der Satzung werden im folgenden Kapitel eingehender analysiert.

2.1.1.1 Die Beteiligung

Die Beteiligung an der Energiegemeinschaft ist gemäß Art. 31 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 **offen** und freiwillig, aber gemäß Absatz 1.2.2 Buchst. c) der Leitlinien *„unter der Bedingung, dass es sich bei den Unternehmen um KMU handelt und die Beteiligung an der Energiegemeinschaft nicht die hauptsächliche gewerbliche und/oder industrielle Tätigkeit darstellt“*. Das bedeutet, dass:

- **Großunternehmen** (wie im Ministerialdekret vom 18. April 2005 definiert) nicht als Mitglieder teilnehmen können. Es ist zu beachten, dass jene Unternehmen als „Großunternehmen“ im Sinne von Art. 4 Absatz 8 des Ministerialdekrets vom 18. April 2005 betrachtet werden, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von einer öffentlichen Einrichtung oder gemeinsam von mehreren öffentlichen Einrichtungen gehalten werden. Das Kapital und die Stimmrechte werden von einer öffentlichen Einrichtung indirekt gehalten, wenn sie über ein oder mehrere Unternehmen gehalten werden¹.
- Unternehmen, deren **Haupt-Gesellschaftszweck die Erzeugung oder der Verkauf von Energie ist** (ATECO-Codes 35.11.00 und 35.14.00), nicht teilnehmen können.

Gemäß Artikel 31 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 müssen die **Kontrollbefugnisse** den in Buchstabe b), Absatz 1, Artikel 31 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 genannten Akteuren übertragen werden. Laut den Bestimmungen der Leitlinien sind unter Kontrollbefugnissen *„jene Befugnisse zu verstehen, die je nach Konfiguration der*

¹ Der Anteil von 25 % kann erreicht oder überschritten werden, wenn er von örtlichen öffentlichen Einrichtungen mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Millionen Euro und weniger als 5.000 Einwohnern gehalten wird.



Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften den in der Norm genannten Akteuren zugewiesen werden, um die Energiegemeinschaft zu leiten, die Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks und die Einhaltung des regulatorischen und rechtlichen Bezugsrahmens zu gewährleisten“ (vgl. S. 18).

Zudem können auch jene Akteure Gesellschafter der EEG sein, für die kein Zugang zur kollektiven Eigenversorgung beantragt wird (vgl. S. 18 der Leitlinien).

Es ist zu beachten, dass Produktionsanlagen, die mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden, und einzelne Verbraucheranschlüsse von Endkunden nur einer einzigen EEG angehören können; es ist jedoch möglich, dass ein und derselbe Akteur, der zwei verschiedene Verbraucheranschlüsse oder Produktionsanlagen besitzt, zwei verschiedenen EEG angehört.

Der offene Charakter der EEG bewirkt, dass es den Verbrauchern freisteht, die Gemeinschaft zu verlassen, wann immer sie dies wünschen, und zwar gemäß den in der Satzung enthaltenen Regeln und Anweisungen. Die gleichen Ein- und Austrittsrechte werden auch den Erzeugern gewährt, die Energie aus erneuerbaren Energiequellen produzieren.

2.1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die virtuelle Eigenversorgung von Energie kann innerhalb des Bereichs des **Umspannwerks stattfinden; es ist aber auch zulässig, dass die EEG für das gesamte Marktgebiet eingerichtet wird.** Dies bedeutet, dass nur eine Rechtsperson gegründet werden kann, zu der mehrere Konfigurationen gehören, und dass die Eigenversorgung nach einzelner Konfiguration berechnet wird.

Im Blickpunkt: die EEG mit mehreren Umspannwerken

ARERA und der staatliche Energiedienstleister GSE haben bestätigt, dass die zum Zweck der Gründung einer Energiegemeinschaft gegründete Rechtsperson mehrere Konfigurationen kollektiver Eigenversorgung betreiben kann, die mit einzelnen primären Umspannwerken verbunden sind, sofern sie sich im selben Marktgebiet befinden.

Im Konsultationspapier Nr. 390/2022 wurde von ARERA klargestellt, dass *„die Energiegemeinschaft, die sich durch eine einzige Satzung auszeichnet, zur Förderung der Eigenversorgung eine Vielzahl von Untergruppen enthalten kann, von denen jede einzelne jeweils zu einem Gebiet eines Umspannwerks gehört. Auf diese Weise lässt sich die Notwendigkeit, den Eigenverbrauch zu fördern, mit allen anderen Zwecken verbinden, die eine Gemeinschaft unabhängig vom genannten geografischen Gebiet*



verfolgen kann. Demnach kann eine einzige Energiegemeinschaft über mehrere Konfigurationen für die kollektive Eigenversorgung verfügen“.

Unter Verweis auf die folgenden Kapitel für die Analyse der konkret verwendbaren Rechtsformen vermeidet die EEG mit mehreren Umspannwerken die Vervielfachung der Fixkosten, die sich aus der Gründung mehrerer Rechtspersonen ergeben, und ermöglicht die Realisierung von Skaleneffekten auch in Bezug auf die Verwaltung der EEG mit einer Reduzierung der Kosten für die einzelnen Teilnehmer.

Natürlich kann die Einrichtung einer EEG mit mehreren Umspannwerken die Notwendigkeit mit sich bringen, strukturiertere Rechtsformen zu verwenden (z. B. eine Stiftung mit Beteiligung oder eine Genossenschaft), die mit höheren Kosten sowohl für die Gründung als auch für die Verwaltung der Rechtsperson verbunden sind, deren Mitglieder zwangsläufig zahlreicher sein werden.

Die Vorteile ergeben sich auf der Ebene der „Konfiguration“ und damit im Wesentlichen auf der Ebene des Umspannwerks (obwohl es möglich ist, mehrere Konfigurationen innerhalb desselben Umspannwerks einzurichten).

Bei einer EEG mit mehreren Umspannwerken kann die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, den Konfigurationen in der *Governance* Autonomie zu gewähren, indem je nach gewählter Rechtsform eigene Gremien geschaffen werden, um die Wahl der zu verfolgenden Ziele zu ermöglichen und eventuell die Kriterien für die Verteilung der Vorteile zu differenzieren.

Zur Identifizierung des Gebiets des Umspannwerks sieht Art. 10 der TIAD-Bestimmungen vor, dass die Verteilerunternehmen, die Umspannwerke besitzen, jeweils für ihren territorialen Zuständigkeitsbereich die unter jedes Umspannwerk fallenden Gebiete festlegen und auf ihren Websites veröffentlichen müssen.

Die Karte der Umspannwerke ist auf der GSE-Website einsehbar: <https://www.gse.it/servizi-per-te/autoconsumo/mappa-interattiva-delle-cabine-primarie>

2.1.1.3 Die Anlagen

Die Förderung gilt für Anlagen von bis zu 1 MW (unbeschadet der Tatsache, dass die Gemeinschaft auch Anlagen mit höherer Leistung besitzen darf, die ausschließlich Anrecht auf den Beitrag zur Förderung des eigenverbrauchten Stroms haben).



Im Sinne der Leitlinien müssen die Anlagen für die Förderung folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie müssen neu erbaut werden oder durch den Ausbau bereits bestehender Anlagen entstehen.
- b. Sie dürfen maximal 1 MW Leistung haben.
- c. Sie müssen ab dem Tag nach dem Inkrafttreten des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 (d.h. ab dem 16. Dezember 2021) in Betrieb genommen worden sein.
- d. Sie dürfen nicht für die Umsetzung von Wasserstoffprojekte benutzt werden, die zu Treibhausgasemissionen von mehr als 3 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Tonne H₂ führen.
- e. Sie müssen den Anforderungen des DNSH-Prinzips genügen².
- f. Im Falle von Biogas- oder Biomasse-Anlagen müssen diese die in Anhang D der Leitlinien festgelegten Kriterien erfüllen. Photovoltaikanlagen dürfen nur mit neuen Komponenten gebaut werden. Für andere Anlagen als Photovoltaikanlagen ist auch die Verwendung von regenerierten Komponenten vorgesehen, wie in den „Betrieblichen Verfahren – Betriebsführung von förderfähigen Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen, die keine Photovoltaikanlagen sind“ (im Folgenden auch GEI-Verfahren genannt) definiert, die vom GSE in Umsetzung der in Artikel 30 des Dekrets des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 23. Juni 2016 festgelegten Kriterien veröffentlicht wurden.
- g. Die Anlagen dürfen nicht vor der ordnungsgemäßen Gründung der EEG in Betrieb genommen worden sein, d.h., bevor die Satzung/Gründungsurkunde der EEG alle in Abschnitt 1.2.2.2 Teil II der Leitlinien (siehe unten) enthaltenen Angaben erfüllt.

Wie bereits erwähnt, gilt die Förderung nur für Anlagen, die nach dem Inkrafttreten des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 (ab dem 16. Dezember 2021) in Betrieb genommen wurden. Die Gemeinschaft darf auch bereits davor bestehende Anlagen besitzen, allerdings nur in einem Umfang, der nicht mehr als 30 Prozent der Gesamtleistung aller

² Mit dem Prinzip „Do Not Significant Harm“ soll beurteilt werden, ob eine Investition die sechs Umweltziele des Pariser Abkommens (Europäischer Grüner Deal) beeinträchtigt oder nicht. Konkret muss mithilfe von Checklisten überprüft werden, ob die Anlage diesem Prinzip entspricht. Vgl. Anhang C der Leitlinien.



Anlagen der Gemeinschaft beträgt. Bestehenden Anlagen werden keine Förderungen anerkannt, sie haben aber Anspruch auf den Förderbeitrag für die selbst genutzte Energie und die Möglichkeit, den von der Anlage eingespeisten Strom an den GSE zu verkaufen.

Die Einbeziehung bereits bestehender Anlagen (die für die Förderung nicht in Frage kommen) muss sorgfältig beurteilt werden: Die von diesen Anlagen erzeugte Energie wird bei der gemeinsamen Nutzung vorrangig berücksichtigt, nachdem die gemeinsam genutzte Energie nach den TIAD-Bestimmungen ausgehend von den Einspeisungen aus zuerst in Betrieb genommenen Anlagen berechnet wird. Man läuft demnach die Gefahr, dass die Förderung für die gemeinsame Nutzung für die Energie, die diesen Anlagen zuzuschreiben ist, verloren geht.

Für Anlagen, die zwischen dem 16. Dezember 2021 und dem 24. Januar 2024 (d.h. zwischen dem Inkrafttreten des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 und dem Inkrafttreten des CACER-Dekrets) in Betrieb genommen wurden, verlangen die Leitlinien außerdem die Vorlage entsprechender Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Anlage zum Zweck ihrer Aufnahme in eine EEG gebaut wurde, und insbesondere Dokumente, die vor dem Datum der Inbetriebnahme der Anlage unterzeichnet wurden (mit zertifizierter Rückverfolgbarkeit der Unterschriften). In diesem Fall muss der Antrag für den Fördertarif innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum der Eröffnung des GSE-Portals (d.h. ab dem 8. April 2024) eingereicht werden.

Die Anlagen, deren Energie für die gemeinsame Nutzung bestimmt ist, können im Sinne von Art. 3.4 Buchst. g) der TIAD-Bestimmungen von der Gemeinschaft, aber auch von Mitgliedern oder von Dritten, z. B. von Großunternehmen oder Unternehmen sein, deren Hauptzweck die Energieerzeugung ist.

Gemäß den Leitlinien wird diese Bedingung durch eine von den Parteien unterzeichnete Vereinbarung erfüllt, aus der hervorgeht, dass jede Anlage vom Erzeuger in Übereinstimmung mit den mit der Gemeinschaft für die Zwecke der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft festgelegten Vereinbarungen und in Übereinstimmung mit den Bezugsnormen betrieben wird. Dritterzeuger müssen die Ansprechperson (siehe unten) entsprechend beauftragen, damit die aus ihren Produktionsanlagen eingespeiste Elektrizität bei der Berechnung des gemeinsam genutzten Stroms berücksichtigt wird.

Gemäß Artikel 4.1 der TIAD-Bestimmungen ist der Dienst für die kollektive Eigenversorgung nicht mit dem „scambio sul posto“ (Net Metering) vereinbar. Im Sinne der Leitlinien werden alle Net-Metering-Verträge für Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten, für die ein Antrag auf „ritiro dedicato“ (Abnahme zu einem festgesetzten Preis) gestellt wurde, von Rechts wegen vom GSE zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der kollektiven Eigenversorgung gekündigt.

2.1.1.4 Die Ansprechperson

Die „Ansprechperson“ ist jene natürliche oder juristische Person, die mit der technischen und administrativen Verwaltung des Antrags auf Zugang zur kollektiven Eigenversorgung beauftragt wird, und als Auftragsverarbeiter und Vertragspartner des GSE für die Erzielung der von diesem Service vorgesehenen Begünstigungen handelt.

Gemäß Artikel 1.1 Buchst. hh) der TIAD-Bestimmungen ist die Ansprechperson für die kollektive Eigenversorgung die Gemeinschaft selbst. Ebendieser Artikel legt fest, dass die Ansprechpersonen weitere Personen ohne Vertretungsmacht beauftragen können, die gemäß den Bestimmungen dieser Verfügung und der Technischen Vorschriften des GSE ihrerseits somit als Ansprechperson gelten. Der Auftrag ohne Vertretungsmacht gilt ein Jahr lang, ist stillschweigend um ein Jahr verlängerbar und kann von den oben genannten Akteuren jederzeit widerrufen werden.

Laut den Leitlinien können folgende Personen als Ansprechperson fungieren:

- ein Erzeuger, Mitglied der EEG
- ein Endkunde, Mitglied der EEG
- ein Dritterzeuger einer Anlage, deren Strom in die Konfiguration eingespeist wird, der ein nach UNI 11352 zertifizierter Energiedienstleister ist.

In den Leitlinien wurde daher die Möglichkeit, die Rolle des Ansprechpartners an eine andere Stelle als die Gemeinschaft zu delegieren, eingeschränkt und nur in den oben genannten Fällen zugelassen.

Dazu muss der gesetzliche Vertreter der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft der benannten Ansprechperson einen entsprechenden, ein Jahr gültigen Auftrag ohne Vertretungsmacht erteilen, der stillschweigend verlängerbar und jederzeit widerrufbar ist.

Jede Konfiguration der kollektiven Eigenversorgung muss eine Ansprechperson haben: Der GSE hat festgelegt, dass bei EEG mit mehreren Umspannwerken (siehe oben) für jede

Konfiguration eine andere Ansprechperson benannt werden kann. In diesem Fall ist es für den Dritterzeuger erforderlich, dass seine Anlage in die spezifische Konfiguration einspeist, für die er die Rolle der Ansprechperson übernimmt (somit kann der Dritterzeuger in diesen Fällen nur für diejenigen Konfigurationen als Ansprechperson fungieren, in denen er Eigentümer einer Produktionsanlage ist, die in der Konfiguration aufscheint).

Im Sinne der Leitlinien gelten für die Ansprechperson die folgenden Ausschlussgründe:

- Unternehmen in Schwierigkeiten → Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, haben keinen Anspruch auf die Förderungen³.
- Ausschlussgründe gemäß Art. 94 bis 98 GvD Nr. 36/2023 → Sollte einer der Ausschlussgründe gemäß Art. 94 bis 98 GvD Nr. 36/2023 vorliegen, besteht kein Anrecht auf den Zugang zur Förderung.
- Grundsatz „Deggendorf“ → Die Gewährung staatlicher Beihilfen ist der Bedingung untergeordnet, dass überprüft wird, dass die Begünstigten nicht zu denjenigen gehören, die Beihilfen erhalten haben, die sie anschließend nicht zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt haben, die der Staat gemäß einer Entscheidung der Europäischen Kommission nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 zurückfordern muss. Daher kann ein Unternehmen, das auf der Liste der Unternehmen steht, für die eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission anhängig ist, in der eine oder mehrere zu seinen Gunsten gewährte/n Förderung/en für rechtswidrig und mit dem Inlandsmarkt unvereinbar erklärt wurden, keinen Zugang zur Förderung erhalten.

³ Im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ gilt ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn zumindest einer der folgenden Umstände zutrifft: a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren i. der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5; ii. das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

- Ausschlussgründe gemäß Artikel 67 GvD Nr. 159 vom 6. September 2011 i.g.F. → Der Zugang zur Förderung ist nicht gestattet, sofern Vorbeugemaßnahmen gemäß Artikel 67 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159 vom 6. September 2011 i.g.F. ergriffen wurden.

Im Sinne der Leitlinien hat die Ansprechperson die Pflicht,

- alle Endverbraucher vollständig, angemessen und im Voraus über die Vorteile zu informieren, die ihnen aus dem Zugang zum Fördertarif erwachsen.
- dem GSE jährlich einen detaillierten Bericht über die aus den Förderungen resultierenden Vorteile und deren Verteilung vorzulegen. Insbesondere ist jede Konfiguration in diesem Sinne dazu verpflichtet, über die verschiedenen Arten von Beiträgen, die sie erhält, getrennt Buch zu führen. Der Betrag des Prämientarifs, der über den gemäß Anhang 1 des CACER-Dekrets festgelegten Schwellenwert hinausgeht (siehe unten), muss für Akteure bestimmt sein, die keine Unternehmen sind bzw. für soziale Zwecke verwendet werden, die sich auf die Gebiete auswirken, in denen sich die gemeinsam genutzten Anlagen befinden.

2.2 Individuelle Eigenversorgung aus der Ferne

2.2.1 In der endgültigen Regelung

Die endgültige Regelung hat die Konfiguration der individuellen Eigenversorgung aus der Ferne eingeführt.

Insbesondere kann ein Eigenversorger gemäß Artikel 30 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 mit einer oder mehreren Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Quellen, die sich in anderen Gebäuden oder an anderen Standorten befinden als denen, an denen der Eigenversorger tätig ist, Strom erzeugen und diesen verbrauchen, wobei diese Gebäude oder Standorte dem Eigenversorger zur Verfügung stehen müssen.

In diesem Fall:

- kann der Eigenversorger gemäß Punkt 2.2 das bestehende Verteilernetz nutzen, um den von den Anlagen für erneuerbare Energie erzeugten Strom zu teilen und an den Entnahmestellen zu verbrauchen, die dem Eigenversorger selbst gehören.
- kann die Anlage gemäß Punkt 2.1 über eine direkte, maximal 10 Kilometer lange Leitung direkt mit dem Anschluss des Endkunden verbunden werden, an die keine anderen Verbraucher als die der Erzeugungseinheit und der Verbrauchereinheit



angeschlossen werden dürfen. Die direkte Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und der Verbrauchereinheit wird – sofern sie unterirdisch verläuft – nach denselben Genehmigungsverfahren wie die Erzeugungsanlage genehmigt.

Für diesen zweiten Fall hat ARERA festgelegt, dass die vorgenannte Konfiguration nach Wahl des Endkunden(i) die Regelung für einfache Erzeugungs- und Verbrauchssysteme (SSPC – ARERA-Beschluss Nr. 578/2013) mit Ausschluss des variablen Anteils der Netz- und Systemgebühren für nicht aus dem Netz entnommene Energie anwenden oder (ii) die in Artikel 8 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/21 vorgesehene Förderung für die Konfiguration beantragen und somit die allgemeinere Regelung für Konfigurationen der kollektiven Eigenversorgung nutzen kann.

Die TIAD-Bestimmungen regeln daher bei Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“ mit einer Direktleitung nur den Fall, dass sich der Eigenversorger für die Anwendung der Regelung für die kollektive Eigenversorgung entschieden hat. **Im Folgenden wird nur diese Option analysiert.**

Die TIAD-Bestimmungen unterscheiden zwischen:

- „Individuellen Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“, die das Verteilernetz nutzen“: Es handelt sich um Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, die die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2.2) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/21 erfüllen.
- „Individuellen Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“ mit Direktleitung“: Es handelt sich um Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, die die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2.1) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/21 erfüllen und den Zugang zur Regelung und Förderung für die kollektive Eigenversorgung beantragt und erhalten haben.

2.2.1.1 Individuelle Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“ mit Direktleitung

Die für „Individuelle Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“ mit Direktleitung“ vorgesehenen Voraussetzungen sind die Folgenden:

- a) Bei den Akteuren der Konfiguration **handelt es sich um einen Endkunden**, also um einen individuellen Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“ mit Direktleitung **und um einen Produzenten**, der mit dem Endkunden übereinstimmt oder



ein Dritter ist, der den Anweisungen des individuellen Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“ mit Direktleitung unterliegt.

b) Der Endkunde und der Produzent, sofern dieser sich vom Endkunden unterscheidet, die an der Konfiguration beteiligt sind, haben dieselbe Ansprechperson mit der Einrichtung und Verwaltung der Konfiguration beauftragt.

c) Es darf **nur eine Verbrauchereinheit** vorhanden sein.

d) Es darf **nur eine Produktionsanlage** vorhanden sein.

e) Die Verbrauchereinheit und die Produktionsanlage sind durch eine **direkte Stromleitung** mit maximal 10 km Länge miteinander verbunden und befinden sich in Gebieten, die dem Eigenversorger vollständig zur Verfügung stehen.

Art. 14 der TIAD-Bestimmungen sieht für individuelle Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“ mit Direktleitung Folgendes vor:

a) Die maximale Länge der direkten Leitung (10 km) wird **unter Berücksichtigung der kürzesten Entfernung zwischen der Katasterparzelle oder der Gruppe von Katasterparzellen, auf der/denen sich die Verbrauchereinheit befindet, und der Katasterparzelle oder der Gruppe von Katasterparzellen, auf der/denen sich die Produktionsanlage befindet**, berechnet.

b) Es ist **nur ein Wechsel von der Regelung für die kollektive Eigenversorgung zur Regelung für einfache Erzeugungs- und Verbrauchssysteme (SSPC) und umgekehrt zulässig**. Dieser Wechsel bewirkt die Rückerstattung der Tarifvorteile und Förderungen der vorherigen Regelung, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen, gemäß den vom GSE festzulegenden Verfahren.

Es ist zu beachten, dass das CACER-Dekret nicht die Förderungen für den individuellen Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“ mit Direktleitung regelt und die Leitlinien wiederum vorsehen, dass der Antrag auf Zugang zum Dienst für die kollektive Eigenversorgung über die PEC-Adresse acce@pec.gse.it an den GSE zu übermitteln ist, und zwar mit den Modalitäten, die vom GSE noch bekannt gegeben werden.

2.2.1.2 Individuelle Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“, die das Verteilernetz nutzen

Für die individuellen Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“, die das Verteilernetz nutzen, sind laut TIAD-Bestimmungen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Bei den Akteuren der Konfiguration **handelt es sich um einen Endkunden**, also um einen individuellen Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“, der das Verteilernetz nutzt, **und um einen oder mehrere Produzenten**, der/die mit dem Endkunden oder einem Dritten übereinstimmt/en, der den Anweisungen des individuellen Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“, der das Verteilernetz nutzt, unterliegt.
- b) Der Endkunde und die Produzenten, sofern diese sich vom Endkunden unterscheiden, die an der Konfiguration beteiligt sind, haben dieselbe Ansprechperson mit der Einrichtung und Verwaltung der Konfiguration beauftragt.
- c) Es können **mehrere Verbrauchereinheiten** vorhanden sein, solange sie zum selben Marktgebiet gehören.
- d) Es können **mehrere Produktionsanlagen** vorhanden sein, von denen jede aus mehreren Produktionseinheiten bestehen kann.
- e) Die Verbrauchereinheiten und die Produktionsanlagen befinden sich in **Gebieten, die dem Eigenversorger vollständig zur Verfügung stehen**.
- f) Der für die gemeinsame Nutzung eingespeiste Strom muss in Anlagen erzeugt werden, die sich im **selben Marktgebiet** wie die Verbrauchereinheiten befinden.

2.2.1.2.1 Die Beteiligung

Gemäß den Leitlinien muss die Konfiguration als **individueller Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität** über mindestens zwei Anschlusspunkte verfügen, von denen

- einer einen Verbraucher versorgt
- und der andere an eine Produktionsanlage angeschlossen ist.

Die Produktionsanlagen/Produktionseinheiten können im Eigentum eines Dritten stehen und/oder von einem Dritten betrieben werden, sofern dieser Dritte weiterhin den Weisungen des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität unterliegt.

Für individuelle Eigenversorger ist die Teilnahme weder für Großunternehmen noch für Akteure, deren Hauptzweck die Erzeugung und der Verkauf von Energie ist, ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass die Konfiguration die Beteiligung eines einzigen Endkunden vorsieht: Dies schließt keineswegs die Einbeziehung mehrerer Anschlusspunkte aus, sofern sie diesem Beteiligten zuzuschreiben sind und der Beteiligte auch die volle Verfügbarkeit über das Gebiet hat, in dem sich die Produktionsanlagen der Konfiguration befinden (siehe unten).

2.2.1.2.2 Räumlicher Geltungsbereich und Anlagen

Auch für die individuellen Eigenversorger aus der Ferne stellt das Umspannwerk den räumlichen Geltungsbereich für die gemeinsame Nutzung dar.

Die Verbrauchereinheiten und die Produktionsanlagen müssen sich in diesem Gebiet befinden.

Zudem müssen sich die Produktionsanlagen in Bereichen befinden, die dem Endkunden vollständig zur Verfügung stehen.

An der Konfiguration eines individuellen Eigenversorgers aus der Ferne können auch ein oder mehrere andere Erzeuger als der Endkunde (so genannte „Dritterzeuger“) teilnehmen, sofern sie den Anweisungen des Endkunden unterliegen und sich die Anlagen in Bereichen befinden, die dem Endkunden uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Dritterzeuger müssen die Ansprechperson (siehe unten) entsprechend beauftragen, damit die aus ihren Produktionsanlagen eingespeiste Elektrizität bei der Berechnung des gemeinsam genutzten Stroms berücksichtigt wird.

Bezüglich der Anforderungen an die Anlagen wird auf die vorangegangenen Kapitel verwiesen.

2.2.1.2.3 Die Ansprechperson

Gemäß den Leitlinien kann die Rolle der Ansprechperson im Falle von individuellen Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität „aus der Ferne“, die das Verteilernetz nutzen, vom Eigenversorger selbst übernommen werden.

Alternativ dazu kann die Rolle der Ansprechperson im Rahmen eines einjährigen Auftrags ohne Vertretungsmacht, der stillschweigend verlängerbar und jederzeit widerrufbar ist, von einem Erzeuger einer Anlage wahrgenommen werden, deren Strom in die Konfiguration eingespeist wird und der ein nach UNI 11352 zertifizierter Energiedienstleister ist.

Zu den Anforderungen und Funktionen der Ansprechperson sind die vorangegangenen Kapitel zu beachten.

Nachstehende Tabelle fasst die Merkmale der beschriebenen Systeme der individuellen Eigenversorgung zusammen. Wie bereits angedeutet, bezieht sich die Analyse der in den folgenden Abschnitten genannten Vorteile ausschließlich auf die Eigenversorgung „aus der Ferne“ über das Verteilernetz.

Individuelle Eigenversorgung				
Typ	Verbrauchseinheit	Produktionseinheit	Standort	Bereich
Eigenversorgung „aus der Ferne“ mit Direktleitung.	Nur ein Endkunde.	Nur eine Produktionsanlage.	PE und VE befinden sich in Bereichen, die dem Eigenversorger vollständig zur Verfügung stehen.	Direktleitung nicht mehr als 10 km.
Eigenversorgung „aus der Ferne“ über das Verteilernetz	Eine oder mehrere Verbrauchseinheiten desselben Endkunden	Eine oder mehrere Produktionseinheiten, auch von mehreren Herstellern betrieben	PE und VE befinden sich in Bereichen, die dem Eigenversorger vollständig zur Verfügung stehen	Gleicher Marktbereich. Gleiches Umspannwerk für die Förderung.

2.3 Die Vorteile der gemeinsamen Energienutzung

Der Anreizmechanismus für die Konfigurationen der kollektiven Eigenversorgung berücksichtigt die Tatsache, dass erneuerbare Energiequellen – und insbesondere die Photovoltaik – intermittierend produzieren und es daher grundlegend ist, den Verbrauch auf

die Zeiten zu verlagern, in denen mit der Erzeugung von Energie gerechnet werden kann. Das bedeutet, dass die Förderungen anerkannt werden, wenn gleichzeitig mit der Energieerzeugung durch die Anlagen der Gemeinschaft ein ähnlicher Verbrauch durch die Mitglieder der Gemeinschaft verzeichnet wird, was auf Stundenbasis gemessen wird.

Im Gegensatz zu den gewöhnlichen Förderungen werden die Förderungen in den Konfigurationen der kollektiven Eigenversorgung hingegen nicht auf die gesamte produzierte und ins Netz eingespeiste Energie gezahlt, sondern nur auf die „gemeinsam genutzte“ Energie, d.h. auf das Minimum, das in jeder Stunde zwischen dem erzeugten und eingespeisten Strom der mit erneuerbaren Energien betriebenen Anlagen und dem von allen angeschlossenen Mitgliedern entnommenen Strom liegt.

2.3.1 In der endgültigen Regelung

2.3.1.1 Der Fördertarif und der Beitrag für die gemeinsam genutzte Energie

Anders als in der Übergangsregelung, werden die Vorteile der gemeinsamen Nutzung nicht nach der Art der Konfiguration unterschieden.

In den TIAD-Bestimmungen hat Arera den pro Stunde **eigenverbrauchten Strom** als den gemeinsam genutzten Strom definiert, der sich nur auf die Anschlussstellen bezieht, die sich in jenem Teil des Verteilernetzes befinden, die demselben Umspannwerk unterliegen.

Im Sinne der TIAD-Bestimmungen gewährt der GSE der Ansprechperson den **Beitrag für eigenverbrauchten Strom** (in Höhe des variablen Anteils, ausgedrückt in c€/kWh, des für Niederspannungsverbraucher festgelegten Übertragungstarifs – TRASE) und den **Fördertarif**.

Im Sinne des Ministerialdekrets Nr. 414 (MASE) vom 7.12.2023 ist der Tarif nicht mehr fix, sondern variabel und wird wie folgt berechnet:

Leistung	Fixanteil	Variabler Anteil	Maximal
<200	80 €/MWh	Maximum zwischen 0 und der Differenz zwischen 180 und dem Zonenpreis.	120 €
200 bis 600	70 €/MWh		110 €
>600	60 €/MWh	Für maximal 40	100 €

Dazu kommt noch die Korrektur je nach geografischem Standort:



Regionen in Mittelitalien (Latium, Marken, Toskana, Umbrien, Abruzzen) + 4 €/MWh
Nördliche Regionen (Emilia-Romagna, Friaul-Julisch Venetien, Ligurien, Lombardei, Piemont, Trentino-Südtirol, Aosta-Tal, Venetien) + 10 €/MWh.

Der Fördertarif wird für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Inbetriebnahme gezahlt.

Ein neues Element, das mit der endgültigen Regelung eingeführt wurde, ist die so genannte „Überschussquote“: Das CACER-Dekret hat vorgesehen, dass die EEG mittels ausdrücklicher satzungsmäßiger Bestimmung sicherstellen müssen, dass der eventuelle Betrag des Prämientarifs, der über den in Anhang 1 des CACER-Dekrets für den Schwellenwert für die geförderte Energie festgelegten Betrag hinausgeht, nur für Verbraucher bestimmt ist, die keine Unternehmen sind bzw. für soziale Zwecke verwendet wird, die sich auf die Gebiete auswirken, in denen sich die gemeinsam genutzten Anlagen befinden.

Die Überschussquote ist unterschiedlich, je nachdem, ob der PNRR-Beitrag in Anspruch genommen wird oder nicht:

- bei ausschließlicher Inanspruchnahme des Prämientarifs beträgt die Überschussquote 55 %.
- bei Inanspruchnahme des Prämientarifs und des Kapitalbeitrags beträgt die Überschussquote 45 %.

Der GSE überprüft jährlich, ob der Schwellenwert überschritten wird, indem der Wert des geförderten gemeinsam genutzten Stroms mit dem Wert der von den geförderten Anlagen ins Netz eingespeisten Energie verglichen wird.

Zahlungsweisen

Die Zahlung des Fördertarifs erfolgt mit einer Anzahlung und einer Ausgleichszahlung. Insbesondere wird die Anzahlung nach der Quelle und der Summe der Leistungen der Anlagen der Konfiguration berechnet, die Zugang zur Förderung haben. Der GSE schätzt die von den Erzeugungsanlagen ins Netz eingespeiste Energie, die, multipliziert mit einem vom GSE festgelegten und definierten Gleichzeitigkeitskoeffizienten zwischen Einspeisung und Entnahme „ α “, die für die Anzahlung geschätzte geförderte Energie ergibt.

Der GSE erkennt die erste Rate im Monat „m+1“ an, dem Monat, in dem der Vertrag aktiviert wird, und zwar für den Zeitraum zwischen dem Beginn dessen Gültigkeit und dem

Monat m. Danach erfolgt die Berechnung und Veröffentlichung monatlich, bis zum 25. des Monats „m+1“, wobei „m“ sich auf den Monat des Berechnungszeitraums bezieht.

Ab dem Jahr nach dem Bezugsjahr zahlt der GSE bis spätestens zum 15. Mai die Ausgleichszahlung. Dafür wird der für das Bezugsjahr tatsächlich geschuldete Förderbetrag anhand der von den Netzbetreibern an den GSE übermittelten Energiemessungen berechnet.

Sollten die Messdaten erst nach dem 15. Mai verfügbar sein, veröffentlicht der GSE den tatsächlich fälligen Beitrag bis zum 25. des Folgemonats bezüglich des Monats, in dem die Messung validiert wurde.

Der Beitrag zur Valorisierung wird ebenfalls mit einer Anzahlung und einer Ausgleichszahlung gezahlt.

Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe c) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/21 sieht vor, dass Haushaltskunden bei ihren Vertriebsunternehmen optionsweise die Ausgliederung des gemeinsam genutzten Stroms in der Stromrechnung verlangen können. Laut ARERA (vgl. S. 45 Konsultationspapier Nr. 390/2022) erfolgt die Ausgliederung nicht im physischen Sinne, sondern dadurch, dass der GSE auf Anweisung der Ansprechperson die jedem Haushaltskunden zustehende Quote an das zuständige Energieeinzelhandelsunternehmen und nicht an die Ansprechperson selbst auszahlt. Die von einem oder mehreren Haushaltskunden der Konfiguration für die kollektive Eigenversorgung ausgeübte Option muss von der Ansprechperson an den GSE gemeldet werden. Im Zuge dessen sind auch die Energieeinzelhandelsunternehmen anzugeben, mit denen jeder einzelne Haushaltskunde ein bestehendes Vertragsverhältnis hat, sowie die Kriterien für die Bestimmung des Anteils der Bewertung des selbst verbrauchten Stroms und der fälligen Förderungen (eventuell auch die Bewertung des eingespeisten Stroms, sofern dieser aus Handelsabkommen des GSE stammt und die Ansprechperson über diese Daten verfügt). Der GSE zahlt den Vertriebsgesellschaften der einzelnen Haushaltskunden monatlich den gemäß den Anweisungen der Ansprechperson ermittelten Betrag aus (ggf. teilt er mit, dass keine Beträge auszuführen sind, damit die Vertriebsgesellschaft davon Kenntnis hat). Mit Beschluss Nr. 727/22 hat ARERA die Festlegung der Modalitäten für die Ausgliederung des eigenverbrauchten Stroms bei inländischen Haushaltskunden auf spätere Maßnahmen verschoben, was auch unter Berücksichtigung der kritischen Punkte erfolgte, die von den

Interessengruppen in der Konsultation diesbezüglich (sowie zu den damit verbundenen, wenn auch vereinfachten Betriebsmodalitäten) aufgeworfen wurden.

Gemäß den Leitlinien kann der Fördertarif wie folgt kumuliert werden:

- mit dem im CACER-Dekret vorgesehenen PNRR-Beitrag. In diesem Fall wird der Tarif um den Betrag des erhaltenen Beitrags gekürzt (siehe unten).
- mit sonstigen Kapitalzuschüssen, die sich von dem vorstehenden Punkt unterscheiden und die das Ausmaß von 40 % nicht überschreiten (berechnet als Verhältnis zwischen dem pro kW erhaltenen Beitrag und den entsprechenden maximalen Investitionskosten, ausgedrückt in €/kW, definiert auf der Grundlage der Maßnahmen, für die der Zuschuss gewährt wurde, wobei im Falle des Zugangs zu mehreren Maßnahmen der höhere der maximalen entsprechenden Investitionskosten, ausgedrückt in €/kW, unter den verschiedenen Maßnahmen berücksichtigt wird). In diesem Fall wird der Tarif um das Ausmaß des erhaltenen Beitrags gekürzt.
- mit anderen öffentlichen Förderungen, die eine andere staatliche Beihilferegulierung als den Kapitalzuschuss darstellen, sofern das Subventionsäquivalent pro kW nicht mehr als 40 % der maximalen entsprechenden Investitionskosten ausgedrückt in €/kW beträgt. In diesem Fall wird der Tarif um das Ausmaß des erhaltenen Beitrags gekürzt.
- mit den Beiträgen, die nur zur Deckung der Kosten für Vorstudien zur Durchführbarkeit des Projekts und der Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen zur Projektentwicklung, einschließlich der Kosten für die Einrichtung von Konfigurationen, ohne Abzug, gewährt werden.
- mit den Steuerabzügen mit regulären Steuersätzen (Artikel 16-bis, Absatz 1, Buchstabe h) des einheitlichen Textes über die Einkommensteuern gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986), ohne Abzug.
- mit anderen öffentlichen Förderungen, die sich vom Kapitalzuschuss unterscheiden und keine staatliche Beihilfe darstellen, ohne Abzug.

Gemäß Anhang 1 des Dekrets wird der Fördertarif im Falle einer Kumulierung wie folgt ermittelt:

$$\text{TIP Kapitalzuschuss} = \text{Tip} * (1 - F)$$

wobei F ein Parameter ist, der in den meisten Fällen linear zwischen 0 (kein Kapitalzuschuss vorgesehen) und 0,50 (mit Kapitalzuschuss in Höhe von 40 % der Investition) schwankt.

Der Kürzungsfaktor gilt nicht **in Bezug auf Strom, der von Entnahmestellen von Gebietskörperschaften und lokalen Behörden, religiösen Einrichtungen, Einrichtungen des dritten Sektors und Umweltschutzeinrichtungen gemeinsam genutzt wird.**

Es ist zu beachten, dass Anlagen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Integration erneuerbarer Energien in neuen Gebäuden installiert werden, gemäß Artikel 6, Absatz 26 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 begrenzt auf den Anteil den Zugang zu Förderungen erhalten, der über die gesetzlich vorgesehene Pflichtleistung hinausgeht.

Der Fördertarif kann außerdem nicht kumuliert werden:

- mit anderen erfolgsbezogenen Zuwendungen.
- mit dem Superbonus (Artikel 119, Absatz 7 des Gesetzesdekrets Nr. 24 vom 19. Mai 2020 i.g.F.).
- mit Kapitalbeiträgen, die mehr als 40 % der förderfähigen Investitionskosten betragen.
- mit anderen öffentlichen Förderungen, die eine andere staatliche Beihilferegulung als den Kapitalzuschuss in Höhe von 40 % der förderfähigen Investitionskosten darstellen.

2.3.1.2 **Energie, die von Anlagen für die gemeinsame Nutzung erzeugt wird**

Im Sinne des CACER-Dekrets verbleibt die von Anlagen zur gemeinsamen Nutzung erzeugte Energie in der Verfügbarkeit des Erzeugers, der sie nach eigenem Ermessen verwerten kann, mit Ausnahme des Net Meterings.

Die Energie kann demnach an Großhändler oder an den GSE durch Abnahme zu einem festgesetzten Preis („ritiro dedicato“) verkauft werden.

Dennoch besteht die Möglichkeit, beim GSE gleichzeitig mit dem Antrag auf Zugang zum Dienst für die kollektive Eigenversorgung die Übernahme des ins Netz eingespeisten Stroms



zu den Bedingungen der Abnahme zu einem festgesetzten Preis zu beantragen. In diesem Fall muss der Antrag alle Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten betreffen, deren elektrische Energie für die Konfiguration bestimmt ist.

Zu diesem Zweck muss die Ansprechperson vom Erzeuger beauftragt worden sein, den Vertrag für die Abnahme zu einem festgesetzten Preis zu unterzeichnen, und alle bestehenden Verträge über die Abnahme zu einem festgesetzten Preis, die sich auf eine oder mehrere Erzeugungsanlagen beziehen, deren Strom in die Konfiguration einfließt, werden mit der Zulassung zum Dienst von Rechts wegen gekündigt.

Es ist zu beachten, dass die Erträge aus dem Energieverkauf – wie in Absatz 2.3.3 näher erläutert – ein Einkommen darstellen.

2.3.1.3 Ein Beispiel in Zahlen

Wie bereits erwähnt, wird die gemeinsam genutzte Energie auf der Grundlage des Minimums zwischen der erzeugten und der verbrauchten Energie berechnet. Sollten die Anlagen eine Verbrauchereinheit direkt über ein physisches Eigenversorgungssystem (SEU genannt) versorgen, wird die vor dem Anschlusspunkt verbrauchte Energie nicht gefördert.

Wenn beispielsweise an einem Tag (n) zwischen 14:00 und 15:00 Uhr:

- die Anlagen der Gemeinschaft 100 kWh erzeugen,
- der Eigenverbrauch der physisch an das System angeschlossenen Einheiten 50 kWh beträgt
- und der Gesamtverbrauch der Mitglieder der Konfiguration (die nicht physisch angeschlossen sind) 25 kWh beträgt,

gelten nur 25 kWh der 100 erzeugten kWh als virtuell eigengenutzte Energie und werden gefördert. Das bedeutet, dass:

- die 50 kWh, die **nicht der physischen Eigenversorgung dienen**, an das Netz verkauft werden, wofür der Energiepreis anerkannt wird.
- für die 25 kWh, die **der gemeinsamen Energienutzung dienen**, neben dem Energiepreis (Kompetenz des Erzeugers) auch der Fördertarif und der Beitrag zur Valorisierung der Eigenversorgung anerkannt werden. Nachdem der virtuelle Eigenverbrauch weniger als 55 % beträgt (die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der erzeugten und ins Netz eingespeisten Energie, abzüglich des Eigenverbrauchs), kann die EEG frei über den gesamten Fördertarif verfügen. Sollte der virtuelle Eigenverbrauch mehr als 55 % (z. B. 30 kWh) betragen, müsste die durch den Überschuss erzeugte Förderung (im Beispiel

2,5 kWh) anderen Akteuren als Unternehmen oder Projekten mit positiven Auswirkungen auf das Gebiet, in dem sich die Anlagen der kollektiven Eigenversorgung befinden, zugewiesen werden.

- der Verkauf der Energie im Rahmen der **physischen Eigenversorgung** zwischen Erzeuger und Endkunde durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt wird (sofern der Erzeuger und der Kunde nicht dieselbe Person sind).

2.3.2 Der PNRR-Beitrag

Mit dem CACER-Dekret wurden neben den Fördertarifen auch der PNRR-Beitrag geregelt, ein Kapitalzuschuss zugunsten von EEG und Eigenversorger-Gruppen in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern.

Im Gegensatz zu den Fördertarifen wird der PNRR-Beitrag keinen individuellen Eigenversorgern aus der Ferne gewährt.

Die Anlagen oder der Ausbau von Anlagen, die mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden und für die der PNRR-Beitrag beantragt werden kann, müssen Teil einer förderfähigen Konfiguration der kollektiven Eigenversorgung sein. Vor der Einreichung des Antrags auf Zugang zum PNRR-Beitrag müssen die Konfigurationen, in die die Anlagen oder der Ausbau eingefügt werden, für die der Beitrag beantragt wird, bereits eingerichtet worden sein und den Anforderungen der Leitlinien entsprechen.

Laut den Leitlinien müssen die Interventionen, die für den PNRR-Beitrag in Frage kommen, die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen durch Neubau oder Ausbau entstehen.
- Die Leistung darf nicht mehr als 1 MW betragen.
- Es ist – sofern vorgesehen – eine Genehmigung für den Bau und den Betrieb der Anlage notwendig.
- Sofern vorgesehen, muss ein endgültig akzeptiertes Netzanschlussangebot vorliegen.
- Sie müssen in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern liegen (zu diesem Zweck werden die ISTAT-Daten über Gemeinden herangezogen, die am Tag der Übermittlung des Antrags gelten).

- Sie müssen in dem Bereich desselben Umspannwerks liegen, auf das sich die Konfiguration der EEG oder Eigenversorger-Gruppe bezieht, zu der die Anlage gehören wird.
- Das Datum der Beginn der Arbeiten muss nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags durch den Begünstigten liegen.
- Sie müssen innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum der Zulassung zum Beitrag, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2026 in Betrieb genommen werden.
- Sie müssen den bereits im vorherigen Absatz genannten Anforderungen für Erzeugungsanlagen und den Anforderungen des DNSH-Prinzips und des Klima-Taggings genügen.
- Sie müssen nach ihrer Fertigstellung in die Konfiguration einer EEG aufgenommen werden.

Der Beitragsempfänger (externer Projektträger) muss derjenige sein, der die Investitionen für den Bau der Anlage trägt. Die Anträge auf Beitragsgewährung sind vom Begünstigten einzureichen. Der Begünstigte ist:

- im Fall einer EEG die EEG selbst, d.h. ein Erzeuger und/oder Endkunde, der Gesellschafter/Mitglied der EEG ist.
- im Fall von Eigenversorger-Gruppen der gesetzliche Vertreter des Gebäudes oder Mehrfamilienhauses, d.h. ein Erzeuger/Endkunde, der Mitglied der Eigenversorger-Gruppe ist.

Dritterzeuger haben hingegen keinen Anspruch auf den PNRR-Beitrag.

Außerdem dürfen für die Begünstigten keine für die Kontaktperson angegebenen Ausschlussgründe (siehe oben) zutreffen.

Die zuschussfähigen Ausgaben und die entsprechenden Grenzen für die maximalen Investitionskosten sind in Anhang E der Leitlinien festgelegt und werden nach der Leistung der Anlagen differenziert⁴.

⁴Im Sinne von Anhang E sind folgende Kosten zuschussfähig:

- Bau von Anlagen für erneuerbare Energien (z. B. Komponenten, Wechselrichter, Befestigungsstrukturen, elektrische Bauteile usw.)
- Lieferung und Installation von Speichersystemen.
- Kauf und Installation von Geräten, Anlagen, Hardware und Software, einschließlich der Kosten für ihre Installation und Inbetriebnahme.

Außerdem ist es notwendig, dass:

- die Ausgaben nach Beginn der Arbeiten getragen wurden, andernfalls sind sie nicht zulässig.
- alle Ausgaben vom Begünstigten getragen und durch elektronische Rechnungen und Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung belegt werden (es sind nur Ausgaben zulässig, die bis zum Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme der Anlage und in jedem Fall bis spätestens 30. Juni 2026 belegt werden).
- die Rechnungen, die die angefallenen Kosten belegen, zusätzlich zu den laut den geltenden Normen obligatorischen Elementen der Rückverfolgbarkeit, auch folgende Daten enthalten müssen, um die genaue Rückverfolgbarkeit der Ausgaben zum finanzierten Projekt zu gewährleisten:
 - die Daten (MwSt.-Nummer, Steuernummer) des Begünstigten, der die Zahlung leistet.
 - die Daten des Unternehmens, das die Rechnung ausstellt (Firmenname, Steuernummer oder MwSt.-Nummer, Anschrift, Sitz, IBAN usw.); oder den CUP-Code und – sofern anwendbar – den CIG-Code.
 - den Titel des zur Finanzierung zugelassenen Projekts (vom GSE-Portal vergebener Identifikationscode).
 - die Daten des Vertrags, auf den sich die Rechnung bezieht, oder die Angabe „Progetto finanziato con fondi PNRR – M2.C2.- I1.2 - Promozione rinnovabili per le comunità energetiche e l'autoconsumo - Iniziativa Next Generation EU“ („Mit PNRR-Mitteln finanziertes Projekt - M2.C2.- I1.2 -

-
- iv. Bauarbeiten, die für die Umsetzung der Intervention unbedingt erforderlich sind.
 - v. Anschluss an das nationale Stromnetz.
 - vi. Vorstudien zur Durchführbarkeit und Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen, einschließlich der Kosten für die Einrichtung der Konfigurationen.
 - vii. Planung, geologische und geotechnische Untersuchungen, deren Kosten der Planer bei der Festlegung des Bauvorhabens zu tragen hat.
 - viii. Bauleitung, Sicherheit.
 - ix. technische und/oder technisch-administrative Prüfungen, Beratung und/oder technisch-administrative Unterstützung, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind.

Die unter den Punkten vi) bis ix) genannten Ausgaben sind bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des zuschussfähigen Betrags finanzierbar.

Die oben genannten Ausgaben sind innerhalb der maximalen entsprechenden Investitionskosten zuschussfähig: • 1.500 €/kW für Anlagen bis 20 kW; • 1.200 €/kW für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW und bis zu 200 kW; • 1.100 €/kW für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 200 kW und bis zu 600 kW; • 1.050 €/kW für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 600 kW und bis zu 1.000 kW.

Förderung von erneuerbaren Energien für Energiegemeinschaften und die Eigenversorgung - Initiative NextGenerationEU⁶).

- o eine Beschreibung der Art der Intervention, auf die sich die Beträge beziehen (z. B. Planung, Bauleitung, Prüfungen, Anschlusskosten, Kauf und Installation).

Die Ausgaben müssen unbedingt direkt vom Begünstigten getätigt werden: Das Ministerium MASE (siehe FAQ auf <https://www.mase.gov.it/comunicati/energia-mase-pubblicato-decreto-cer>) legt fest, dass Ausgaben für Vermögenswerte, die Gegenstand eines **Finanzierungsleasingvertrags** sind, nicht für den PNRR-Beitrag zulässig sind.

Der PNRR-Beitrag kann kumuliert werden mit:

- anderen Kapitalzuschüssen, die sich von anderen Programmen oder Instrumenten der Europäischen Union unterscheiden (sollte der Begünstigte eine öffentliche Verwaltung sein, verpflichtet sich diese, den nicht dem PNRR zuzuschreibenden Mitfinanzierungsbeitrag nicht in andere Programme und Instrumente der Europäischen Union zu übertragen), die das Ausmaß von 40 % nicht überschreiten (berechnet als Verhältnis zwischen dem pro kW erhaltenen Beitrag und den entsprechenden maximalen Investitionskosten, ausgedrückt in €/kW, laut Anhang E der Leitlinien) und unter Einhaltung des Verbots einer Doppelfinanzierung⁵. In diesem Fall entspricht der pro kW beantragbare PNRR-Beitrag höchstens der

⁵ In Übereinstimmung mit den Leitlinien (vgl. S. 52):

„Das Konzept der „Doppelfinanzierung“ berücksichtigt im Rahmen des PNRR auch den ergebnisorientierten Charakter des Instruments. Daher ist es für den Akteur nicht nur ausdrücklich verboten, dass die zur Erreichung der Ergebnisse einer im Rahmen des Plans finanzierten Maßnahme anfallenden Kosten, nicht durch andere EU-Programme gedeckt werden (d. h., dass der Empfänger zur Deckung derselben Kosten nicht sowohl einen PNRR-Beitrag – über den Mitgliedstaat – als auch einen Beitrag aus anderen EU-Fonds erhält), sondern auch, dass andere EU-finanzierte Programme nicht zur Erreichung der Leistungsziele beitragen.

Insbesondere heißt es in Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität: „Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität wird zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Programmen und Instrumenten der Union gewährt.“ Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Mission 2, Komponente 2, Investition 1.2 (Förderung von erneuerbaren Energien für Energiegemeinschaften und Eigenversorgung) des PNRR konkretisiert sich demnach:

- im **Verbot der gleichzeitigen Deckung derselben Kosten durch den PNRR und andere Programme/Instrumente der Union** (z. B. europäische Strukturfonds wie der EFRE), was bedeutet, dass der Empfänger keine Unterstützung zur Deckung derselben Kosten aus dem PNRR und anderen EU-Fonds erhalten sollte;
- im **Verbot, die Intervention innerhalb der bereits für die Kumulierung angegebenen Maximalbeträge** (gemäß Absatz 1.1.5 Teil III) **mit anderen EU-Fonds** (z. B. den europäischen Strukturfonds wie dem EFRE) **zu kofinanzieren**, da dies dazu führen würde, dass der Mitgliedstaat Unterstützung aus zwei verschiedenen Finanzierungsquellen der Europäischen Union erhält“.



Differenz zwischen 40 % der maximalen entsprechenden Investitionskosten (in €/kW gemäß Anhang E) und den pro kW bereits erhaltenen oder zugewiesenen Kapitalzuschüssen.

- den Beiträgen, die nur zur Deckung der Kosten für Vorstudien zur Durchführbarkeit des Projekts und der Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen zur Projektentwicklung, einschließlich der Kosten für die Einrichtung von Konfigurationen gewährt werden.
- dem aufgrund des Ausmaßes des erhaltenen Beitrags gekürzten Fördertarif.

Der PNRR-Beitrag kann nicht kumuliert werden:

- mit anderen erfolgsbezogenen Zuwendungen als dem Fördertarif.
- mit dem Superbonus (Artikel 119, Absatz 7 des Gesetzesdekrets Nr. 24 vom 19. Mai 2020 i.g.F.).
- mit den Steuerabzügen mit regulären Steuersätzen (Artikel 16-bis, Absatz 1, Buchstabe h) des einheitlichen Textes über die Einkommensteuern gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986).
- mit anderen Kapitalzuschüssen, die durch andere Programme und Instrumente der Europäischen Union unterstützt werden.
- mit anderen öffentlichen Förderungen, die eine andere staatliche Beihilferegung als den Kapitalzuschuss darstellen.

Die Autonome Provinz Bozen legt mit Art. 2, LG Nr. 9 vom 7. Juli 2010 fest, dass Investitionsbeiträge von bis zu 80 Prozent für die Verbesserung der Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen gewährt werden. Gemäß Absatz 6 des vorgenannten Artikels 2 darf dieser Beitrag für dieselben förderfähigen Ausgaben nicht mit anderen Beiträgen oder Begünstigungen jeglicher Art kumuliert werden, die in der staatlichen Gesetzgebung vorgesehen sind oder aus dem Landeshaushalt finanziert werden.

Die Kriterien für die Gewährung dieses Beitrags wurden von der Landesregierung mit der BLR Nr. 1143 vom 19. Dezember 2023 festgelegt.

Artikel 14 dieses BLR sieht den Einbau von Photovoltaikanlagen für örtliche Körperschaften und soziale Dienste vor. Je Antragsteller sind Photovoltaikanlagen mit bis zu 200 kWp Nennleistung förderfähig und die maximal zulässigen Kosten betragen 1.650,00 € pro kW Nennleistung der Anlage.

In diesem Fall kann der vom LG Nr. 9/2010 vorgesehene Beitrag laut in Artikel 2 desselben Gesetzes nicht mit dem PNRR-Beitrag gehäuft werden.

Der Antrag auf den PNRR-Beitrag kann vorbehaltlich der vorherigen Ausschöpfung der verfügbaren Ressourcen in Höhe von 2.200.000.000 Euro bis zum 31. März 2025 per Schalterdienst gestellt werden.

Der GSE muss das Prüfungsverfahren innerhalb von 90 Tagen nach Antragstellung mit einer ausdrücklichen Maßnahme abschließen.

Der GSE leitet die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungsverfahren an das MASE weiter und das Ministerium stellt nach Durchführung seiner eigenen Kontrolltätigkeit das Gewährungsdekret aus, das dem Rechnungshof zur Registrierung übermittelt wird.

Der Beitrag wird in Höhe von maximal 40 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt: Bei der Bestimmung des maximalen Kapitalzuschusses wird daher das Minimum zwischen den angegebenen zuschussfähigen Ausgaben und der in Anlage E festgelegten maximalen Kosten berücksichtigt, und zwar unter Beachtung der Bestimmungen über eine mögliche Häufung mit anderen Kapitalbeiträgen.

Der Beginn der Arbeiten muss dem Portal innerhalb von dreißig Tagen mitgeteilt werden.

Infolge des Erlasses des Gewährungsdekrets können die Begünstigten die Auszahlung des Beitrags wie folgt über das Portal beantragen:

Für Anlagen mit einer Leistung ≤ 200 kW

Option 1

- einen Vorschuss in Höhe von bis zu 10 % auf den im Gewährungsdekret angegebenen maximalen Kapitalzuschuss.
- die Zahlung des Restbetrags des gewährten Kapitalbeitrags.

Option 2

- die Zahlung von 100 % des gewährten Kapitalzuschusses.

Für Anlagen mit einer Leistung zwischen < 200 kW bis ≤ 1000 kW

Option 1

- einen Vorschuss in Höhe von bis zu 10 % auf den im Gewährungsdekret angegebenen maximalen Kapitalzuschuss.
- die Zahlung des Restbetrags des gewährten Kapitalbeitrags.

Option 2



- die Auszahlung von 40 % des maximal auszahlbaren Beitrags (Zwischentranche).
- die Zahlung des Restbetrags des zustehenden Kapitalbeitrags.

Option 3

- die Zahlung von 100 % des gewährten Kapitalzuschusses.

Wird ein Vorschuss beantragt, muss eine unabhängige, unwiderrufliche, bedingungslose und auf erstes Anfordern vollstreckbare Bankbürgschaft vorgelegt werden, die im Interesse des Begünstigten und zugunsten des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit von einer Bank, einer Versicherungsgesellschaft oder einem anderen Finanzinstitut ausgestellt wird, die bzw. das nach den geltenden Vorschriften berechtigt ist, auf italienischem Hoheitsgebiet tätig zu werden.

Der Antrag auf die Zwischentranche kann als Alternative zum Vorschuss und nur für Anlagen mit mehr als 200 kW Leistung nur dann beantragt werden, wenn der Begünstigte mindestens 40 % der förderfähigen Ausgaben getätigt und den Beginn der Arbeiten gemeldet hat.

Die Auszahlung des Restbetrags kann erst nach Inbetriebnahme der Anlage und nachdem der Begünstigte 100 % der förderfähigen Ausgaben getätigt hat erfolgen.

Außerdem muss der Vertrag über den Zugang zum Dienst für die kollektive Eigenversorgung für die Konfiguration unterzeichnet worden sein, in der die Anlage, für die der Beitrag beantragt wird, enthalten ist.

Die Frist für die Beantragung des Restbetrags und damit für die Beantragung des Zugangs zum Dienst für die kollektive Eigenversorgung ist der 31. August 2026.

Zur Aufrechterhaltung des Beitrags muss die Anlage mindestens fünf Jahre lang in einer Konfiguration bleiben.

2.3.3 Steuerliche Behandlung der Vorteile

Die Agentur der Einnahmen ist der Ansicht, dass die Förderung und die Rückzahlung der Gebühren für natürliche Personen von steuerlicher Sicht aus neutral einzustufen sind, während der Energiepreis eine sonstige Einkunft darstellt (vgl. Beschluss Nr. 18/E aus dem Jahr 2021).

In der Antwort 37/2022 erklärte die Agentur der Einnahmen:

- (i) in Bezug auf die **Mehrwertsteuer**:

- dass der an die Ansprechpersonen der Konfiguration gezahlte Prämientarif nicht mehrwertsteuerrelevant ist, da es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss handelt, der vom Dekret des MISE beschlossen wird und der Ansprechperson der Eigenversorger-Gruppe oder der Energiegemeinschaft ausgezahlt wird, ohne dass eine Gegenleistung an den Zahler erbracht wird.
 - dass die zurückgezahlten Tarifkomponenten mehrwertsteuerfrei sind, weil sie der Ansprechperson der Eigenversorger-Gruppe oder der Energiegemeinschaft gemäß Gesetzesdekret Nr. 162/2019 als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt werden, ohne dass eine Gegenleistung an den Zahler erbracht wird.
 - dass das Entgelt für den Verkauf von Energie mangels der objektiven Voraussetzung mehrwertsteuerfrei ist, sofern die „Ansprechperson“ der Eigenversorger-Gruppe eine durch den Hausverwalter oder einen gesetzlichen Vertreter desselben vertretene Miteigentümerschaft oder eine Energiegemeinschaft ist, die in Form einer nicht gewerblichen Körperschaft gegründet wurde, d.h. für den Fall, dass die „Ansprechperson“ der Eigenversorger-Gruppe der Eigentümer eines Gebäudes ist, das kein Mehrfamilienhaus darstellt, und eine natürliche Person ist, die kein Gewerbe, keine Kunst oder keinen Beruf ausübt. Sollte die „Ansprechperson“ der Eigenversorger-Gruppe hingegen ein Energieerzeuger sein, der ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausübt, gilt die unter Absatz 16-bis aus Artikel 119 nicht. Daher wird der Strom im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit an den GSE verkauft, wofür in der Folge die vom GSE als Entgelt für den Verkauf der elektrischen Energie bezahlte Summe mehrwertsteuerpflichtig ist und die „Ansprechperson“ zur Erfüllung aller damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet ist.
- (ii) In Bezug auf die **indirekten Steuern**:
- dass der „Prämientarif“, der den als nichtgewerbliche Einrichtungen gegründeten Energiegemeinschaften gezahlt wird, die ausschließlich institutionelle Tätigkeiten ausüben, keiner Körperschaftssteuer (IRES) unterliegt.

- dass die Tarifbestandteile, die den als nichtgewerbliche Einrichtungen gegründeten Energiegemeinschaften rückerstattet werden, die ausschließlich institutionelle Tätigkeiten ausüben, nicht steuerpflichtig sind.
- dass unter Berücksichtigung des genannten Artikels 119 Absatz 16-bis des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020, der besagt, dass *„der Betrieb von Anlagen mit einer Leistung von bis zu 200 kW durch Energiegemeinschaften, die als nichtgewerbliche Einrichtungen gegründet wurden, [...] keine gewöhnlich ausgeübte gewerbliche Tätigkeit darstellt“*, die Einkünfte aus dem Stromverkauf gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe i) als sonstige Einkünfte, d. h. unter die „Einkünfte aus nicht gewöhnlich ausgeübter gewerblicher Tätigkeit“ einzustufen sind.
- dass – sofern es sich bei dem Energieverkäufer um ein Unternehmen oder eine nicht gewerbliche Einrichtung mit mehr als 200 kW Anlagen handelt – immer die Einkommensteuer anfällt.

Diese Schlussfolgerungen wurden durch die Antwort Nr. 37 aus dem Jahr 2022 bestätigt, in der es unter Bezugnahme auf „als nichtgewerbliche Einrichtungen gegründete Energiegemeinschaften“ heißt: *„Die Erlöse aus dem Verkauf von Energie tragen zur Bildung der Steuerbemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer (IRES) bei, da sie der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können, auch wenn diese in einer nichtgewerblichen Form gemäß Artikel 119, Absatz 16-bis des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020 durchgeführt wird. Demnach sind die Einkünfte aus dem Stromverkauf gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe i) unter Berücksichtigung des genannten Artikels 119 Absatz 16-bis des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020, der besagt, dass „der Betrieb von Anlagen mit einer Leistung von bis zu 200 kW durch Energiegemeinschaften, die als nichtgewerbliche Einrichtungen gegründet wurden, [...] keine gewöhnlich ausgeübte gewerbliche Tätigkeit darstellt“, als sonstige Einkünfte, d. h. als „Einkünfte aus nicht gewöhnlich ausgeübter gewerblicher Tätigkeit“ einzustufen.“*

In der Befragung Nr. 956-1284/2023 meinte die Agentur der Einnahmen, dass gemäß den Bestimmungen von Art. 42-bis, Absatz 5, Gesetzesdekret Nr. 162/2019 *„in Bezug auf die Behandlung der vom GSE an die EEG und von dieser an ihre Mitglieder gezahlten Erlöse zu beachten ist, dass zwischen dem Antragsteller und seinen Mitgliedern nie im Antrag dargelegt ein Auftragsverhältnis ohne Vertretung besteht, aufgrund dessen der Beauftragte im Wesentlichen Rechte für sich selbst erwirbt, diese aber an die Auftraggeber abtreten muss [...]. Aufgrund dieser Bestimmungen nimmt der Antragsteller die genannten Beträge als „Beauftragter“ für seine Mitglieder entgegen, an die er sie dann zurückgibt. In diesem*

Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass diese Beträge in dem dargestellten Fall für die einzelnen Mitglieder einkommensrelevant sind und je nach Art und Weise der Rechtsperson wie in der oben genannten Entschließung Nr. 18/E aus dem Jahr 2021 und in der Antwort Nr. 37 aus dem Jahr 2022 dargelegt besteuert werden.

Mit anderen Worten besteht zwischen der EEG und ihren Mitgliedern ein Vertragsverhältnis, bei dem die von der EEG erhaltenen Beträge steuerneutral sind, während sie für die Mitglieder je nach ihrer Rechtsnatur einkommensrelevant sind (natürliche Person, nichtgewerbliche Einrichtung oder Unternehmen), wie in der Entschließung 18/E (siehe oben) dargelegt.

Die Befragung, die speziell für die Übergangsregelung eingereicht wurde, wurde kürzlich von der Agentur der Einnahmen am 22.07.2024 mit der Entschließung Nr. 37 bestätigt, in der die Agentur der Einnahmen festlegt, dass:

„zu beachten ist, dass die teilnehmenden Endkunden gemäß Artikel 32 des Gesetzesdekrets Nr. 199 aus dem Jahr 2021 die Gemeinschaft mit der «Verwaltung der Zahlungen und Einnahmen gegenüber den Verkäufern und dem GSE» beauftragen kann». In Bezug auf die «Verwaltung der Zahlungen und Einnahmen gegenüber den Verkäufern und dem GSE» sieht Artikel 3.4 Buchstabe e) des Integrierten Textes für kollektive Eigenversorgung (TIAD), der mit dem genannten ARERA-Beschluss Nr. 727/2022 (angenommen gemäß Absatz 3 desselben Artikels 32) genehmigt wurde, vor, dass «für den Zugang zum Dienst für die kollektive Eigenversorgung im Falle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften» u. a. überprüft werden muss, dass «die Endkunden und Erzeuger, die Teil der Konfiguration sind, dieselbe Ansprechperson mit der die Einrichtung und Verwaltung der Konfiguration beauftragt haben».

Mit anderen Worten besteht für die Zwecke der «Verwaltung der Zahlungen und Einnahmen gegenüber den Verkäufern und dem GSE» im Wesentlichen ein Vertragsverhältnis ohne Vertretung“.

Daher wurde auch für die endgültige Regelung bestätigt, dass die Rückzahlung von Beträgen durch die EEG an ihre Mitglieder keine Gewinnausschüttung darstellt und die vom GSE erhaltene Vergütung für den Verkauf der in Bezug auf den momentanen Eigenbedarf überschüssigen Energie, die den Teilnehmern zugerechnet wird, einkommensrelevant für die einzelnen Mitglieder und nicht für die EEG ist und die Besteuerung auf der Grundlage der Art der jeweiligen Rechtsperson erfolgt, wie in der oben genannten Beschließung Nr. 18/E aus dem Jahr 2021 und in der Antwort Nr. 37 aus dem Jahr 2022 dargelegt.

Zusammenfassend:



Einkommensteuer		
Ansprechperson	Einkommensrelevant	Nicht einkommensrelevant
Nichtgewerbliche Einrichtung mit Anlagen mit Leistung <u>unter</u> 200 kW.	der Ertrag aus dem Stromverkauf (gilt als sonstige Einkunft)	- die Förderung - die Rückzahlung der Tarifbestandteile
Gewerbliche oder nichtgewerbliche Einrichtung mit Anlagen mit Leistung <u>über</u> 200 kW.	Alle Komponenten: - Förderung. - Rückgabe von Aufwen- dungen. - Energieverkauf.	

Mehrwertsteuer		
Ansprechperson	Kommt zur Anwendung	Kommt nicht zur Anwendung
Nichtgewerbliche Einrichtung mit Anlagen mit Leistung insgesamt unter 200 kW.		Alle Komponenten.
Unternehmen oder nichtgewerbliche Einrichtung mit Anlagen mit Leistung über 200 kW.	Auf den Ertrag aus dem Stromverkauf (gilt als sonstige Einkunft).	- Auf die Förderung - Auf die Rückzahlung der Tarifbestandteile.

3 Warum Energiegemeinschaften gründen?

3.1 Der Nutzen von Energiegemeinschaften

Wie das MASE betont (vgl. FAQ auf <https://www.mase.gov.it/comunicati/energia-mase-pubblicato-decreto-cer>), stellen die EEG ein Mittel dar, das wesentlich zum verbreiteten Einsatz von Anlagen für erneuerbare Energien, zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zur Unabhängigkeit in der Energieversorgung des Landes beitragen kann.

Die Gründung einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat daher mehrere positive Aspekte, insbesondere:

- Sie fördern die Verbreitung der dezentralen Erzeugung, damit das Stromnetz optimal funktioniert
- Sie ermöglichen den Eigenverbrauch von erneuerbarer Energie (virtuell), auch wenn der Endkunde keine Möglichkeit hat, eine Anlage zur Versorgung seiner eigenen Verbrauchseinheit zu installieren
- Sie ermöglichen die Verringerung von Emissionen durch die Förderung und Verbreitung von Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden
- Öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Bürger können sich zur gemeinsamen Energieerzeugung in Verbänden oder Genossenschaften zusammenschließen, um die Ressourcen autonom zu verwalten, gemeinsam zu nutzen und so aktiv an der Energiewende teilzunehmen
- Die sich aus der gemeinsamen Energienutzung ergebenden Erträge können dazu beitragen, die Energiekosten der Mitglieder zu senken
- Die sich aus der gemeinsamen Nutzung ergebenden Gewinne können für soziale und Umweltprojekte genutzt werden, um in den jeweiligen lokalen Gemeinschaften der Energiearmut entgegenzuwirken. Insbesondere ist es möglich, dass die aus der gemeinsamen Nutzung von Energie entstehenden Gewinne zur Finanzierung bestimmter Projekte verwendet werden, die eventuell von der lokalen Referenzbehörde gefördert werden (so genannte „Solidarische Energiegemeinschaften“ - SEEG).

3.2 SWOT-Analyse von Energiegemeinschaften

EEG	
Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Energienutzung trägt zur Senkung der Energiekosten bei und kann – je nach Art der gegründeten EEG – zu Einsparungen für die Mitglieder beitragen. • Die gemeinsame Energienutzung und Ausrichtung der EEG auf Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialvorteile gestattet die Beseitigung von Ungleichheiten in der betreffenden Gemeinschaft durch Maßnahmen zum Schutz der schwächsten oder ärmeren Bevölkerungsgruppen, auch ohne direkte Mitwirkung der örtlichen Körperschaft. • Die so genannten „Solidarischen EEG“, bei denen die Gewinne nicht zur Ausschüttung an die Mitglieder bestimmt sind, ermöglichen eine Maximierung der Förderung ohne eine „Parzellierung“ unter den Mitgliedern, sodass selbst umfangreiche Maßnahmen in der Umgebung getroffen werden können. • Die Möglichkeit, auf das Marktgebiet ausgedehnte EEG „mit mehreren Umspannwerken“ zu errichten, ermöglicht synergetische Aktionen zwischen den über das Gebiet verteilten Akteuren, mit der Möglichkeit, den Nutzen zu maximieren und Skaleneffekte zu erzielen, um die Kosten für die einzelnen beteiligten Akteure zu senken. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Privatpersonen könnten sich die Vorteile der Mitgliedschaft in einer EEG nicht unmittelbar erschließen, was insbesondere für die „solidarischen EEG“ gilt, deren Gewinne nicht zur Verteilung unter den Mitgliedern, sondern zur Umsetzung von Projekten für die Umgebung bestimmt sind. • Die Tatsache, dass EEG eigenständige Rechtspersonen sind, führt im Fall von Privatpersonen dazu, dass sie die Gesellschafter-/Mitgliedsstellung annehmen müssen, um sich an der Verteilung beteiligen zu können, wobei sie auch die entsprechenden Pflichten übernehmen, im Fall öffentlicher Rechtsperson hingegen dazu, dass die entsprechenden Verfahren für die ÖV und die Regeln des öffentlichen Rechnungswesens einzuhalten sind.
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Ermöglicht den Eigenverbrauch, ohne die Kosten für den Bau der Anlagen tragen zu müssen. Bürger können sich aktiv in die Energiewende einbringen und durch ihr Verhalten positive Effekte für das gesamte Stromsystem generieren. • Bürger können sich an der Umsetzung von Projekten beteiligen, die sich positiv 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Tatsache, dass EEG eigenständige Rechtspersonen mit ihrer eigenen Entscheidungsfreiheit sind, könnte die Entscheidungsfindung insbesondere bei der Einrichtung von EEG mit mehreren Umspannwerken verkomplizieren und dadurch Verzögerungen verursachen.

auf ihr lokales Umfeld auswirken. Die Einrichtung von EEG wirkt sich demnach positiv auf die Aggregationsfunktionen der Akteure und auf die Verbesserung der Dienstleistungen und der ökologischen und sozialen Bedingungen des Gebiets aus.

- Versorgungsunternehmen können öffentlichen Einrichtungen Vorschläge zur Gründung von EEG unterbreiten und gleichzeitig auch Energieeffizienz-Maßnahmen ergreifen.
- Versorgungsunternehmen können als Dritterzeuger Anlagen für EEG bauen
- Versorgungsunternehmen können für die EEG Dienstleistungen zur Erfüllung der administrativen Verpflichtungen anbieten.

- Die Gebietsbeschränkung könnte zu einer Fragmentierung der Initiativen führen und kompliziert die Angelegenheit auch hinsichtlich der Kosten.

4 Vorgehensweise zur Gründung einer Energiegemeinschaft

4.1 Identifikation des Bezugsgebiets

Mit der endgültigen Regelung wurde das Bezugsgebiet für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) erweitert und stimmt heute mit dem Gebiet des Umspannwerks für Hoch- und Mittelspannung überein. Innerhalb dieses Gebiets können sich Privatpersonen, lokale und regionale Behörden sowie kleine und mittelständische Unternehmen, die Strom in das Niederspannungsnetz einspeisen oder daraus beziehen, zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

In der Übergangsregelung hatte die Edyna GmbH bekannt gegeben, wie ein solcher Antrag zu stellen ist. Er kann auch für andere Rechtsträger gestellt werden und muss neben der Angabe der Gemeinde und Provinz auch Folgendes enthalten:

- Ersatzerklärung einer beeideten Bezeugungsurkunde (sofern der Antrag für einen anderen Rechtsträger gestellt wird), in der der Antragsteller erklärt, dass er von allen Mitgliedern, für die er die Prüfung auf Zugehörigkeit zu derselben Transformatorenstation beantragt, eine Vollmacht erhalten hat.
- Eine Datei, die in jeder Zeile den PoD-Code enthält, für den die Zugehörigkeit zur jeweiligen Transformatorenstation geprüft werden muss, sowie die Steuernummer des Antragstellers.

Die Edyna GmbH hat sich verpflichtet, innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Anträge eine Rückmeldung per PEC-Mail zu geben und die entsprechenden Dateien mit der Angabe der Transformatorenstation, über die die einzelnen PoDs versorgt werden, sowie mit dem Ausstellungsdatum der Erklärung zu ergänzen.

Wie gesehen, wurde die Aufteilung des Landesgebiets in Umspannwerke „konventionell“ von den Verteilerunternehmen vorgenommen, und zwar auf der Grundlage einer Bewertung, die die tatsächliche Reichweite der Umspannwerke so weit wie möglich berücksichtigt.

Die Karte wird online auf der Website des GSE veröffentlicht und soll alle zwei Jahre aktualisiert werden, um der Entwicklung des Stromnetzes Rechnung zu tragen.

Jedes Umspannwerk wird durch einen Code identifiziert, der von der Kontaktperson bei der Registrierung auf dem GSE-Portal mitgeteilt werden muss. Bei der Ermittlung des Umspannwerks wird die Fristverlängerung zum Zeitpunkt des Antrags berücksichtigt.



Die konfigurierte Reichweite ist insofern relevant, da die gemeinsame Energienutzung auf Umspannwerk-Ebene erfolgt (im Folgenden „Konfiguration“). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass eine einzige juristische Person Konfigurationen für mehrere Umspannwerke hat (im Folgenden „Mehrfach-EEG“), unter der Voraussetzung, dass die Konfigurationen innerhalb desselben Marktgebiets gelten.⁶

4.2 Gründung der Körperschaft

Wie bereits erwähnt, setzt die Gründung einer EEG die Schaffung einer autonomen juristischen Person voraus, d. h. eines Rechtssubjekts, das Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Diese juristische Person muss keine Rechtspersönlichkeit besitzen, d. h. es muss keine vollkommene Trennung der Vermögenswerte von den Mitgliedern bestehen.

Bei Trennung des Vermögens haftet nur die juristische Person für die von ihr eingegangenen Verpflichtungen mit ihrem Vermögen, ohne dass die Personen, die in ihrem Namen und für ihre Rechnung gehandelt haben, haftbar gemacht werden können (außer in bestimmten, im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen einer *mala gestio*).

Die von den Gemeinschaften bisher gewählten Hauptformen sind folgende:

- Vereine (anerkannte und nicht anerkannte), auch Körperschaften des Dritten Sektors (KDS) im Sinne des GvD 117/2017.
- Genossenschaften
- Beteiligungsstiftungen

Erläuterungen zu den einzelnen Rechtsformen finden Sie in Kapitel 6.

⁶ Die Marktgebiete sind folgendermaßen aufgeteilt:

Zentrum Nord	Toskana, Marken
Zentrum Süd	Latium, Abruzzen, Kampanien, Umbrien
Norden	Aostatal, Piemont, Ligurien, Lombardei, Trentino, Venetien, Friaul-Julisch Venetien, Emilia Romagna
Sardinien	
Sizilien	
Süden	Molise, Apulien, Basilikata

Die Gemeinschaft muss eine offene Struktur haben. Das bedeutet, allen Rechtsträgern, die gemäß den in der Satzung festgelegten Bedingungen einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen und die Voraussetzungen dafür erfüllen, muss der Beitritt gewährt werden.

Ungeachtet dessen hat die GSE die Möglichkeit bestätigt, in der Satzung vorzusehen, dass, unabhängig vom Beitritt zur Gemeinschaft, nach der Sättigung des Eigenverbrauchs bestehender Mitglieder durch Nutzung bestehender Anlagen die Aufnahme in die EEG oder die effektive Beteiligung an der Verteilung des Nutzens aus der Energieaufteilung vom Bau neuer Anlagen für die gemeinsame Energienutzung abhängt. In diesem Fall können „Wartelisten“ eingerichtet werden, um neue Mitglieder erst dann aufzunehmen, wenn die Energiegemeinschaft die Verfügbarkeit neuer Anlagen erworben hat.

Je nach gewählter Rechtsform kann in der Satzung die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Eintragungsgebühren vorgesehen sein.

In diesem Fall muss das Recht gewährt werden, die Mitgliedschaft jederzeit zu beenden, wobei eventuell für den Fall einer vorzeitigen Beendigung vereinbarte Entgelte für die Beteiligung an den getätigten Investitionen auszuführen sind, die in jedem Fall angemessen und verhältnismäßig sein müssen.

Die Einnahmen der Gemeinschaft aus dem kollektiven Eigenverbrauch, abzüglich der Betriebskosten der Gemeinschaft, der Verwaltungskosten für die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie der Tilgung etwaiger Finanzierungen und/oder der Zahlung von Bereitstellungsgebühren für Finanzmittel, können in jedem Fall an die an der kollektiven Energienutzung beteiligten Mitglieder zurückgegeben werden, indem ihnen die Energie bei ihrer Erzeugung zur Verfügung gestellt und so der Gemeinschaft die Inanspruchnahme der Förderungen ermöglicht wird. Die Aufteilungskriterien werden von den Parteien eigenständig vertraglich vereinbart, wobei der Überschussanteil nur Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden darf, die keine Unternehmen sind, und/oder für soziale Zwecke innerhalb der Gebiete genutzt werden muss, in denen sich die gemeinsam genutzten Anlagen befinden.

Wie bereits erwähnt, kann auch vorgesehen werden, dass die Gewinne nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt, sondern Umwelt-, Solidaritäts- oder Sozialprojekten im Gebiet der Gemeinschaft gewidmet werden.



Die für die Satzungen der Gemeinschaften vorgeschriebenen Inhalte sind in den Leitlinien des GSE verankert:

- a. **Soziales Hauptanliegen:** ökologischer, wirtschaftlicher oder sozialgemeinschaftlicher Nutzen für die Mitglieder oder Anteilseigner oder die Gebiete, in denen die Gemeinschaft angesiedelt ist und nicht zur Erzielung finanzieller Gewinne.
- b. **Kontrolle:** Anteilseigner oder Mitglieder, die Kontrollbefugnisse ausüben, sind natürliche Personen, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), örtliche Körperschaften oder lokale Behörden, einschließlich, gemäß Art. 31 Absatz 1 Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekrets 199/21, Gemeindeverwaltungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, religiöse Einrichtungen, Körperschaften des dritten Sektors und Umweltschutzorganisationen sowie lokale Verwaltungen, die in der Liste der öffentlichen Verwaltungen des Nationalen Instituts für Statistik (im Folgenden ISTAT) aufgeführt sind und die gemäß Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, ihren Standort in den Gemeinden haben, in denen die Anlagen zur Energieerzeugung der Energiegemeinschaft installiert sind.
- c. **Autonomie und Offenheit:** Die Gemeinschaft agiert autonom und basiert auf offener und freiwilliger Beteiligung (vorausgesetzt, dass die Beteiligung an der Energiegemeinschaft für private Unternehmen nicht die hauptsächliche gewerbliche und/oder industrielle Tätigkeit darstellt).
- d. **Rechte der Mitglieder:** Die Beteiligung der Mitglieder/Anteilseigner an der Gemeinschaft muss gewährleisten, dass sie ihre Rechte als Endkunden behalten, einschließlich des Rechts, einen anderen Anbieter zu wählen, und dass sie die Gemeinschaft jederzeit verlassen können, unbeschadet etwaiger angemessener und verhältnismäßiger Entgelte für die Beteiligung an den getätigten Investitionen, die für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens vereinbart wurden.
- e. **Beauftragte Person:** Benennung einer beauftragten Person, die für die Aufteilung des gemeinsam genutzten Stroms verantwortlich ist.
- f. **Überschuss:** Jeder Betrag des Prämientarifs, der über den in Anhang B der Leitlinien genannten prozentualen Schwellenwert für geteilte Energie hinausgeht, wird ausschließlich Verbrauchern zur Verfügung gestellt, die keine Unternehmen sind,

und/oder sozialen Zwecken innerhalb der Gebiete zugeführt, in denen sich die gemeinsam genutzten Anlagen befinden.

4.3 Installation der Anlagen

Die in die Konfiguration einzubeziehenden Anlagen können Eigentum der Gemeinschaft, also von Mitgliedern oder von Dritten sein und von diesen der Gemeinschaft (die diesen gegenüber somit als Erzeugerin auftritt) leihweise, mietweise oder nach einem anderen geeigneten rechtlichen Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Wie vorstehend erwähnt, können gemäß TIAD (Testo Integrato Autoconsumo diffuso, Integrierter Text zum kollektiven Eigenverbrauch) auch Anlagen von Dritterzeugern Teil der Gemeinschaft sein, einschließlich solcher, die nicht von der Kontaktperson der Konfiguration betrieben werden, sofern sich diese Erzeugungsanlagen in Bezug auf den eingespeisten Strom in der Verfügbarkeit und unter der Kontrolle der Gemeinschaft selbst befinden (vgl. Artikel 3.4, Buchstabe G, ii). Das Gleiche ist in den Leitlinien festgelegt, wonach die EEG Eigentümerin aller Produktionsanlagen/Produktionseinheiten der Konfiguration sein muss, d. h., die Anlagen müssen ihr zur Verfügung stehen und sie muss die Kontrolle darüber haben. Weiter heißt es in den Leitlinien, dass letztgenannte Bedingung durch eine unterzeichnete Vereinbarung zwischen den Parteien erfüllt werden kann, aus der hervorgeht, dass jede Anlage/Produktionseinheit vom Erzeuger in Konformität mit den für die Zwecke der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft festgelegten Vereinbarungen sowie in Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Gesetzen betrieben wird (vgl. S. 16).

Gemäß den Absätzen 16a und 16b von Artikel 119 ist die Installation von Anlagen bis zu 200 kW durch Energiegemeinschaften, die als nicht-gewerbliche Körperschaften gegründet wurden, steuerlich absetzbar und stellt keine reguläre gewerbliche Tätigkeit dar.

Anders als bei der Übergangsregelung, bei der der Anreiz uneingeschränkt mit den Verlustbeiträgen für die örtlichen Körperschaften kumulierbar war, ist sie bei Kapitalbeiträgen bis zu einem Höchstsatz von 40 % kumulierbar. Diese Minderung gilt jedoch nicht für gemeinsam genutzten Strom von Entnahmestellen, die sich im Eigentum bestimmter Kategorien von Rechtssubjekten befinden. Diese Rechtssubjekte sind in Anhang 1 des CACER-Dekrets aufgeführt und dazu zählen auch die örtlichen Körperschaften.

Die Modalitäten, mit denen örtliche Körperschaften Anlagen für Energiegemeinschaften bereitstellen können, werden im nachstehenden Kapitel erläutert.



5 Optionen für örtliche Körperschaften

5.1 Die Rolle der örtlichen Körperschaften

Sofern sie überwiegend im jeweiligen Bezugsgebiet zuständig sind, können örtliche Körperschaften für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften Funktionen wahrnehmen, die sich im Wesentlichen in vier Optionen gliedern lassen:

- Werbung für die EEG in der Bevölkerung, beschränkt auf Privatinitiativen.
- Förderung oder Mitgliedschaft in der EEG als Verbraucher, d. h. als Prosument.
- Bereitstellung von Anlagen oder Arealen für die EEG ohne Beteiligung als Verbraucher.

5.1.1 Förderung von EEG

Im ersten Fall wirbt die örtliche Körperschaft in der Bevölkerung für die Gründung von Energiegemeinschaften, um die Nachhaltigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung der lokalen Gemeinschaft zu fördern und der Energiearmut entgegenzuwirken.

Die Förderung der Gründung von Energiegemeinschaften kann auch Schulungen und die Information der Bürgerinnen und Bürger umfassen, unter anderem durch die Einrichtung von Infoschaltern zu Energiethemen, die Organisation von Informationsveranstaltungen, auch gemeinsam mit anderen institutionellen Akteuren, sowie die Zusammenarbeit mit diesen.

Die örtliche Körperschaft kann auch die Gründung von EEG in ihrem Gebiet fördern und sich die Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt nach der Gründung vorbehalten.

5.1.2 Beteiligung an einer EEG

Außerdem kann die örtliche Körperschaft:

- Als reiner Verbraucher beitreten. In diesem Fall ist die Körperschaft Mitglied der Gemeinschaft, besitzt aber keinerlei Anlagen und stellt keine eigenen Flächen zur Verfügung. Dies ist eine praktikable Option, wenn die lokale Körperschaft nicht über den Platz oder die Ressourcen für den Bau von Anlagen verfügt, aber die Vorteile des Eigenverbrauchs nutzen und gleichzeitig Ziele verwirklichen möchte, die zu ihren institutionellen Aktivitäten gehören (wie z. B. zur Verringerung der Energiearmut ihrer Bürgerinnen und Bürger beizutragen).

- Als Prosument beitreten, falls die lokale Körperschaft über viele Flächen verfügt, die eine Installation der Anlagen ermöglichen. In diesem Fall kann die örtliche Körperschaft der EEG sowohl eigene Einspeisungen als auch ihren Verbrauch zur Verfügung stellen.

Unabhängig davon, ob sie sich als reiner Verbraucher oder als Prosument beteiligt, kann die örtliche Körperschaft eine Energiegemeinschaft fördern und gründen oder sich an einer bereits bestehenden Gemeinschaft in ihrem Gebiet beteiligen.

Die Förderung und Einrichtung einer EEG durch örtliche Körperschaften wird von der Europäischen Union ausdrücklich gewünscht, da in der Definition des Begriffs „Energiegemeinschaft“ der EU-Richtlinie 2018/2001 unter den Anteilseignern oder Gemeinschaftsmitgliedern auch „lokale Behörden einschließlich Gemeinden“ genannt sind (vgl. Artikel 3.1.1).

Allerdings müssen hierbei die Kosten für die Vorbereitung von Durchführbarkeitsstudien und die Auslagen für die Entwicklung und Gründung der EEG berücksichtigt werden.

Bei Gründung einer EEG in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern können die Bürger und Unternehmen der Gemeinde außerdem die Möglichkeit erhalten, durch Beteiligung an der Gemeinschaft den PNNR-Beitrag zu nutzen.

Die örtlichen Körperschaften als Interessenvertreter des Bezugsgebiets sind zweifellos in der Position, selbst zum Zusammenschluss im anzuregen, nicht zuletzt, um die strategischen Ziele zu erreichen, die den Körperschaften in der Nähe des Gebiets zugewiesen sind, sowie im Interesse des Vertrauens, das die Beteiligten in die Verwaltung setzen.⁷ Die

⁷Wie in dem im April 2024 auf der Website des GSE veröffentlichten Leitfaden für den Verband der Gemeinden Italiens (ANCI) hervorgehoben, stellt die Förderung der Gründung von EEG eine Möglichkeit dar, auf politischer Ebene im Interesse des Gebiets zu agieren und strategische Ziele zu verfolgen, die in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Körperschaften fallen (siehe S. 13):

- Wahrung der gemeinsamen Interessen, der nachhaltigen Ressourcennutzung und der örtlichen Identität.
- Förderung erneuerbarer Energiequellen zum Nutzen der Gemeinschaft.
- Minderung der Energiearmut im Gebiet durch Unterstützung von Familien mit geringerem Einkommen und Unternehmen in schwieriger Wirtschaftslage, die durch die Energiekrise mitverursacht wurde.
- Stärkung der wirtschaftlichen Relevanz des Gebiets, indem zum Beispiel den für die Genehmigungen zuständigen Behörden zusammenhängende Gebiete gemeldet werden., die für die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie geeignet sind, sowie durch systembezogene Maßnahmen Unternehmen des Energiesektors.
- Vorschläge und Leitlinien für die Privatwirtschaft und übergeordnete Institutionen, auch mithilfe städtebaulicher Instrumente, um regional, nachhaltig und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der Ressourcen und der Ausgewogenheit im Gebiet die Energiewende voranzutreiben.



Notwendigkeit, sich nach Vergleichsverfahren zu richten, kann die Gründung von Energiegemeinschaften jedoch verzögern.

Wenn die Gemeinschaft von der Gemeinde gegründet wird, um in Erfüllung ihrer institutionellen Aufgaben eine öffentliche Dienstleistung in ihrem Gebiet zu erbringen, ist es nach Ansicht des Rechnungshofs möglich, direkte Beiträge zu leisten: So geht aus Beschluss Nr. 52/2017/PAR des Rechnungshofs, Kontrollsektion Basilikata hervor, *dass unter bestimmten Voraussetzungen (Gründung/ Beteiligung durch öffentliche Einrichtungen an einer juristischen Person des Privatrechts mit dem Ziel, ein öffentliches Vorhaben umzusetzen, das mit öffentlichen Mitteln finanziert, aber von den Mitgliedseinrichtungen verwaltet und kontrolliert wird) die juristische Person des Privatrechts (unabhängig von der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit) ebenso wie andere öffentliche Einrichtungen, wie spezielle Gesellschaften oder Behörden, zu einer einfachen Organisationseinheit des öffentlichen Mitglieds wird* (Art. 114 TUEL).

Als Alternative zur direkten Gründung kann die Gemeinde den Beitritt zu einer bereits bestehenden oder in Gründung befindlichen EEG innerhalb des Gemeindegebiets in Erwägung ziehen. In diesem Fall wird empfohlen, dass die örtliche Körperschaft die vorhandenen Gemeinschaften vergleicht und nach Kriterien der Transparenz und Öffentlichkeit jene auswählt, die den Bedürfnissen der Gemeinde am besten entspricht. Im Fall des Beitritts zu einer bereits etablierten Gemeinschaft wurden die Haupteigenschaften und die Ziele der EEG bereits von ihren Gründern festgelegt. Dies kann bedeuten, dass sie weniger offen und partizipativ gestaltet ist als eine unter öffentlicher Beteiligung gegründete EEG, wo sich die örtliche Körperschaft mit den Bürgern über die Ziele Gemeinschaft einigt und somit ein partizipatives Verwaltungsmodell garantiert, damit alle im Gebiet zu wahren Interessen berücksichtigt werden.

Wie bereits erwähnt, sind EEG autonome Rechtssubjekte. Daher müssen in Bezug auf mögliche Beteiligungen öffentlicher Einrichtung die Vorschriften für die Beteiligung

-
- Förderung der erneuten Besiedlung verlassener Gebiete, indem die Vorteile der Beteiligung an einer Gemeinschaft für erneuerbare Energien als Anreiz für die Neubesiedlung genutzt werden.
 - Bildung einer Prozesskette für die Arbeitsabläufe im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energiequellen und der Nachhaltigkeit in den verschiedenen Sektoren, von der Ausbildung und Beschäftigung über die Bildung von Vereinen bis hin zu unternehmerischen Initiativen junger Menschen.
 - Verbreitung einer Kultur der Nachhaltigkeit, beginnend mit der Sensibilisierung und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger.



öffentlicher Verwaltungen an Unternehmen, die Verfahren für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen sowie die Verfahren berücksichtigt werden, die im Fall von Verträgen zwischen der Autonomen Provinz und den Verbänden vorgeschrieben sind. Darauf wird in den nachstehenden Absätzen noch näher eingegangen.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass sich eine Beteiligung nicht auf die Regelung für den Stromerwerb auswirkt, sondern dass die Aufteilung rein virtuell erfolgt. Das bedeutet, die örtliche Behörde bezieht den Strom weiterhin von ihrem bisherigen Anbieter.

5.1.3 Bereitstellung von Grundstücken, Anlagen oder erzeugter Energie

Zusätzlich zu den oben genannten Möglichkeiten besteht für den Fall, dass die örtliche Körperschaft über Flächen oder Einrichtungen verfügt, alternativ die Möglichkeit, die Flächen, Einrichtungen oder reine Energie der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen, ohne Mitglied zu werden.

Im Allgemeinen unterliegt die Bereitstellung von Grundstücken für den Bau von Anlagen für erneuerbare Energie dem Kodex der öffentlichen Verträge. So ist in Artikel 12, Absatz 2, des gesetzesvertretenden Dekrets 28/2011 festgelegt, dass *öffentliche Einrichtungen Dritten Grundstücke für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen unter Einhaltung der Vorschriften des Gesetzesdekrets Nr. 163 vom 12. April 2006 überlassen können. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für militärische Standorte und Gebiete gemäß den Bestimmungen von Artikel 355 des Gesetzbuchs zur Militärordnung, auf den im Gesetzesdekret Nr. 66 vom 15. März 2010 Bezug genommen wird.*

Das heißt, auch wenn die Bereitstellung einer Fläche für den Bau von Anlagen an sich nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzbuches über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge fällt, verlangt das Gesetz ausdrücklich dessen Einhaltung.

Nach Ansicht der Antikorruptionsbehörde *ist die Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzbuches – das die Vergabe passiver Aufträge für die öffentliche Verwaltung regelt (aus denen sich eine finanzielle Belastung ergibt) – auf die Verfahren zur Vergabe einer öffentlichen Fläche – die im Gegenteil einen aktiven Auftrag darstellt (aus dem sich ein finanzieller Ertrag ergibt) – nach den Absichten des Gesetzgebers geeignet, auch einen solchen Fall den in Artikel 2 des Gesetzbuches selbst verankerten Gemeinschaftsprinzipien des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Öffentlichkeit zu unterwerfen [...]. Daher müssen die Rechte an der öffentlichen Fläche für den Bau von Anlagen zur Energieerzeugung*

aus erneuerbaren Quellen (FER) im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens vergeben werden, das angemessene Formen der vorherigen Bekanntmachung gewährleistet. Diese Bekanntmachungen müssen wiederum gewährleisten, dass die Informationen an den relevanten Markt (national oder EU-weit) übermittelt werden, und zwar in Abhängigkeit vom tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Immobilie und in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Gewinnmöglichkeiten für Privatpersonen.“ (vgl. Verfügung Nr. 6 vom 26. Oktober 2011: „Richtlinien für die Beauftragung des Baus von Photovoltaik- und Windkraftanlagen“).

Zur Förderung von EEG sehen die Absätze 4 und 5 des Gesetzesdekrets 13/2023 vor, dass abweichend von Artikel 12 bis zum 31. Dezember 2025 die örtlichen Körperschaften, auf deren Gebiet sich die im Rahmen des PNRR finanzierten Anlagen für erneuerbare Energien befinden, Konzessionen für in ihrem Besitz befindliche Gebiete oder Flächen für den Bau von Anlagen zur Deckung des Energiebedarfs der EEG erteilen können. Die örtlichen Körperschaften veröffentlichen nach Vorlagen der Nationalen Antikorruptionsbehörde entsprechende Ausschreibungen oder Bekanntmachungen, in denen die für die Installation der Anlagen in Frage kommenden Gebiete und Flächen, die Mindest- und Höchstdauer der Konzession und die Höhe der geforderten Konzessionsgebühr, die in keinem Fall unter dem Marktwert des Gebiets oder der Fläche liegen darf, angegeben werden. Bewerben sich mehrere EEG um die Konzession für dasselbe Gebiet oder dieselbe Fläche, werden bei der Bestimmung des Konzessionärs die Anzahl der Teilnehmer jeder EEG und die Höhe der angebotenen Gebühr berücksichtigt.

Diese Abweichung gilt nur für Gebiete von Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern. Außerdem wurden die Ausschreibungsmodelle bis zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht von der ANAC verabschiedet.

Wie weiter unten noch näher ausgeführt wird, sieht der Kodex des Dritten Sektors die Möglichkeit der gemeinsamen Planung durch KDS und öffentliche Verwaltungen auf der Grundlage von Vereinbarungen vor. Im Fall von Körperschaften des Dritten Sektors (KDS) kann dieses Verfahren somit angewendet werden, um die EEG zu bestimmen, der die Fläche oder die Anlage zugewiesen werden soll. Gemäß den Leitlinien müssen für den Fall der Bereitstellung von Ressourcen diese *auf die Beiträge gemäß Artikel 12 des Gesetzes 241/1990 zurückzuführen sein.*

Für den Fall, dass ein verfahrensführender Rechtsträger Immobilienvermögen, wenn auch nur teilweise, zur Nutzung überlässt, wird davon ausgegangen, dass – abgesehen davon, dass es zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht für institutionelle Zwecke genutzt wird und nicht zu den Vermögenswerten gehört, die im Sinne der einschlägigen Vorschriften veräußert oder verwertet werden – für den besagten Vermögenswert ein entsprechender Verwaltungs- und Bewertungsbericht vorliegt.

In diesem Zusammenhang sollte der Grundstückseigentümer einen beschreibenden Bericht über das Grundstück erstellen, in dem die wesentlichen Informationen über die verwaltungstechnische Situation des Grundstücks selbst wiedergegeben werden, auch im Hinblick auf etwaige städtebauliche, bauliche oder schutzrechtliche Einschränkungen (z.B. als denkmalgeschütztes Kulturgut).

Darüber hinaus sollte in demselben Bericht auch der sogenannte Nutzwert der Immobilie geschätzt werden. Dieser ist vom Marktwert zu unterscheiden, welcher zur Bestimmung des Verkaufspreises im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder der Konzessionsvergabe herangezogen wird.

Der Nutzwert hingegen, der ermittelt wird, um die Staatskasse vor Schaden zu bewahren, beziffert den indirekten wirtschaftlichen Nutzen für die Partner-KDS und entspricht der Ausgabe, die erforderlich wäre, um eine nach Art und Lage ähnliche Immobilie auf dem Markt zu erwerben (vgl. Seite 12).

Im zweiten Fall (d. h., Bereitstellung der erzeugten Energie, entweder durch die Beteiligung als Mitglied oder durch Vereinbarungen als Dritterzeuger) muss die Entscheidung, die erzeugte Energie einer EEG über ihren effektiven Eigenverbrauch hinaus zur Verfügung zu stellen, von der örtlichen Körperschaft ordnungsgemäß geprüft werden. Dabei ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, die über den effektiven Eigenverbrauch hinausgehende Energie auf andere Weise zu nutzen (z. B. durch die Einrichtung einer Konfiguration der individuellen Eigenversorgung aus der Ferne) und gegebenenfalls mehrere Konfigurationen gleichzeitig zu aktivieren, wobei derselbe Verbraucher oder dieselbe Produktionseinheit nicht an mehr als einer Konfiguration beteiligt sein darf (Punkt 1.1.4. der Leitlinien des GSE). Diese Einschätzungen müssen in dem Verfahren berücksichtigt werden, mit dem die örtliche Körperschaft beschließt, die Leistung ihrer Anlage einer Energiegemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

5.2 Die EEG als Rechtssubjekt: zulässige Rechtsformen

Wie erwähnt, sind die am häufigsten für EEG genutzten Rechtsformen folgende:

- Vereine (anerkannt oder nicht anerkannt, einfache Körperschaften oder Körperschaften des Dritten Sektors)



- Beteiligungsstiftungen
- Genossenschaften

Laut Beschluss 2018/2001 können die besonderen Merkmale lokaler Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften in Bezug auf Größe, Eigentümerstruktur und Anzahl der Projekte ihre gleichberechtigte Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu größeren Betreibern beeinträchtigen, insbesondere mit Wettbewerbern, die über umfangreichere Projekte oder Portfolios verfügen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, **sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften eine beliebige Rechtsform zu wählen** unter der Voraussetzung, dass diese Rechtsform im eigenen Namen Rechte ausüben darf und bestimmte Pflichten erfüllen muss.

Daher kann die Rechtsform von den Beteiligten frei gewählt werden.

Auch die Aufsichtsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) hat beschlossen, sich nicht zu diesem Thema zu äußern, da sie die Ansicht vertritt, dass über die primäre Gesetzgebung hinaus keine zusätzlichen Elemente zur Charakterisierung von Energiegemeinschaften erforderlich sind, um deren Flexibilität nicht einzuschränken. Nach Ansicht der ARERA können Gemeinschaften daher in jeder Form gegründet werden, die das derzeitige Rechtssystem zulässt (vgl. Abs. 4.41 des Konsultationspapiers 390/2022).

Dies bedeutet, dass theoretisch alle gesetzlich zulässigen Rechtsformen gewählt werden können.

Wie der Rechnungshof feststellte, ist der offene Charakter der EEG jedoch mit einigen Rechtssubjekten nicht vereinbar, insbesondere mit solchen mit festem Kapital (wie Kapitalgesellschaften) oder Konsortien (deren Beteiligung tendenziell auf Unternehmer beschränkt ist).

Der Rechnungshof betonte insbesondere, dass die für Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen „Beitrittsregeln“ für neue Gesellschafter den Grundsatz der offenen und freiwilligen Beteiligung offenbar nicht erfüllen. In dem von der nationalen und europäischen Gesetzgebung abgesteckten Rahmen ist das Modell der „Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft“ als autonome juristische Person konzipiert, die durch eine hohe Flexibilität beim Ein- und Austritt von Gesellschaftern gekennzeichnet ist, wodurch der Verwaltungsaufwand erheblich verringert wird (vgl. Rechnungshof, Referat

Toskana, Beschluss Nr. 77/2023/PASP).



Das bedeutet, es müssen diejenigen Rechtsformen ausgeschlossen werden, deren Merkmale mit denen der EEG unvereinbar sind; außerdem muss das im Einzelnen umzusetzende Modell dahingehend bewertet werden, welche Rechtsform die geeignetste ist.

Im Wesentlichen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Management der Anlagen:

Wie bereits erwähnt, kann die EEG die Anlagen entweder direkt verwalten und die Rolle des Erzeugers übernehmen (d. h. verantwortlich für das Kleinkraftwerk, sofern dies in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist, sowie zuständig für die Genehmigungen für den Bau und den Betrieb), oder sie kann sich auf die Verwaltung der gemeinsamen Energienutzung beschränken, indem sie die Verfügbarkeit erwirbt, um die mit den Anlagen der Mitglieder oder von Dritten erzeugte Energie für die gemeinsame Nutzung bereitzustellen.

Die EEG kann als Erzeuger agieren, wenn sie Eigentümerin der Anlage ist oder die Verfügbarkeit der Anlage im Rahmen eines Mietverhältnisses oder einer unentgeltlichen Überlassung erwirbt.

Verwaltet die EEG als Erzeuger Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 200 kW, gilt dies als kommerzielle Tätigkeit.

In diesem Fall könnte es daher sinnvoll sein, eine kommerzielle Rechtsform wie eine Genossenschaft zu wählen.

Dies ist auch insofern sinnvoll, dass die Einnahmen aus dem Verkauf der von den Anlagen erzeugten Energie an das Stromnetz der EEG zufließen würden: Wenn diese als nicht kommerzielle Einrichtung gegründet würde, könnten diese Einnahmen nicht an die Mitglieder zurückgegeben werden.

Beschränkt sich die EEG hingegen auf die Verwaltung der gemeinsamen Nutzung von Energie, könnten einfachere, aus bürokratischer Sicht schlankere Formen, wie z. B. ein Verein, besser geeignet sein.

In der Praxis ist häufig zu beobachten, dass öffentliche Verwaltungen es für angebracht halten, schrittweise vorzugehen und nicht anerkannte Vereine zu gründen, um erst später die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit zu beantragen (oder sogar die Umwandlung in eine Genossenschaft in Erwägung zu ziehen), wenn die Gemeinschaft eine größere Anzahl von Mitgliedern und Anlagen hat, die für die gemeinsame Nutzung relevant sind.

2. Zweckbestimmung des Nutzens



Ein weiterer Aspekt, der bei der Wahl der Rechtsform berücksichtigt werden kann, betrifft die Zweckbestimmung des Nutzens.

Insbesondere, wenn die EEG mit dem Ziel gegründet wird, Projekte mit ökologischen und sozialen Zielen innerhalb ihres Gebiets umzusetzen (ohne Rückfluss von Gewinnen an die Mitglieder) und somit einen rein solidarischen und sozialen Zweck erfüllt, könnte es ratsam sein, auf Rechtsformen zurückzugreifen, die institutionell der Verwirklichung allgemeiner Interessen gewidmet sind, wie z. B. Vereine und Beteiligungsstiftungen, und diese möglicherweise als Körperschaften des dritten Sektors einzustufen.

Umgekehrt könnte eine Genossenschaft die beste Rechtsform sein, wenn der Zweck der EEG darin besteht, die Gewinne aus der gemeinsamen Nutzung unter den Mitgliedern aufzuteilen. Dies gilt umso mehr, wenn die EEG auch Eigentümerin von Anlagen ist und die Verteilung auch die Erlöse aus dem Verkauf der Energie betrifft, da eine solche Verteilung bei nichtgewerblichen Rechtsformen ausgeschlossen wäre.

Dies schließt aber nicht aus, dass auch EEG, die nicht rein solidarisch agieren, sich für nicht-kommerzielle Formen entscheiden.

Wie die Praxis zeigt, hat das Finanzamt während des Geltungszeitraums der Übergangsregelungen die Rückzahlungen von Anreizen und Beiträgen an die Mitglieder nicht als Gewinnausschüttungen, sondern als Erstattung der im Rahmen des Mandats erhaltenen Beträge eingestuft, wobei die einschlägigen Vorschriften Anwendung fanden. Diese Ausrichtung wurde durch den Beschluss Nr. 37/2024 auch für die endgültige Regelung bestätigt: Die Erstattung der Beträge aus der gemeinsamen Nutzung (aber nicht der Einnahmen aus dem Verkauf von der mit den Anlagen der EEG erzeugten Energie) erfolgt also im Rahmen des Mandats und stellt keine Gewinnausschüttung dar. Dies bedeutet, dass die Erstattung auch mit nicht-kommerziellen Rechtsformen und KDS vereinbar ist, da sie keinen Verstoß gegen das Verbot der Gewinnausschüttung gemäß Art. 8 des gesetzesvertretenden Dekrets 117/2017 darstellt.

3. Beteiligung örtlicher Körperschaften

Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt ist die Beteiligung örtlicher Körperschaften, da deren Beitritt als Mitglieder oder Partner von autonomen Einrichtungen die Einhaltung der in den branchenspezifischen Verordnungen festgelegten Verfahren erfordert.

Wie in den folgenden Kapiteln näher erläutert wird, ist die Beteiligung örtlicher Körperschaften besonders im Fall von Genossenschaften von Bedeutung, da sie die Einhaltung des im Einheitstext über Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (GvD 175/2016) festgelegten Verfahrens erfordert.

Für die Beteiligung örtlicher Körperschaften an EEG muss daher das Verfahren vor dem Rechnungshof und der nationalen Wettbewerbsbehörde durchlaufen werden, wobei sowohl die Notwendigkeit der Einrichtung und Erbringung der Dienstleistung in Gesellschaftsform als auch die Nachhaltigkeit der Initiative zu begründen sind.

Im Hinblick auf die Beteiligung an nicht-kommerziellen Einrichtungen ist es örtlichen Körperschaften gestattet, private Modelle für die Erbringung von Dienstleistungen zu nutzen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen.

In diesem Fall ist es nicht erforderlich, eine vorherige Stellungnahme des Rechnungshofs einzuholen, aber die Entscheidung für eine Beteiligung und die Art und Weise der Beteiligung müssen ordnungsgemäß begründet werden, wobei die Gründe des öffentlichen Interesses, die der Entscheidung zugrunde liegen, gemäß Artikel 3 des Gesetzes 241/1990 zu berücksichtigen sind.

Wie der Rechnungshof feststellte, *muss die Körperschaft alle Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Finanzplan, auch in der Zukunft, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und den Regeln des öffentlichen Rechnungswesens berücksichtigen. Denn diesen müssen alle konkreten Aktivitäten örtlicher Körperschaften immer entsprechen, auch bei Ausübung der Verhandlungsautonomie* (siehe hierzu den Beschluss Nr. 903/2012 der Kontrollsektion Venetien).

Bei der Wahl der Rechtsform muss die örtliche Körperschaft also abwägen, ob sie sich wie jede andere Einrichtung an der EEG beteiligen möchte oder ob sie der EEG „institutionellen“ Charakter verleihen will, indem sie Befugnisse zur Leitung und Kontrolle seiner Aktivitäten übernimmt.

Im letztgenannten Fall könnte es daher sinnvoller sein, eine Stiftung mit öffentlicher Beteiligung zu gründen, bei der die Stifter, gerade wegen der Merkmale dieser Rechtsform, Kontroll- und Weisungsbefugnisse haben können, die den Teilnehmern nicht zustehen. Umgekehrt kann die örtliche Körperschaft, wenn sie sich gleichberechtigt mit den anderen

Mitgliedern, Prosumenten und Verbrauchern beteiligen möchte, entweder die Form der Genossenschaft (in der das demokratische Prinzip gilt) oder die Form des Vereins wählen, möglicherweise auch mit Eintragung im Staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS).

Im Fokus: der Kodex des Dritten Sektors (KDS)

Gemäß der Begriffsbestimmung im Gesetz 106/2016, mit dem die Regierung mit der „Neuordnung des Dritten Sektors, des sozialen Unternehmertums und zur Regelung des allgemeinen öffentlichen Dienstes“ betraut wurde, zählen zum Dritten Sektor *„alle privaten Einrichtungen, die zur Verfolgung gemeinnütziger und solidarischer Zwecke ohne Gewinnabsicht gegründet wurden und die in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Satzungen oder Gründungsurkunden Tätigkeiten von allgemeinem Interesse auch durch die Produktion und den Austausch von Gütern und gemeinnützigen Dienstleistungen fördern und durchführen“*.

Diese Einrichtungen agieren im allgemeinen Interesse und haben gemeinnützigen Charakter.

Gemäß Artikel 4 GvD 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors) sind Körperschaften des Dritten Sektors *„ehrenamtliche Organisationen, Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, philanthropische Körperschaften, Sozialunternehmen, einschließlich der Sozialgenossenschaften, Vereinsnetzwerke, Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, anerkannte oder nicht anerkannte Vereine, Stiftungen und andere private Körperschaften, die keine Gesellschaften sind und ohne Gewinnabsicht zur Umsetzung bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Ziele gegründet wurden; sie müssen diese Ziele durch die ausschließliche oder hauptsächliche Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten von allgemeinem Interesse in Form von Freiwilligentätigkeit oder kostenloser Ausgabe von Geld, Gütern oder Dienstleistungen oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit oder durch die Produktion oder den Austausch von Gütern oder Dienstleistungen verfolgen und im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sein.“*

Sozialunternehmen sind gemäß Art. 40 KDS durch das Gesetzesdekret zur Überarbeitung der Vorschriften für Sozialunternehmen geregelt, auf das in Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe c des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016 Bezug genommen wird (d.h. GvD 112/2017).

So ist in Artikel 1 des gesetzesvertretenden Dekrets 112/2017 festgelegt, dass *den Status eines Sozialunternehmens alle privaten Körperschaften erwerben können, einschließlich jener, die in den Rechtsformen gemäß des 5. Buches des Zivilgesetzbuches gegründet wurden, sofern sie gemäß den*

Bestimmungen dieses Dekrets auf Dauer eine wirtschaftliche Tätigkeit im allgemeinen Interesse, ohne Gewinnabsicht und zu bürgerlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zwecken ausüben, wobei sie verantwortungsvolle und transparente Verwaltungsmethoden anwenden und die weitestgehende Einbeziehung der Beschäftigten, Nutzer und anderer Beteiligter in ihre Tätigkeiten fördern.

Auch Vereine und Stiftungen können als „Sozialunternehmen“ eingestuft werden, wenn sie unternehmerisch tätig sind.

Für Sozialunternehmen gilt neben den Vorgaben gemäß GvD 112/2017 auch der Kodex des Dritten Sektors.

Dabei ist zu beachten, dass gemäß Art. 3-septies des Gesetzes 95 vom Juli 2023 zur Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 57/2023 die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KDS sowie die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GvD Nr. 112/2017 über Sozialunternehmen auch die Tätigkeit der Erzeugung, Speicherung und Weitergabe von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Zwecke des Eigenverbrauchs umfassen.

KDS:

- 1) sind private Körperschaften (die Autonomen Provinzen und diesen unterstehende Behörden können keine KDS sein).
- 2) verfolgen zivile, solidarische oder sozial orientierte Zwecke.
- 3) sind nicht gewinnorientiert.
- 4) üben hauptsächlich oder ausschließlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus (innerhalb der Auslegungsgrenzen des Ministerialerlasses können sie auch andere, untergeordnete und zweckdienliche Tätigkeiten ausüben),
- 5) üben ihre Tätigkeit in Form von Freiwilligenarbeit, durch unentgeltliche Bereitstellung von Waren, Geld und Dienstleistungen oder durch die Herstellung oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen aus.
- 6) sind im Staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen.

Öffentliche Verwaltungen gemäß Artikel 1, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 sowie Körperschaften, die von diesen geführt, koordiniert oder kontrolliert werden, können keine Körperschaften des Dritten Sektors sein.

Vereine, Beteiligungsstiftungen und Genossenschaften können sich als Körperschaften des Dritten Sektors qualifizieren, indem sie sich im RUNTS registrieren lassen, wenn sie die Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und, im Falle von Genossenschaften, des GvD 112/2017 für Sozialunternehmen erfüllen:

- Der Kodex des Dritten Sektors definiert die Voraussetzungen für die Eintragung im Staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) sowie die Normen für die Gründung und Verwaltung der Vereine und Stiftungen.

- Genossenschaften hingegen können als Sozialunternehmen eingestuft werden, wenn sie die Anforderungen gemäß GvD 112/2017 erfüllen.

Für Vereine und Stiftungen, die als KDS eingetragen sind, gelten erleichterte Regeln für die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit, da das erforderliche Mindestvermögen geringer angesetzt ist als das in der regionalen Gesetzgebung vorgeschriebene (15.000,00 Euro für Vereine und 30.000,00 Euro für Stiftungen).

KDS sind in Bezug auf Körperschaftssteuern, indirekte Steuern und freiwillige Zuwendungen steuerbegünstigt. Einige Bestimmungen (z. B. über direkte Steuern) bedürfen der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Die Steuererleichterungen sind in den Artikeln 79 ff des Kodex des Dritten Sektors aufgeführt.

Die Beziehungen zwischen KDS und öffentlichen Verwaltungen sind in Artikel 55 und 56 des Kodex des Dritten Sektors geregelt, wo Folgendes festgelegt ist: In Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität, der Kooperation, der Wirksamkeit, der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit, der Homogenität, der finanziellen und der Vermögensdeckung, der Verantwortlichkeit und der Einzigartigkeit der Verwaltung sowie der organisatorischen und regulatorischen Autonomie gewährleisten die in Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten öffentlichen Verwaltungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zur Planung und Organisation der Maßnahmen und Dienstleistungen in den Tätigkeitsbereichen auf Gebietsebene die aktive Beteiligung der Körperschaften des Dritten Sektors durch:

- Mitplanung, die darauf abzielt, dass die federführende öffentliche Verwaltung die zu befriedigenden Bedürfnisse, die dafür notwendigen Maßnahmen, die Modalitäten für deren Umsetzung und die verfügbaren Ressourcen ermittelt.

- Mitgestaltung, die darauf abzielt, spezifische Projekte für Dienstleistungen und Maßnahmen zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse zu definieren und gegebenenfalls umzusetzen.

KDS können somit Maßnahmen und Dienstleistungen in Tätigkeitsbereichen von allgemeinem Interesse mittels vereinfachter Verfahren umsetzen, in Anwendung von Artikel 118, letzter Absatz, der Verfassung (sog. Grundsatz der horizontalen Subsidiarität)⁸, der bei „Tätigkeiten von allgemeinem Interesse“ die mögliche Konvergenz zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Dritten Sektor fördert und erleichtert.

In Umsetzung der Artikel 55 und 56 des Kodex für den Dritten Sektor wurden vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Leitlinien für die Beziehung zwischen den Autonomen Provinzen und KDS herausgegeben.

Die Leitlinien rechtfertigen die Befreiung von den Vorgaben des Kodex der öffentlichen Verträge (GvD 36/2023) auf der Grundlage, dass der Kodex des Dritten Sektors von der Überlegung ausgeht, dass *KDS homogene Ziele (bürgerlich, solidarisch und gemeinnützig) verfolgen, die sich von gewinnorientierten Zielen unterscheiden und dass ihre Tätigkeiten mit jenen der Autonomen Provinz vereinbar sind (Tätigkeiten von allgemeinem Interesse). Daraus folgt, dass Modelle, die Wettbewerb und synallagmatischen Austausch vorsehen, sowie die Notwendigkeit weiterer Systeme, die auf diesem Merkmal der KDS aufbauen, nicht automatisch anwendbar sind.*

In den Leitlinien werden die Verfahren zur Mitplanung und Mitgestaltung beschrieben.

Die Mitplanung zielt darauf ab, die zu erfüllenden Bedürfnisse und die Art und Weise der Maßnahmen zu ermitteln, während die Mitgestaltung das Ziel hat, Projekte zur Erfüllung dieser Bedürfnisse zu definieren und umzusetzen.

Gemäß den Leitlinien gliedert sich die Mitgestaltung in folgende Phasen:

- 1) Einleitung des Verfahrens durch Verfügung der Autonomen Provinz, auch auf Initiative der KDS und nach Abschluss der gemeinsamen Planung.
- 2) Veröffentlichung der Bekanntmachung und der zugehörigen Anhänge.
- 3) Organisation von Zusammenkünften für die gemeinsame Planung.
- 4) Abschluss des Verfahrens mit öffentlicher Bekanntgabe.

⁸ „Staat, Regionen, Großstädte mit besonderem Status, Provinzen und Gemeinden fördern aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die autonome Initiative sowohl einzelner Bürger als auch von Vereinigungen bei der Wahrnehmung von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse.“



5) Unterzeichnung der Vereinbarung.

Aufgrund der Zweckgebundenheit der Tätigkeit von Körperschaften des Dritten Sektors ist es der öffentlichen Verwaltung daher möglich, mit diesen Körperschaften Vereinbarungen zu schließen und dabei schlankere Verfahren anzuwenden.

5.3 Rechtsform der EEG bei Beteiligung einer Körperschaft

5.3.1 Genossenschaften

Genossenschaften sind in Art. 2511 ff. Zivilgesetzbuch geregelt. Sie sind Gesellschaften mit variablem Kapital und dem Zweck, gemeinsam ein Unternehmen zu leiten, das hauptsächlich darauf ausgerichtet ist, den Gesellschaftern die Güter oder Dienstleistungen zu liefern, für die die Genossenschaft gegründet wurde (Gegenseitigkeitsgesellschaft).

Für die Gründung einer Genossenschaft sind mindestens neun Gesellschafter erforderlich, es sei denn, die Mitglieder sind natürliche Personen (mindestens drei) und die Gesellschaft agiert als GmbH.

Mit Ausnahme der oben genannten gelten für Genossenschaften dieselben Vorschriften wie für Aktiengesellschaften.

Genossenschaften haben ein variables Kapital, was dem „offenen“ Charakter entspricht, den EEG haben müssen.

Gemäß Artikel 2518 Zivilgesetzbuch haftet für die Verbindlichkeiten allein die Gesellschaft mit ihrem Vermögen (ohne persönliche Haftung der Gesellschafter).

Genossenschaften können ihre Tätigkeit überwiegend zugunsten von Mitgliedern, Verbrauchern oder Nutzern von Waren und Dienstleistungen ausüben; in diesem Fall werden sie Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit genannt.

Diese Prävalenz muss aus dem Jahresabschluss hervorgehen und in Artikel 2514 Zivilgesetzbuch sind die Inhalte genannt, die die Satzung einer Genossenschaft auf überwiegender Gegenseitigkeit zwingend enthalten muss:

4.1 Das Verbot, Dividenden auszuschütten, die über den Höchstzins für Postschatzscheine hinausgehen, erhöht um zweieinhalb Prozentpunkte im Verhältnis zum tatsächlich eingezahlten Kapital.



- 4.2 Das Verbot, die Finanzinstrumente, die den Genossenschaftsmitgliedern zur Zeichnung angeboten werden, mit einem Satz zu vergüten, der um mehr als zwei Prozentpunkte über der Höchstgrenze für Dividenden liegt.
- 4.3 Das Verbot, Rücklagen unter Genossenschaftsmitgliedern aufzuteilen.
- 4.4 Die Verpflichtung, im Falle der Auflösung der Genossenschaft das gesamte Genossenschaftsvermögen, abzüglich des Aktienkapitals und der eventuell angefallenen Dividenden, Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung der Zusammenarbeit zuzuführen.

Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit sind steuerlich begünstigt, da bei der Berechnung der Körperschaftssteuer einige Positionen ausgeschlossen werden.

Die Beteiligung örtlicher Körperschaften an einer Genossenschaft gibt öffentlichen Einrichtungen die Möglichkeit, gemäß Einheitstext über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung einer Gesellschaftergruppe beizutreten.

Im Fokus: Einheitstext über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung

Das gesetzesvertretende Dekret 175/2016 (Einheitstext über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung) regelt die Voraussetzungen, die eine Gemeinde erfüllen muss, um eine Gesellschaft zu gründen oder Beteiligungen zu halten (dies gilt auch für Konsortialgesellschaften), die als Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung – auch als Genossenschaften – gegründet werden.

Gemäß Artikel 4 des genannten Dekrets *dürfen öffentliche Verwaltungen weder direkt noch indirekt Gesellschaften zur Produktion von Gütern und zur Leistung von Diensten zu bilden, wenn die Tätigkeiten dieser Gesellschaften zur Verfolgung des jeweiligen institutionellen Zweckes nicht unerlässlich sind. Ebenso wenig dürfen sie direkte Beteiligungen, auch nicht Minderheitsbeteiligungen, an Gesellschaften eingehen oder solche aufrecht erhalten.*

2. In dem in Absatz 1 genannten Umfang können öffentliche Verwaltungen – direkt oder indirekt – ausschließlich Gesellschaften gründen oder Beteiligungen an Gesellschaften halten, deren Tätigkeit folgende Zwecke erfüllt:

a) Bereitstellung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse, einschließlich des Aufbaus und der Verwaltung von Anlagen, die für diese Zwecke benötigt werden.

b) Planung und Errichtung öffentlicher Bauwerke auf der Grundlage programmatischer Vereinbarungen zwischen öffentlichen Verwaltungen im Sinne von Artikel 193 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 50 von 2016.

c) Errichtung und Verwaltung öffentlicher Bauwerke, d.h. Organisation und Verwaltung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse auf der Grundlage eines öffentlich-privaten Partnerschaftsvertrags gemäß Artikel 180 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 50 von 2016 mit einem Unternehmer, der nach den Vorgaben von Artikel 17, Absatz 1 und 2 ausgewählt wurde.

d) Eigene Produktion von Gütern oder Bereitstellung von Dienstleistungen, die für die Institution selbst oder die beteiligten öffentlichen Körperschaften oder die Ausübung ihrer Funktionen zweckdienlich sind, unter den Bedingungen der europäischen Richtlinien für öffentliche Verträge und den entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften zu deren Umsetzung.

e) Auftragsdienste, einschließlich solcher zur Unterstützung von Körperschaften ohne Gewinnabsicht sowie von öffentlichen Auftraggebern gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe a) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 50 von 2016.

[...]

7. Ebenfalls zulässig sind Beteiligungen an Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck vorwiegend in der Verwaltung von Messegeländen und der Organisation von Messen, der Installation und Verwaltung von Liftanlagen für Sport und Tourismus im Gebirge oder der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen besteht.

Die Entscheidung für eine Gründung oder Beteiligung an einer Gesellschaft muss analytisch begründet werden, da in Artikel 6 des Einheitstextes Folgendes vorgeschrieben ist: *Der Beschluss, eine Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung zu gründen (auch in den Fällen gemäß Artikel 17), oder Beteiligungen öffentlicher Verwaltungen an bereits bestehenden Unternehmen zu erwerben, muss unter Bezugnahme auf die Notwendigkeit Gesellschaft für die Verfolgung der in Artikel 4 genannten institutionellen Zwecke analytisch begründet werden. Hierbei sind ferner die Gründe und Zwecke zu nennen, die diese Entscheidung rechtfertigen, auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, die Rentabilität sowie die direkte oder ausgelagerte Verwaltung der beauftragten Dienstleistung. In der Begründung muss auch dargelegt werden, inwieweit die Entscheidung mit den Grundsätzen der Effizienz, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns vereinbar ist (siehe Artikel 5).*

Der Beschluss muss dann dem Rechnungshof sowie der nationalen Wettbewerbsbehörde zur möglichen Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 21-bis des Gesetzes Nr. 287/1990

übermittelt werden. Entscheidet der Rechnungshof nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Beschlusses, kann die Verwaltung mit der Gründung der Gesellschaft oder dem Erwerb der Beteiligung fortfahren.

Beabsichtigt die betreffende öffentliche Verwaltung im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung, das Vorhaben dennoch umzusetzen, ist sie verpflichtet, die Gründe für die Abweichung von der Stellungnahme analytisch darzulegen und auf ihrer institutionellen Website zu veröffentlichen.

Wie der Rechnungshof selbst festlegt (vgl. Beschluss FVG/ 52 /2023/PASP), muss er *prüfen, ob die von der Verwaltung ergriffene Maßnahme eine analytische Begründung enthält, die sich insbesondere auf Folgendes Bezug nimmt:*

- *auf den Bedarf der Gesellschaft für die Verfolgung ihrer institutionellen Zwecke gemäß Artikel 4 des Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung,*
- *auf die Gründe und Zwecke, die die Entscheidung rechtfertigen, auch im Hinblick auf Kosteneffektivität und finanzielle Nachhaltigkeit sowie auf die direkte oder ausgelagerte Verwaltung der in Auftrag gegebenen Dienstleistung,*
- *auf die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Darüber hinaus muss der Rechnungshof im Vorfeld beurteilen, ob der Beschluss in der vorgeschriebenen Weise und mit dem vorgeschriebenen Inhalt gefasst wurde.*

Wenn Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung von einer örtlichen Körperschaft gegründet werden sollen, muss der private Gesellschafter im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt werden, wie in Artikel 17 des Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung für „gemischte Gesellschaften“ vorgeschrieben ist.

Es wurde jedoch festgestellt, dass aufgrund der Besonderheit der Regelung die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung auszuschließen ist, da die Beteiligung „offen“ sein und die Bildung der Gesellschaft nicht auf einem wettbewerblichen Vergleich beruhen soll. Daher reicht die Erfüllung der Voraussetzungen für die Beteiligung aus und die Beteiligung eines Gesellschafters schließt die eines anderen nicht aus.⁹ Es bleibt jedoch vorbehalten, dass

⁹ Vgl. „I Quaderni per la Transizione Energetica: Comunità Energetiche Rinnovabili e Autoconsumatori #3 - La partecipazione dei soggetti pubblici alle comunità energetiche rinnovabili“

im Einheitstext über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung verankerten Kriterien in der oben genannten Form eingehalten werden müssen.

Im Kontext der nationalen Gesetzgebung ist es somit für örtliche Körperschaften nicht einfach, Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben, selbst wenn diese Genossenschaften sind. Dieses Bestreben, öffentliche Beteiligungen einzuschränken, wie im Einheitstext über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung angestrebt wird, bestätigt auch der Rechnungshof (vgl. Beschluss FVG/ 52 /2023/PASP), wonach diese Gesetzgebung *Teil des Reformprozesses von Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung ist. Demnach zielt diese Entwicklung darauf ab, den im Verlauf der Zeit immer häufiger gewordenen Rückgriff öffentlicher Verwaltungen auf Gesellschaftsmodelle für die Ausübung von Tätigkeiten mit öffentlichem Charakter oder für institutionelle Zwecke einzudämmen. Damit sollen der Wettbewerb und der Markt geschützt und gleichzeitig, unter Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung, die öffentlichen Ausgaben effizienter gestaltet und verringert werden.*

Allerdings wird die Möglichkeit der Beteiligung an einer genossenschaftlich organisierten EEG vom Rechnungshof positiv bewertet und stellt daher eine umsetzbare Option dar.

Insbesondere wurde hervorgehoben, dass *die genannten Aktivitäten im Energiebereich, die auch mit der Gründung und Entwicklung einer Energiegemeinschaft verbunden sind, in den Rahmen der Ziele öffentlicher Dienste einbezogen werden können, die örtliche Körperschaften im Interesse der lokalen Gemeinschaft verfolgen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die gemeinsame Nutzung von Strom im Einklang mit den Gemeinschaftsbestimmungen nicht nur ökologischen, sondern auch sozialen Zielen zur Bekämpfung der Energiearmut dient* (vgl. Beschluss FVG/ 52 /2023/PASP).

Möchte eine öffentliche Einrichtung eine EEG in Form einer Genossenschaft gründen oder sich daran beteiligen, muss die Initiative in jedem Fall so strukturiert sein, dass die Anforderungen für eine Beteiligung erfüllt sind, wobei diese Anforderungen in der Begründung der Einrichtung gebührend hervorzuheben sind.

Im Fokus: Genossenschaften als Sozialunternehmen

Genossenschaften können sich als Sozialunternehmen qualifizieren und gemäß GvD 112/2016 im Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) registrieren lassen.

Falls die Genossenschaft Anlagen betreibt, muss besonders darauf geachtet werden, dass die Tätigkeit von allgemeinem Interesse vorherrscht (wie die Erzeugung, Speicherung und Weitergabe von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch im Sinne des

Gesetzesdekrets Nr. 199 vom 8. November 2021 gemäß GvD 112/2016, Artikel 2, Buchstabe e), da diese Tätigkeit als Haupttätigkeit angesehen wird, wenn ihre Einnahmen siebzig Prozent der Gesamteinnahmen des Sozialunternehmens übersteigen.

Für Sozialunternehmen ist die Ausschüttung von Gewinnen nicht zulässig. Bei Sozialunternehmen in Form von Genossenschaften gilt jedoch die Rückvergütung von Gewinnen und Betriebsüberschüssen, auch wenn sie indirekt erfolgt, nicht als Ausschüttung an die Mitglieder im Zusammenhang mit Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne von Absatz 2, die gemäß Artikel 2545-sexies Zivilgesetzbuch und unter Einhaltung der gesetzlich oder satzungsmäßig festgelegten Bedingungen und Grenzen erfolgt, sofern die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag die Kriterien für die Verteilung der Erträge als Rückvergütungen an die Mitglieder im Verhältnis zur Quantität und Qualität des gegenseitigen Austauschs festlegt und ein Überschuss aus der gegenseitigen Verwaltung vorhanden ist.

Vor- und Nachteile von Genossenschaften

<u>Vorteile</u>	<u>Nachteile</u>
Diese Gesellschaftsform eignet sich besser für größere Gemeinschaften, da das Vermögen der Körperschaft von dem der Verwalter getrennt ist.	Die Kosten für die Gründung und Verwaltung sind höher.
Genossenschaften auf Gegenseitigkeit haben steuerliche Vorteile , da nur ein Teil des Ertrags steuerpflichtig ist.	Bei Eintritt örtlicher Körperschaften in Gesellschaften müssen die Vorgaben des Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (GvD 175/2016) eingehalten werden.
Einnahmen aus dem Verkauf der Energie können als Rückvergütungen verteilt werden.	Die Genossenschaft gilt als Gewerbe und die Erträge sind Geschäftsgewinne .

5.3.2 Vereine

Nicht anerkannte Vereine sind Verbände ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 der Verfassung.

Nicht anerkannte Vereine sind in den Artikeln 36 *ff.* des Zivilgesetzbuchs definiert und ihre interne Organisation wird durch Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern geregelt. Die Regeln der Vereinsführung werden somit von den Mitgliedern in der Satzung frei festgelegt. Artikel 38 des Zivilgesetzbuchs sieht vor, dass für die Verbindlichkeiten von Vereinen jene Personen persönlich und gesamtschuldnerisch haften, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

Es besteht die Möglichkeit, die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit gemäß Artikel ,1 Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik 361/2000 zu beantragen, wonach Vereine Rechtspersönlichkeit durch Eintragung in das bei den zuständigen Präfekturen eingerichtete Register für juristische Personen erlangen können.

Die Anerkennung setzt insbesondere voraus, dass die durch Gesetz oder Verordnung festgelegten Bedingungen für die Gründung erfüllt sind, dass der Zweck erfüllbar und rechtmäßig ist und dass die Vermögenswerte zur Erfüllung des Zwecks geeignet sind.

Für die Beantragung der Rechtspersönlichkeit muss die Gründungsurkunde notariell beglaubigt sein, während die Beurteilung der Angemessenheit und Eignung der Vermögenswerte für die Anerkennung in das Ermessen des Präfekten gestellt ist.

Wenn der Verein nur innerhalb einer Region tätig ist, erfolgt die Eintragung in das regionale Register nach den von den Regionen selbst festgelegten Modalitäten.

In der Autonomen Provinz Bozen ist es möglich, die Eintragung in das Landesregister zu beantragen, wenn der Verein nur im Landesgebiet tätig ist.

In diesem Fall wird die privatrechtliche Rechtspersönlichkeit durch ein Dekret verliehen. Für die Eintragung in das Register der juristischen Personen, die gleichzeitig mit der Anerkennung erfolgt, und für die Verwaltung des Registers ist die Landesverwaltung zuständig.

Voraussetzungen für die Eintragung in das Landesregister:

1. Die Tätigkeit muss auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen ausgeübt werden.
2. Die Einrichtung muss ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben.

3. Die Satzung muss gemäß den Bestimmungen der Artikel 14 ff. Zivilgesetzbuch verfasst sein.
4. Das Mindestvermögen für Vereine beträgt 5.500 Euro.

Darüber hinaus sind jährliche Mitteilungen erforderlich, die im Wesentlichen den Tätigkeitsbericht und den von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresabschluss umfassen. Darüber hinaus müssen bestimmte Ereignisse, wie zum Beispiel Satzungsänderungen, kommuniziert werden.

In Bezug auf die mögliche Beteiligung örtlicher Körperschaften an juristischen Personen ist zu berücksichtigen, dass sie nach einem allgemeinen Grundsatz des Rechtssystems im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Autonomie neue juristische Personen unter Verwendung privater Instrumente gründen können. Die örtlichen Körperschaften können daher Einrichtungen in Form von Verbänden gründen und sich an diesen beteiligen.

Dieser Grundsatz wird vom Verwaltungsgericht bestätigt, wonach örtliche Körperschaften unter bestimmten Voraussetzungen auf solche privaten Formen zurückgreifen können, um ihre institutionellen Zwecke besser erfüllen zu können (vgl. Staatsrat, Bereich V, 31. Juli 2019, Urteil 5444).

Ebenso kann laut Rechnungshof die Gemeinde *als juristische Person des öffentlichen Rechts (Art. 11 Zivilgesetzbuch) und damit als Trägerin der Handlungsfähigkeit unter bestimmten Bedingungen auf private Formen zurückgreifen, um ihre institutionellen Ziele zu verfolgen (siehe allgemein Staatsrat, Sektion V, Urteil Nr. 5444 vom 31. Juli 2019 Die Stiftungsform ist in den Artikeln 14 ff. Zivilgesetzbuch geregelt und unterscheidet sich in der Regel von den reinen Gesellschaftsformen (Art. 13 Zivilgesetzbuch) (vgl. Rechnungshof, Sektion Venetien, Nr. 130/2020).*

Des Weiteren wird festgestellt, dass *die öffentliche Verwaltung selbst heute zu verschiedenen Zwecken (Verwaltung öffentlicher Dienstleistungen, Auslagerung von Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Einrichtungen fallen) auf Einrichtungen privater Natur zurückgreift (vgl. Rechnungshof, Regionale Kontrollsektion Lombardei 121/2015/PAR).*

Im Fokus: Körperschaften des Dritten Sektors (KDS)

Laut Kodex des Dritten Sektors zählen zum „Dritten Sektor“ Einrichtungen, die ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere der in Artikel 5 des Kodex genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausüben, um ohne Gewinnabsicht bürgerliche, solidarische und gemeinnützige Zwecke zu verfolgen.



In diesem Fall reicht ein Vermögen von 15.000,00 Euro für die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit aus und die Registrierung im RUNTS erfolgt direkt als anerkannter Verein.

Um sich als KDS registrieren zu lassen, müssen alle Anforderungen des Kodex des Dritten Sektors erfüllt werden. Besonderes Augenmerk muss dabei auf die Beteiligung örtlicher Körperschaften gelegt werden, da, wie oben bereits erwähnt, Einrichtungen, die von öffentlichen Verwaltungen kontrolliert werden, nicht den Status von Körperschaften des dritten Sektors erhalten können.

Aus steuerlicher Perspektive sind Vereine nicht-gewerbliche Einrichtungen: Bei solchen Einrichtungen sind nur Grund-, Kapital-, Geschäfts- und sonstige Erträge steuerpflichtig. Die Abgrenzung erfolgt nach der Art der ausschließlich oder hauptsächlich ausgeübten Tätigkeit, sei sie gewerblich oder nicht.

Der Betrieb einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 200 kW (oder mehrerer Anlagen, die in ihrer Gesamtheit diese Leistung überschreiten) wird derzeit als gewerblich eingestuft (vgl. Artikel 119, Absatz 16-bis der Gesetzesverordnung 34/2020), wodurch auch die Erträge als gewerbliche Einkünfte besteuert werden würden. Die überwiegende Ausübung einer Gewerbetätigkeit wiederum führt zum Verlust des Status einer nicht gewerblichen Einrichtung und hat demnach die Besteuerung der gesamten ausgeübten Tätigkeit als gewerbliche Einkünfte zur Folge (mit den entsprechenden Auswirkungen auch für die Mehrwertsteuer).

Im Fall von KDS ist ferner zu berücksichtigen, dass der Verkauf von Energie, die über den Eigenverbrauch hinausgeht, als „sonstige“ Tätigkeit im Sinne von Artikel 6 des Kodex für den Dritten Sektor gilt, wenn selbst Anlagen betrieben werden. Für die Aufrechterhaltung der Eintragung ist es daher erforderlich, dass die Einkünfte aus dieser Tätigkeit (und aus den verschiedenen anderen von vom Verein ausgeübten Tätigkeiten) „sekundär und zweckgebunden“ sind. Das heißt, sie müssen den Bestimmungen des Ministerialdekrets 107/2021 entsprechen, im Einzelnen: a) die betreffenden Einkünfte dürfen 30 % der Gesamteinnahmen der Körperschaft des Dritten Sektors nicht übersteigen; b) die betreffenden Einkünfte dürfen 66 % der Gesamtkosten der Körperschaft des Dritten Sektors nicht übersteigen.

Vor- und Nachteile von KDS

<u>Vorteile</u>	<u>Nachteile</u>
<p>Geringere Kosten für Gründung und Verwaltung (sofern keine Rechtspersönlichkeit).</p> <p>Kein Ausschluss der Beteiligung örtlicher Körperschaften (außer der Notwendigkeit, die Beteiligung im öffentlichen Interesse zu begründen).</p> <p>Für KDS sieht das Ministerialdekret Nr. 72 vom 31.03.2021 ein vereinfachtes Verfahren für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen örtlichen Körperschaften und Vereinen vor, wodurch diese von der Anwendung des Kodex der öffentlichen Verträge befreit sind.</p>	<p>Hat die Körperschaft keine Rechtspersönlichkeit, wird nicht zwischen dem Vermögen der Körperschaft und dem ihrer Geschäftsführer getrennt. Personen, die im Namen der Körperschaft handeln, haften für die Verbindlichkeiten, die sie mit ihrem eigenen Vermögen eingegangen sind.</p> <p>Wenn eine Rechtspersönlichkeit beantragt wird, sind die Kosten höher (Vermögen und Betriebskosten) und hängen davon ab, ob der Verein eine KDS ist oder nicht.</p> <p>Ungeeignet für den Betrieb von Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Betrieb von Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 200 kW gilt die Körperschaft als Gewerbeunternehmen. - Die Erlöse aus dem Verkauf von Energie dürfen nicht an Gesellschafter ausgeschüttet werden.

5.3.3 Beteiligungsstiftungen

Beteiligungsstiftungen sind als Variante des traditionellen Stiftungsmodells gemäß Artikel 14 ff. Zivilgesetzbuch entstanden. Die im Zivilgesetzbuch verankerte Stiftung eine privatrechtliche Körperschaft, die aus einem einseitigen Akt hervorgeht, mit dem der Stifter Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck bereitstellt und die Modalitäten für dessen Erfüllung festlegt.

Die Stiftung im traditionellen Sinn hat folgende Merkmale:



- Der Stifter trennt sich dauerhaft von dem Vermögen und widmet es der Erfüllung des sozialen und gemeinnützigen Zwecks der Stiftung.
- Das Stiftungsvermögen dient der Erfüllung des Stiftungszwecks und ist nicht vermehrbar.
- Eine Stiftung hat keine Leitungs-, Kontroll- und Exekutivorgane, sondern nur ein Verwaltungsorgan, das allein für die Verwaltung des zweckgebundenen Vermögens und die Verwendung der Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zuständig ist.

Im Rahmen der gemäß Art. 12¹⁰ (jetzt Art. 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik (DPR) vom 10. Februar 2000, Nr. 361) und 1322 des Zivilgesetzbuches zulässigen Privatautonomie wurde in der Praxis eine neue Art von Stiftung vorgeschlagen:

- Eine Stiftung hat mehrere Gründer oder in jedem Fall Personen, die sich an der Initiative durch Beiträge jeglicher Art beteiligen, die für die Erreichung der – nicht gewinnorientierten und sozial ausgerichteten – Ziele nützlich sind.
- Es gilt der Grundsatz der aktiven Beteiligung aller Stifter oder Teilnehmer an der Verwaltung der Stiftung. Dieser schlägt sich in der Organisation der Stiftung in verschiedenen Organen nieder, um allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich in die Verwaltung der Stiftung einzubringen.
- Das Stiftungsvermögen wird schrittweise aufgebaut, wobei das anfänglich eingebrachte Stiftungsvermögen durch spätere Zustiftungen erhöht werden kann.

Der Staatsrat hat die Zulässigkeit von Beteiligungsstiftungen bestätigt und unterstrichen, dass die *Beteiligungsstiftung gemäß Artikel 12 des Zivilgesetzbuches (jetzt Artikel 1 DPR vom 10. Februar 2000, Nr. 361) geregelt ist und neben den Vereinen und Stiftungen als „sonstige juristische Personen des Privatrechts“ interpretiert werden kann, ohne dafür spezifische Regeln zu definieren, die eine Mischung aus den für Vereine und Stiftungen geltenden Vorschriften enthalten, da die grundlegenden und einzigartigen*

¹⁰ So wird in der „Relazione al Codice Civile“ Nr. 43 argumentiert, es werde für zweckmäßig erachtet, die Erwähnung der beiden traditionellen Arten, der Vereine und der Stiftungen, um die Erwähnung anderer Einrichtungen privater Natur zu ergänzen, die weder Vereine noch Stiftungen sind und die sich durch eine spezifische Zweckbestimmung auszeichnen. Abgesehen davon, dass unsere wissenschaftliche Tradition, insbesondere das kanonische Recht, auch diese dritte Form der juristischen Person des Privatrechts kennt und dass im selben Text des Gesetzbuchs auch andere Formen möglicher juristischer Personen in Betracht gezogen werden (z. B. Komitees), sollten in der Vielfalt des modernen Lebens andere juristische Gebilde nicht übersehen werden, die sich weder vollständig in den Kontext der Vereine noch in jenen der Stiftungen einfügen lassen. Somit liege es nahe, dass für die Regulierung solcher Einrichtungen die Vorschriften für Vereine oder Stiftungen gelten können, je nachdem, ob sie eher der einen oder der anderen Art entsprechen.



Eigenschaften der Beteiligungsstiftung von dieser selbst definiert werden (vgl. Staatsrat, Sonderausschuss, 20. Dezember 2000, Nr. 288/00).

Auch nach Definition des Rechnungshofes stellt die Beteiligungsstiftung ein atypisches Modell der juristischen Person des Privatrechts dar, das in der neueren doktrinären Theorie das für Vereine typische persönliche Element und das für Stiftungen charakteristische vermögensrechtliche Element miteinander verbindet. Diese Form entspräche den „sonstigen Vereinigungen privater Art“ gemäß Artikel 12 Zivilgesetzbuch, der aufgehoben wurde und heute durch Artikel 1 des D.P.R. Nr. 361 von 2000 ersetzt wird. Dabei handelt es sich um ein strukturoffenes Rechtsgeschäft, das vor allem für gesellschaftlich nützliche Dienstleistungen umgesetzt wird. Aus rechtlicher Sicht findet hier Artikel 1332 Zivilgesetzbuch Anwendung, der vorsieht, dass dem Vertrag (im vorliegenden Fall der Stiftungsvertrag, der gemäß einem Teil der Regelung wiederum in eine Stiftungsurkunde und eine Schenkungsurkunde aufgeteilt werden kann) auch beliebig viele weitere Parteien (bzw. vor dem Beitritt Rechtssubjekte) beitreten können. Damit wird den ursprünglichen Gründern bei der Ausarbeitung der Verhandlungsregeln eine weitgehende Verhandlungsautonomie eingeräumt. Daraus folgt, dass zur Ermittlung der anzuwendenden Disziplin der konkrete Fall und insbesondere die Klauseln der Satzung zu betrachten sind“ (vgl. Rechnungshof Lombardie, Kontrollsektion, Beschluss Nr. 250 vom 19.09.2017).

Der Hauptunterschied zwischen traditionellen Stiftungen und Beteiligungsstiftungen liegt im Aufbau der Organisationsstruktur. Letztere ist so gestaltet, dass sich über die Stifter hinaus auch weitere Personen einbringen und an der Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse des Stiftungsprogramms beteiligen können (daher auch die spezifische Benennung „Beteiligungsstiftung“).

Damit steht die Beteiligungsstiftung im Einklang mit dem offenen Charakter von Energiegemeinschaften und ermöglicht den Eintritt von Akteuren über die ursprünglichen Gründer hinaus.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Gemeinden, private Modelle zu verwenden, sei im Einzelnen auf den vorstehenden Absatz verwiesen.

In Bezug auf die Möglichkeit für örtliche Körperschaften, Beteiligungsstiftungen zu gründen, hat sich der Rechnungshof im Übrigen mehrfach geäußert und stellt u.a. fest, dass *Artikel 118, Abs. 4 der Verfassung der höchste Ausdruck ist, mit dem Staat, Regionen, Großstädte, Provinzen und Gemeinden autonome Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern, sei es als Einzelpersonen oder in Form von Vereinigungen, für Aktivitäten von allgemeinem Interesse auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips*

fördern. Diesbezüglich argumentiert die Regionalsektion Lombardei in ihrem Beschluss Nr. 232/2013 sinngemäß, Stiftungen seien, wie vom Verfassungsrecht anerkannt, privater Natur und der organisatorische Ausdruck der gesellschaftlichen Freiheit. Sie sind zwischen dem Staat und dem Markt angesiedelt und finden im Prinzip der horizontalen Subsidiarität, auf das im letzten Absatz von Artikel 118 der Verfassung Bezug genommen wird, ausdrücklichen Schutz vor staatlichen Eingriffen (Verfassungsgerichtshof, 28. September 2003, Nr. 300 und Nr. 301). Nach Ansicht der Gemeinde ist eine Beteiligungsstiftung eine Einrichtung, die für die Beteiligung mehrerer – öffentlicher oder privater – juristischer Personen offen ist; diese Art von Einrichtung drückt eine Übereinstimmung der Interessen öffentlicher und privater Einrichtungen für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke aus. Die Entscheidung zur Gründung der Stiftung erfordert eine begründete Verfügung der öffentlichen Verwaltung mit ausdrücklicher Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben (Artikel 3 des Gesetzes 241/90). Wenn die Gründung der Stiftung unmittelbar gesetzlich vorgesehen ist, genügt natürlich ein Verweis auf die einschlägige Vorschrift ohne weitere Begründung. Im Falle einer autonomen Entscheidung, wie in diesem speziellen Fall, ist es notwendig, die die Aspekte des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen, die die Gründung des neuen Rechtssubjekts nach den Grundsätzen der Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit motivieren, wobei die Auswirkungen auf den Haushalt, das Vermögen und die Verwaltung der örtlichen Körperschaft zu prüfen sind (Kontrollsektion FVG 22/2019/PAR).

Beteiligungsstiftungen müssen zwingend mit einer öffentlichen Urkunde gegründet werden und die Anerkennung als Rechtspersönlichkeit erhalten. In diesem Fall gilt das oben genannte DPR 360/2001 für die Eintragung in das Register der juristischen Personen, je nach Wirkungsbereich der Stiftung auf Präfektur-, Regional- oder Provinzebene.

Für die Provinz Bozen setzt die Eintragung in das Landesregister Folgendes voraus:

1. Die Tätigkeit muss auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen ausgeübt werden.
2. Die Einrichtung muss ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben.
3. Die Satzung muss gemäß den Bestimmungen der Artikel 14 ff. Zivilgesetzbuch verfasst sein.
4. Das Mindestvermögen für Stiftungen beträgt 55.000 Euro.

Im Fokus: Beteiligungsstiftungen

Ebenso wie Vereine können sich auch Stiftungen bei im RUNTS als Körperschaften des Dritten Sektors registrieren lassen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Bei Beteiligungsstiftungen liegen die Kontroll- und Leitungsbefugnisse in der Regel bei den

Gründungsmitgliedern. Im Hinblick auf die öffentliche Kontrolle (die die Möglichkeit einer Eintragung beim RUNTS ausschließt) muss diesen Befugnissen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Aus steuerlicher Sicht gilt das Gleiche wie vorstehend für Vereine ausgeführt. Im Einzelnen sind Beteiligungsstiftungen nichtkommerzielle Einrichtungen, für die, wie in Absatz 5.3.2 erwähnt, nur Grund-, Kapital-, Geschäfts- und sonstige Erträge steuerpflichtig sind. Die Abgrenzung erfolgt nach der Art der ausschließlich oder hauptsächlich ausgeübten Tätigkeit, sei sie gewerblich oder nicht.

Der Betrieb einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 200 kW (oder mehrerer Anlagen, die in ihrer Gesamtheit diese Leistung überschreiten) wird derzeit als gewerblich eingestuft (vgl. Artikel 119, Absatz 16-bis der Gesetzesverordnung 34/2020), wodurch auch die Erträge als gewerbliche Einkünfte besteuert werden würden. Die überwiegende Ausübung einer Gewerbetätigkeit wiederum führt zum Verlust des Status einer nicht gewerblichen Einrichtung und hat demnach die Besteuerung der gesamten ausgeübten Tätigkeit als gewerbliche Einkünfte zur Folge (mit den entsprechenden Auswirkungen auch für die Mehrwertsteuer).

Im Fall von KDS ist ferner zu berücksichtigen, dass der Verkauf von Energie, die über den Eigenverbrauch hinausgeht, als „sonstige“ Tätigkeit im Sinne von Artikel 6 des Kodex für den Dritten Sektor gilt, wenn selbst Anlagen betrieben werden. Für die Aufrechterhaltung der Eintragung ist es daher erforderlich, dass die Einkünfte aus dieser Tätigkeit (und aus den verschiedenen anderen von vom Verein ausgeübten Tätigkeiten) „sekundär und zweckgebunden“ sind. Das heißt, sie müssen den Bestimmungen des Ministerialdekrets 107/2021 entsprechen, im Einzelnen: a) die betreffenden Einkünfte dürfen 30 % der Gesamteinnahmen der Körperschaft des Dritten Sektors nicht übersteigen; b) die betreffenden Einkünfte dürfen 66 % der Gesamtkosten der Körperschaft des Dritten Sektors nicht übersteigen.

Vor- und Nachteile von Beteiligungsstiftungen

<u>Vorteile</u>	<u>Nachteile</u>
<p>Der Rechnungshof erachtet sie als geeignete Rechtsform.</p> <p>Für Gründungsmitglieder können vergünstigte Regelungen vorgesehen werden.</p> <p>Kein Ausschluss der Beteiligung örtlicher Körperschaften (außer der Notwendigkeit, zu begründen, dass die Beteiligung von öffentlichem Interesse ist).</p> <p>Einkünfte aus dem Verkauf von Energie (bei Anlagen einer Kapazität unter 200 kW) werden als sonstiges Einkommen besteuert.</p>	<p>Die Rechtspersönlichkeit muss beantragt werden und die Kosten sind höher (Vermögen und Betriebskosten) als bei Vereinen.</p> <p>Ungeeignet für den Betrieb von Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Betrieb von Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 200 kW gilt die Körperschaft als Gewerbeunternehmen. • Es gibt möglicherweise kritische Punkte bei der Verteilung der Erlöse aus dem Verkauf von Energie an die Teilnehmer. <p>In Anbetracht der den Gründern übertragenen Aufsichtsbefugnisse könnte es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handeln.</p>

5.4 Bereitstellung von Flächen und Anlagen für EEG durch örtliche Körperschaften

Wie im vorangegangenen Abschnitt hervorgehoben wurde, könnte die örtliche Körperschaft das der EEG ein Areal oder eine Anlage zur Verfügung stellen, ohne sich daran zu beteiligen. In Bezug auf die Bereitstellung von Flächen und Anlagen für EEG durch örtliche Körperschaften (ohne Beteiligung) ist die Rechtsform zu berücksichtigen, mit der die EEG gegründet wurde. Dies bedeutet im Wesentlichen Folgendes:



- In Artikel 12 des gesetzesvertretenden Dekrets 28/2011 ist vorgeschrieben, dass die Bereitstellung von Grundstücken für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie dem Kodex der öffentlichen Verträge untersteht. Bei Gründung als Genossenschaft muss die EEG, der das Areal zugewiesen werden soll, in einem öffentlichen Auswahlverfahren nach den Vorgaben des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 ermittelt werden. Nach Ansicht der Antikorruptionsbehörde *ist die Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzbuches – das die Vergabe passiver Aufträge für die öffentliche Verwaltung regelt (aus denen sich eine finanzielle Belastung ergibt) – auf die Verfahren zur Vergabe einer öffentlichen Fläche – die im Gegenteil einen aktiven Auftrag darstellt (aus dem sich ein finanzieller Ertrag ergibt) – nach den Absichten des Gesetzgebers geeignet, auch einen solchen Fall den in Artikel 2 des Gesetzbuches selbst verankerten Gemeinschaftsgrundsätzen des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Öffentlichkeit zu unterwerfen [...]. Daher müssen die Rechte an der öffentlichen Fläche für den Bau von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (FER) im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens vergeben werden, das angemessene Formen der vorherigen Bekanntmachung gewährleistet. Diese Bekanntmachungen müssen wiederum gewährleisten, dass die Informationen an den relevanten Markt (national oder EU-weit) übermittelt werden, und zwar in Abhängigkeit vom tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Immobilie und in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Gewinnmöglichkeiten für Privatpersonen.“* (vgl. Verfügung Nr. 6 vom 26. Oktober 2011: „Richtlinien für die Beauftragung des Baus von Photovoltaik- und Windkraftanlagen“).

Ferner sei darauf hingewiesen, dass es für die Autonome Provinz offenbar keinen Raum für eine Abweichung von diesem Grundsatz zu geben scheint, da dies in den Bereich des Wettbewerbsschutzes fällt. Diesbezüglich legt das Verfassungsgericht gemäß ständiger Rechtsprechung fest, dass *die Bestimmungen des Kodex der öffentlichen Verträge [...], die die Ausschreibungsverfahren regeln, fallen in den Bereich des Wettbewerbsschutzes, und [...] die Regionen, einschließlich derjenigen mit besonderer Autonomie, dürfen keine hiervon abweichenden Regeln festlegen (unter zahlreichen anderen vgl. Urteile Nr. 263 von 2016, Nr. 36 von 2013, Nr. 328 von 2011, Nr. 411 und Nr. 322 von 2008 sowie die jüngsten Urteile Nr. 98 und 39 von 2020). Und schließlich gelte diese*



Auslegung auch für Verträge im Unterschwellenbereich (Urteile Nr. 263 von 2016, Nr. 184 von 2011, Nr. 283 und Nr. 160 von 2009, Nr. 401 von 2007 sowie Nr. 98 und 39 von 2020).

- Der Kodex des Dritten Sektors sieht die Möglichkeit der gemeinsamen Planung durch KDS und öffentliche Verwaltungen auf der Grundlage von Vereinbarungen vor. Im Fall von KDS (sei es ein Verein oder eine Stiftung) kann dieses Verfahren somit angewendet werden, um die EEG zu bestimmen, der die Fläche oder die Anlage zugewiesen werden soll. Gemäß den Leitlinien müssen für den Fall der Bereitstellung von Ressourcen diese *auf die Beiträge gemäß Artikel 12 des Gesetzes 241/1990 zurückzuführen sein.*

Für den Fall, dass ein verfahrensführender Rechtsträger Immobilienvermögen, wenn auch nur teilweise, zur Nutzung überlässt, wird davon ausgegangen, dass – abgesehen davon, dass es zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht für institutionelle Zwecke genutzt wird und nicht zu den Vermögenswerten gehört, die im Sinne der einschlägigen Vorschriften veräußert oder verwertet werden – für den besagten Vermögenswert ein entsprechender Verwaltungs- und Bewertungsbericht vorliegt.

In diesem Zusammenhang sollte der Grundstückseigentümer einen beschreibenden Bericht über das Grundstück erstellen, in dem die wesentlichen Informationen über die verwaltungstechnische Situation des Grundstücks selbst wiedergegeben werden, auch im Hinblick auf etwaige städtebauliche, bauliche oder schutzrechtliche Einschränkungen (z.B. als denkmalgeschütztes Kulturgut).

Darüber hinaus sollte in demselben Bericht auch der sogenannte Nutzwert der Immobilie geschätzt werden. Dieser ist vom Marktwert zu unterscheiden, welcher zur Bestimmung des Verkaufspreises im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder der Konzessionsvergabe herangezogen wird, um die hypothetische

Der Nutzwert hingegen, der ermittelt wird, um die Staatskasse vor Schaden zu bewahren, bezieht den indirekten wirtschaftlichen Nutzen für die Partner-KDS und entspricht der Ausgabe, die erforderlich wäre, um eine nach Art und Lage ähnliche Immobilie auf dem Markt zu erwerben (vgl. Seite 12).



5.5 Modalitäten, nach denen örtliche Körperschaften Anlagen bauen können

In Bezug auf die Möglichkeit für örtliche Körperschaften, Anlagen für erneuerbare Energien zu errichten, deren Energie den EEG zur Verfügung gestellt werden kann, werden im Folgenden die möglichen Vorgehensweisen zusammengefasst:

- i) **Öffentlicher Auftrag** für den Bau der Anlage auf der Grundlage eines Projekts der Gemeinde und nach der Ermittlung des Auftragnehmers durch eine öffentliche Ausschreibung, eventuell inklusive Wartung, gemäß den Bestimmungen des Kodex der öffentlichen Verträge. Nach Ansicht der Antikorruptionsbehörde *kann der Auftrag für den Bau von Fotovoltaikanlagen, auch wenn hierfür in großem Umfang Produkte aus industrieller Fertigung eingesetzt werden und die Anlage für eine bestimmte Funktion konzipiert ist, gemäß den diesbezüglichen Vorgaben der Behörde in ihrem Regulierungsgesetz Nr. 5/2001 der Kategorie der Bauleistungen zugeordnet werden* (vgl. Leitlinien für die Beauftragung des Baus von Photovoltaik- und Windkraftanlagen).
- ii) **Bau- und Betriebskonzession** für die Anlage: Nach Ansicht der Antikorruptionsbehörde *kann durch einen Konzessionsvertrag für den Bau und Betrieb einem privaten Subjekt (Konzessionär) das Recht übertragen werden, eine Anlage zur Erzeugung von Energie zu bauen, zu betreiben und damit für einen bestimmten Zeitraum Einnahmen aus dem Verkauf der erzeugten Energie zu erzielen. Der Konzessionär übernimmt das Risiko der Verwaltung der errichteten Anlage und betreibt sie bis zum Ablauf des Vertrags, nach dem er die Anlage wieder in die Verfügungsgewalt der konzessionsgebenden Verwaltung überführt (unbeschadet etwaiger Kosten für den Rückbau am Ende der Nutzungsdauer der Anlage selbst) [...] Beim Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie muss angesichts des damit verbundenen, geringfügigen Risikos sorgfältig untersucht werden, ob die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, das Verwaltungsrisiko auf den privaten Konzessionär zu übertragen, da andernfalls keine Konzession, sondern ein Vertrag vorliegt, bei dem nur das unternehmerische Risiko besteht, das sich aus der falschen Einschätzung der Baukosten im Vergleich zur Gegenleistung ergibt, die nach der Ausführung der Arbeiten erzielt wird* (vgl. Leitlinien für die Beauftragung des Baus von Photovoltaik- und Windkraftanlagen).



- iii) **Verfügbarkeitsvertrag** gemäß Artikel 197 des Kodex der öffentlichen Verträge, mit dem die Anlage gegen Zahlung einer Gebühr an die lokale Körperschaft vermietet wird. Beim Verfügbarkeitsvertrag übernimmt der Auftragnehmer das Risiko des Baus und der technischen Verwaltung des Bauwerks gegen Zahlung (i) einer Verfügbarkeitsgebühr, die nur bei tatsächlicher Verfügbarkeit des Bauwerks zu entrichten ist, (ii) eines eventuellen Beitrags während der Bauzeit, der in keinem Fall 50 % der Baukosten übersteigen darf, und (iii) eines möglichen Übernahmepreises.

Partnerschaften können auch nach der Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 193 des Kodex der öffentlichen Verträge von privaten Parteien genutzt werden. So sieht Artikel 198 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 36/2023 (Kodex der öffentlichen Verträge) vor, dass die in *Artikel 193, Absatz 1, erster Satz genannten Vorschläge als Alternative zur Konzession alle öffentlich-privaten Partnerschaftsverträge betreffen können*. Weiterführende Informationen dazu sind im nachstehenden Kapitel zu den konkreten Modellen enthalten.

5.6 Konkrete Modelle

Im Folgenden werden zwei konkrete Beispiele analysiert, mit denen EEG-Projekte umgesetzt werden können.

Wie aus dem vorangegangenen Abschnitt hervorgeht, sind insbesondere die Instrumente der öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP), die ein Modell der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen darstellen und auf die Finanzierung, den Bau und die Verwaltung von Infrastrukturen oder die Erbringung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse abzielen, gut für solche Initiativen geeignet.

Gemäß Artikel 174 des Kodex der öffentlichen Verträge (GvD 36/2023) ist eine Partnerschaft eine Wirtschaftsbeziehung, die gleichzeitig folgende Merkmale aufweist:

- (a) Es wird eine langfristige vertragliche Beziehung zwischen einem Konzessionsgeber und einem oder mehreren privaten Wirtschaftsteilnehmern hergestellt, um ein Ergebnis im öffentlichen Interesse zu erzielen.
- (b) Der Finanzbedarf im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens wird zu einem erheblichen Teil aus Mitteln des privaten Partners gedeckt, nicht zuletzt auch aufgrund des Betriebsrisikos, das der private Partner übernimmt.

(c) Die private Partei ist für die Durchführung und Verwaltung des Projekts verantwortlich, während der öffentlichen Partei die Festlegung der Ziele und die Überwachung ihrer Umsetzung obliegt.

d) Das Betriebsrisiko im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten oder der Verwaltung der Dienstleistungen trägt der private Partner.

Nach demselben Artikel umfasst der Vertragstyp der öffentlich-privaten Partnerschaft die Formen der Konzession, des Finanzierungsleasings und des Verfügbarkeitsvertrags sowie andere Verträge zwischen öffentlichen Verwaltungen und privaten Wirtschaftsteilnehmern, die den in Absatz 1 des oben genannten Artikels 174 genannten Inhalt haben und darauf abzielen, schutzwürdigen Interessen gerecht zu werden.

Wie im vorstehenden Absatz erwähnt, ist es möglich, im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften Anlagen zu errichten, die vom privaten Partner oder von der öffentlichen Verwaltung betrieben und möglicherweise EEG zur Verfügung gestellt werden können.

Im Rahmen der Partnerschaft ist die Projektfinanzierung, die in den Art. 193 *ff.* des Kodex der öffentlichen Verträge geregelt ist, von besonderer Bedeutung. Sie stellt eine Möglichkeit der Finanzierung eines Projekts dar, das ausreichenden Cashflow generiert, um die getätigten Investitionen zu vergüten und einen Ertrag zu erzielen.¹¹

Artikel 198 des Kodex der öffentlichen Verträge sieht vor, dass die in Artikel 193 Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschläge alle öffentlich-privaten Partnerschaftsverträge, einschließlich des Verfügbarkeitsvertrags, betreffen können.

5.6.1 Konzessionen für Bau und Verwaltung

Nachstehend ein konkretes Beispiel für die Anwendung der Konzession und Verwaltung:

- Die Gemeinde erteilt einem Privatunternehmen auf einer oder mehreren kommunalen Flächen die Baugenehmigung für eine Anlage mit der Auflage, die Gründung einer Energiegemeinschaft zu fördern und diese mit von der Gemeinde genehmigten Statuten und Vorschriften zu verwalten, die für das Gemeindegebiet von Nutzen sind. Die Vereinbarung über die Projektfinanzierung sieht daher Folgendes vor: (i) die Konzessionierung der Flächen für den Bau der Anlage; (ii) den Verkauf der für den Eigenverbrauch

¹¹ vgl. ANAC „Linee guida per l'affidamento delle concessioni di lavori pubblici e di servizi ai sensi dell'articolo 153 del decreto legislativo 12 aprile 2006, n. 163“



erzeugten Energie über einen Stromabnahmevertrag (PPA); (iii) die Gründung und Verwaltung der EEG.

- Das Privatunternehmen baut die Anlage und stellt sie der Gemeinde für die physische Eigenversorgung mit einem Vertrag über den Verkauf von Energie zur Verfügung.

Wird die mit der Anlage erzeugte Energie verkauft, müssen die Vereinbarungen mit der CONSIP eingehalten werden. Hierzu ist in Artikel 1, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 135/2012 festgelegt, dass die öffentlichen Verwaltungen *verpflichtet sind, sich bei der Beschaffung an die Übereinkommen oder Rahmenvereinbarungen der CONSIP S.p.A. und der regionalen Beschaffungsstellen (...) zu halten. Abweichungen davon sind nur zulässig, wenn Verträge mit Entgelten garantiert werden, die mindestens 3 % unter den besten Preisen liegen, die in den Konventionen und Rahmenvereinbarungen der CONSIP SpA angegeben sind. Alle Verträge, die in Abweichung von dieser Verpflichtung geschlossen werden, müssen der Nationalen Antikorruptionsbehörde übermittelt und mit einer Kündigungsbedingung versehen werden, falls Vereinbarungen mit CONSIP und regionalen Beschaffungsstellen vorliegen, die wirtschaftlich günstigere Bedingungen vorsehen. Die Nichteinhaltung der hier genannten Bestimmungen wird im Rahmen der Haftung für Schäden zum Nachteil der öffentlichen Hand disziplinarisch geahndet.*

Die überschüssige Energie wird der Energiegemeinschaft zur Verfügung gestellt und die Erträge der gemeinsamen Nutzung werden zwischen den Bürgern und dem Projektträger aufgeteilt, der entweder als Mitglied (sofern er über einen kompatiblen ATECO-Code verfügt) oder als Dritthersteller agieren kann.

Diese Struktur kann mithilfe der in Artikel 193 des Kodex der öffentlichen Aufträge vorgesehenen Projektfinanzierung realisiert werden.

Im Fokus: Projektfinanzen

Gemäß Artikel 193 des Kodex der öffentlichen Aufträge können Betreiber Vorschläge für Bau- oder Dienstleistungskonzessionen einreichen. Diesen Vorschlägen sind ein Projekt für die Durchführbarkeit, ein Vertragsentwurf, ein beglaubigter Geschäftsplan und eine Beschreibung der Dienstleistung und der Verwaltung beizufügen.

Im neuen Kodex der öffentlichen Verträge ist die Projektfinanzierung auf öffentliche Initiative nicht mehr vorgesehen. Gemäß Artikel 193 können öffentliche Einrichtungen



private Parteien zur Förderung von Initiativen zur Umsetzung von Projekten auffordern, die als Planungsinstrumente für öffentlich-private Partnerschaften anerkannt sind.

Gemäß dem oben genannten Artikel 193 muss der Vorschlag Folgendes enthalten:

- ein Durchführbarkeitsprojekt.
- einen Vertragsentwurf.
- einen beglaubigten Geschäftsplan (der Geschäftsplan muss die Höhe der für die Ausarbeitung des Vorschlags getätigten Ausgaben, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, enthalten).
- eine Beschreibung der Dienstleistung und der geplanten Verwaltung.

Die Bewilligungsstelle prüft innerhalb von 90 Tagen nach Einreichung des Vorschlags die Durchführbarkeit und fordert den Projektträger gegebenenfalls auf, die für die Genehmigung erforderlichen Änderungen am Durchführbarkeitsprojekt vorzunehmen. Kommt der Projektträger dieser Aufforderung nicht nach, wird der Vorschlag abgelehnt. Das Durchführbarkeitsprojekt wird nach seiner Bewilligung in die Planungsinstrumente der genehmigenden Behörde aufgenommen.

Das bewilligte Durchführbarkeitsprojekt wird mit dem Zuschlagskriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots ausgeschrieben. Die öffentliche Ausschreibung räumt dem Antragsteller ein Vorzugsrecht ein, dass er innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Zuschlags ausüben kann.¹²

Die Bieter, die die Anforderungen erfüllen, unterbreiten ein Angebot nach den Vorgaben gemäß Artikel 106 des Kodex. Das heißt, dieses Angebot muss einen beglaubigten Geschäftsplan, eine Beschreibung der Dienstleistung und deren Verwaltung sowie die Varianten zur Verbesserung des Durchführbarkeitsprojekts gemäß den in der Ausschreibung vorgesehenen Indikatoren enthalten.

Die bewilligende Behörde:

¹²Das Vorzugsrecht kann ausgeübt werden, indem der Antragsteller erklärt, seine vertraglichen Verpflichtungen zu den gleichen Bedingungen zu erfüllen, wie sie vom Zuschlagsempfänger angeboten wurden. Wenn der Antragsteller den Zuschlag nicht erhält und auch sein Vorzugsrecht nicht ausübt, hat er Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erstellung des Vorschlags sowie die Vergütung der Rechte an geistigem Eigentum, die in diesem Fall vom erfolgreichen Bieter zu tragen sind (in Höhe von maximal 2,5 % des Investitionswertes gemäß Durchführbarkeitsprojekt, das mit dem Angebot eingereicht wurde). Übt der Projektträger das Vorkaufsrecht aus, hat der ursprüngliche erfolgreiche Bieter Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Angebotserstellung durch den Projektträger.

(a) prüft die Angebote, die innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Frist eingegangen sind.

(b) erstellt er eine Rangliste und erteilt dem Bieter, der das beste Angebot eingereicht hat, den Zuschlag.

c) genehmigt die vom erfolgreichen Bieter erstellten weiteren Planungsstufen.

Es ist somit möglich, im Rahmen der Projektfinanzierung den Bau von Anlagen auf kommunalem Grund zu planen, den Eigenverbrauch durch Energieverkaufsverträge zu gewährleisten und den Wirtschaftsteilnehmer zu verpflichten, eine EEG zu gründen und zu betreiben, wobei die erzeugte Energie der EEG selbst zur Verfügung gestellt wird.

Der Zuschlagsempfänger hinterlegt die in Artikel 117 des Kodex geforderte Garantie, und ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs durch den Konzessionär ist eine Sicherheit in Höhe von 10 % der jährlichen Betriebskosten als Garantie gegen Vertragsstrafen für die Nichterfüllung oder abweichende Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb zu leisten.

Wie gesehen, ist die Projektfinanzierung auf öffentliche Initiative nicht mehr möglich, aber öffentliche Verwaltungen haben die Option, private Wirtschaftsteilnehmer zur Initiierung solcher Projekte aufzufordern.

Speziell im Hinblick auf EEG besteht daher die Möglichkeit, dass eine private Partei einen Vorschlag für den Bau von Anlagen auf konzessionierten kommunalen Flächen unterbreitet, mit der Verpflichtung, diese einer EEG zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig Verwaltungsdienstleistungen für diese zu erbringen. In diesem Fall kann die öffentliche Verwaltung der EEG als Verbraucher beitreten oder lediglich als „Förderer“ im Sinne des letzten Absatzes von Art. 197 agieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme auch in einem breiteren Kontext umgesetzt werden kann, indem der private Betreiber darüber hinaus beauftragt wird, die Energieeffizienz des Gebäudebestands der Verwaltung zu erhöhen.

Bei der Umsetzung dieses Modells ist besonders auf den ATECO-Code zu achten, der dem Wirtschaftsteilnehmer im Fall der Gründung einer Projektgesellschaft gemäß Artikel 194 des Kodex der öffentlichen Aufträge zuzuordnen ist.

Wenn der Gegenstand der Projektfinanzierung ausschließlich der Bau der Anlagen und der Verkauf der Energie (an die Gemeinde für den Eigenverbrauch und Überschüsse an das

Netz) sind, wird ein ATECO-Code für die Erzeugung oder den Verkauf von Energie benötigt. Dies hat zur Folge, dass sich der Betreiber nicht an der EEG beteiligen kann, da die Beteiligung für Unternehmen mit den ATECO-Codes 35.11.00 oder 34.14.00 ausgeschlossen ist.

Sind hingegen weitere Maßnahmen geplant, muss der ATECO-Code unter Berücksichtigung der ausgeübten Tätigkeit konkret geprüft werden.

Die Frage ist insofern von Bedeutung, als von der Möglichkeit der Beteiligung abhängt, ob der Betreiber möglicherweise auch Anspruch auf die PNRR-Beiträge hat. Letzteres ist daher ein Punkt, der im Geschäftsplan berücksichtigt werden muss.

In Anbetracht der Neuartigkeit dieser Regelung könnte es angezeigt sein, als Betreiber die Korrektheit eines geplanten Vorhabens vom GSE prüfen zu lassen.

Im neuen Kodex der öffentlichen Verträge wird die in der Version von 2016 festgelegte Grenze von höchstens 49 % öffentlicher Beteiligung an Konzessionen überschritten. Im Einzelnen sah Artikel 165, Abs. 2, GvD 50/2016 vor, dass die Verwaltung zur Gewährleistung des wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts einen Preis festlegen kann, der zusammen mit dem Wert etwaiger öffentlicher Garantien oder zusätzlicher Finanzierungsmechanismen, die von der öffentlichen Verwaltung getragen werden, neunundvierzig Prozent der gesamten Investitionskosten, einschließlich etwaiger Finanzierungskosten, nicht überschreiten darf.

Diese Grenze wurde nun überschritten, die Überschreitung der 50 %-Schwelle hat jedoch Auswirkungen auf die Rechnungslegung, da in diesem Fall keine außerbilanzielle Buchung mehr zulässig ist. Wie in der Verordnung Nr. 66 des Ministerratspräsidiums vom 23. November 2023 dargelegt, ist es daher wichtig, dass *ÖPP-Transaktionen, die eine durchschnittliche öffentliche Beteiligung von mehr als 50 % des Gesamtwerts des technisch-wirtschaftlichen Rahmens (QTE) beinhalten, als „ON BALANCE“-Investitionen eingestuft werden. Dies bedeutet, dass diese Transaktionen als Investition der öffentlichen Einrichtung angesehen werden und folglich vollständig in deren Bilanz ausgewiesen werden müssen, wobei eine Verbindlichkeit in Höhe des vom privaten Partner finanzierten Anteils entsteht. In diesem Zusammenhang muss die beteiligte öffentliche Einrichtung (oder die federführende Einrichtung im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Gebietskörperschaften) prüfen, ob sie in der Lage ist, die Verbindlichkeit aus ihrem eigenen Haushalt zu decken.*

In Bezug auf die PNRR-Beiträge wird im ANAC-Beschluss Nr. 432 vom 20. September 2022 darauf hingewiesen, dass *nicht rückzahlbare EU-Mittel, sofern sie die nationalen öffentlichen Finanzen nicht berühren und in keiner Weise oder Form zu Lasten der öffentlichen Verwaltung gehen, auch im Rahmen des PNRR, von den Beurteilungen des „öffentlichen Beitrags“ und insbesondere der 49 %-Grenze gemäß Artikel 165, Absatz 2, und Artikel 180, Absatz 6 des GrD Nr. 50 vom 18. April 2016 ausgenommen werden können, soweit sie dazu bestimmt sind, die Investitionsquote zu bereinigen. Im Fall einer Unterscheidung zwischen nicht rückzahlbaren EU-Mitteln (Zuschüssen) und Darlehen, die einer Rückzahlungsverpflichtung seitens des italienischen Staates unterliegen (Kredite), gilt die vorstehende Aussage ausschließlich für nicht rückzahlbare EU-Mittel (Zuschüsse).* Dieser Beschluss wurde unter Bezugnahme auf die früheren Vorschriften verabschiedet, kann jedoch eine Orientierungshilfe dafür bieten, ob eine Anlage als außerbilanziell einzustufen ist.

5.6.2 Konkretes Modell eines Verfügbarkeitsvertrags

Nachstehend ein konkretes Beispiel für die Anwendung eines Verfügbarkeitsvertrags:

- Die Gemeinde beauftragt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung, je nach Betrag gemäß Artikel 184 ff oder Artikel 187 a des Kodex der öffentlichen Verträge, einen Privatunternehmer, auf Gemeindegebiet auf eigene Kosten Anlagen zu bauen und zu verwalten.
- Das Privatunternehmen garantiert der Gemeinde die Verfügbarkeit Anlagen und die Gemeinde zahlt dafür eine feste jährliche Gebühr, die in Zeiten, in denen die Anlagen weniger oder gar nicht verfügbar sind, reduziert oder gestrichen werden kann.
- Zum Vertragsende kann die Gemeinde die Anlagen gegen Zahlung eines Preises übernehmen, der gemäß Artikel 197 des Gesetzbuchs über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge mit dem Restmarktwert des Bauwerks verrechnet wird.
- Die Einnahmen aus dem Verkauf der überschüssigen Energie fließen der Gemeinde zu, die den Status eines Erzeugers hat.
- Die Gemeinde (als Erzeuger) kann die Anlage einer Energiegemeinschaft zur Verfügung stellen.



Im Fokus: der Verfügbarkeitsvertrag

Der Verfügbarkeitsvertrag ist ein weiteres Modell der öffentlich-privaten Partnerschaft, das in Art. 197 des Kodex der öffentlichen Aufträge geregelt ist. Im Rahmen dieses Vertrags können öffentliche Einrichtungen die Verfügbarkeit eines Werkes gegen Zahlung einer Gebühr beanspruchen, die den tatsächlichen Zeitraum berücksichtigt, für den der Wirtschaftsteilnehmer die Verfügbarkeit des Werkes garantiert hat.

Ein Verfügbarkeitsvertrag kann die Übertragung des Eigentums an dem Werk bei Vertragsende vorsehen. In diesem Fall setzt sich die Gebühr wie folgt zusammen:

- (a) eventueller laufender Beitrag, der 50 % der Baukosten nicht übersteigt.
- (b) ein bei Vertragsende zu zahlender Übernahmepreis, der im Verhältnis zum Restmarktwert des Bauwerks sowie unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Verfügbarkeitsgebühr und eines gegebenenfalls in der Bauphase geleisteten Beitrags festgesetzt wird.

Beim Verfügbarkeitsvertrag bleibt das Werk Privateigentum (bis zum Ende des Vertrags, bei dem eine Eigentumsübertragung vorgesehen werden kann), wird aber von der öffentlichen Stelle verwaltet, die somit als Mieterin und Betreiberin agiert.

Wie der Rechnungshof in seinem Beschluss Nr. 7/2020/G vom 20. Juli 2020 feststellte, *scheint der Verfügbarkeitsvertrag grundsätzlich darauf abzielen, dass eine öffentliche Verwaltung, auch wenn sie nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, die Verfügbarkeit von Immobilien in Privateigentum erwerben kann, die ihren Anforderungen entsprechen, um diese für einen öffentlichen Dienst zu nutzen. Der Verfügbarkeitsvertrag bietet die Möglichkeit, die Planung, den Bau und die Instandhaltung des Bauwerks in einem einzigen Ausschreibungsverfahren zusammenzufassen. Dabei bleibt es der Verwaltung überlassen, die im Rahmen des Verfügbarkeitsvertrags gemietete Immobilie zu einem späteren Zeitpunkt zu erwerben oder nicht zu erwerben.*

Der Rechnungshof wies im genannten Beschluss ferner darauf hin, dass ein solcher Vertrag *insbesondere auf die Umsetzung sogenannter „kalter Projekte“ abzielt, bei denen die von der privaten Partei getätigte Investition nicht durch Einnahmen von Nutzern des Wirtschaftsguts (z. B. Parkplätze usw.), sondern durch die Einnahmen der öffentlichen Verwaltung selbst (z. B. Büros, Schulen, Krankenhäuser usw.) Rendite erzeugt.*

Gemäß Artikel 197, Absatz 4, des Kodex der öffentlichen Aufträge trägt der Konzessionsgeber das Risiko der Nichterteilung oder verspäteten Erteilung von

Genehmigungen oder die Abwicklung sonstiger Verwaltungsvorgänge, die die Fertigstellung oder den technischen Betrieb des Bauwerks verzögern, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Hiervon unbeschadet sind die Bestimmungen des folgenden Absatzes, wonach das Risiko der Nichterteilung oder verspäteten Erteilung von Genehmigungen oder Zustimmungen durch andere, vom Konzessionsgeber verschiedene Behörden, die sich auf die Planung und etwaige Änderungen im Verlauf der Arbeiten beziehen, vom Wirtschaftsteilnehmer getragen wird.

Im Hinblick auf Varianten während der Bauphase kann die öffentliche Einrichtung Einwände erheben, wenn sie die in der Leistungsbeschreibung angegebenen spezifischen Merkmale des Bauwerks verändern. Solche Varianten müssen daher vom Wirtschaftsteilnehmer mitgeteilt werden, um einen Widerspruch zu ermöglichen.

Im Verfügbarkeitsvertrag müssen ferner die Zuständigkeiten für eventuelle Belastungen festgelegt werden, die sich aus Rechtsvorschriften oder behördlichen Maßnahmen ergeben und auf die vereinbarten Entgelte für die Fertigstellung und den Betrieb des Bauwerks auswirken.

Hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens sieht Artikel 197 des Kodex der öffentlichen Aufträge vor, dass der Auftraggeber zusammen mit der Bekanntmachung oder Ausschreibung, auch unter Verwendung der Standardbekanntmachungen und -verträge der ANAC, ein Lastenheft erstellt. In diesem Lastenheft müssen die besonderen Merkmale des Bauvorhabens, die Kriterien für die Festsetzung und Verringerung der Entgelte sowie die Modalitäten für die Gewährung von Sicherheiten und Kautionen angegeben werden, die auch dazu dienen, die genaue Erfüllung der vertraglichen Pflichten sicherzustellen.

In der Bekanntmachung sind die Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben, auf deren Grundlage die verschiedenen Angebote verglichen und bewertet werden sollen.

Im Gegensatz zur Vorgängerversion befasst sich der neue Kodex der öffentlichen Aufträge nicht mit der Ausschreibung selbst, sondern verweist diesbezüglich auf die allgemeinen Vorschriften für Partnerschaften gemäß Art. 174 *ff.* des Kodex der öffentlichen Aufträge und insbesondere auf das in Art. 182 *ff.* der Verdingungsordnung vorgesehene Verfahren.

Der genannte Artikel 182 sieht im Einzelnen vor, dass Unternehmen, die eine Konzession vergeben wollen, eine Ausschreibung mit den im Kodex vorgeschriebenen Informationen veröffentlichen müssen. Die Ausschreibung muss eine Beschreibung der Konzession und

der Teilnahmebedingungen sowie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in anderen Ausschreibungsunterlagen eine Beschreibung der Zuschlagskriterien und gegebenenfalls der zu erfüllenden Mindestanforderungen enthalten. Im Fall eines Verfügbarkeitsvertrags müssen auch die weiteren in Artikel 197 (siehe oben) vorgesehenen Elemente enthalten sein. Die Konzessionen werden auf der Grundlage der von der Vergabestelle festgelegten Vergabekriterien gewährt, sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Angebot erfüllt die von der Vergabestelle gegebenenfalls vorgeschriebenen Mindestanforderungen.
- (b) der Bieter erfüllt die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe geforderten Teilnahmebedingungen hinsichtlich der technischen und professionellen sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Kapazitäten.
- c) der Bieter ist nicht gemäß Artikel 94 und 95 des Kodex von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Gemäß Artikel 195 sind die Vergabekriterien an den Gegenstand der Konzession gebunden und gewähren dem Konzessionsgeber keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit. Dazu gehören unter anderem Umwelt-, Sozial- oder Innovationskriterien. Diese Kriterien werden durch Anforderungen ergänzt, die eine wirksame Prüfung der von den Bietern vorgelegten Informationen ermöglichen.

Für die Vergabe von Konzessionsverträgen, deren Wert unter dem in Artikel 14, Absatz 1, Buchstabe a) des Kodex der öffentlichen Aufträge genannten Schwellenwert¹³ liegt, kann die Vergabestelle außerdem ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Ausschreibung durchführen, nachdem sie mindestens zehn Wirtschaftsteilnehmer (sofern verfügbar) konsultiert hat. Diese Einladungen müssen nach einem Rotationskriterium ausgesprochen werden, das auf der Grundlage von Marktanalysen oder Listen von Wirtschaftsteilnehmern ermittelt wurde.

Verfügbarkeitsverträge können nicht nur auf öffentliche, sondern auch auf private Initiative geschlossen werden, wie in Artikel 198 des Kodex der öffentlichen Aufträge vorgesehen ist. In diesem Fall enthält der Vorschlag anstelle der Durchführbarkeitsstudie ein Leistungsverzeichnis mit den oben genannten Anforderungen.

¹³ 5.538.000 Euro für öffentliche Bauaufträge und Konzessionen.

Bei einem Verfügbarkeitsvertrag hat die öffentliche Einrichtung, obwohl sie nicht Eigentümerin der Anlage ist, die Verfügbarkeit der Anlage und somit den Status eines Herstellers. Die öffentliche Einrichtung kann also auf die oben beschriebene Weise eine Energiegemeinschaft gründen, indem sie als Prosument auftritt und die erzeugte Energie zur Verfügung stellt.